This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Z
1009
.S2
v.14

B 1,092,395

Z
10C
.S2
V.14

SAMMLUNG

BIBLIOTHEKSWISSENSCHAFTLICHER ARBEITEN

105979

HERAUSGEGEBEN

VON

KARL DZIATZKO
O. Ö. PROFESSOR DER BIBLIOTHEKSHÜLFSWISSENSCHAFTEN UND DIREKTOR
DER UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GÖTTINGEN.

---

14. HEFT.

BEITRÄGE ZUR KENNTNIS DES SCHRIFT-, BUCH- UND BIBLIOTHEKSWESENS
HERAUSGEGEBEN VON KARL DZIATZKO. VI.

LEIPZIG.
VERLAG VON M. SPIRGATIS.
1901.

BEITRÄGE ZUR KENNTNIS

DES

SCHRIFT-, BUCH- UND BIBLIOTHEKSWESENS

HERAUSGEGEBEN

VON

KARL DZIATZKO.

VI.

MIT 2 TAFELN.

LEIPZIG.
VERLAG VON M. SPIRGATIS.
1901.

Dem Andenken

an

Mlle. Marie Pellechet,

weil. Ehren-Bibliothekarin

und

unermüdliche Arbeiterin auf dem Gebiete

der Geschichte des frühen Buchdruckes

Inhaltsübersicht.

Seite

I. **Karl Dziatzko**: Verlagsrecht und Pflichtexemplare 1

II. **Giovanni Bresciano**: Di tre sconosciuti tipografi (napoletano l' uno, tedeschi gli altri) dimoranti in Napoli, nel secolo XV. 13

III. **Max Spirgatis**: Die litterarische Produktion Deutschlands im 17. Jahrhundert und die Leipziger Messkataloge 24

IV. **Karl Dziatzko**: Plan eines alle bekannten und noch zu ermittelnden Wiegendrucke umfassenden Katalogs 62

V. **Karl Dziatzko**: Nachtrag über die Pflichtexemplare. (Siehe S. 1 ff.) . 80

VI. **Johannes Joachim**: Die „Mahnung der Christenheit wider die Türken" aus dem Ende von 1454 87

Verlagsrecht und Pflichtexemplare.

Die Frage der Pflichtexemplare, d. h. der gesetzlich vorgeschriebenen Abgabe von Freiexemplaren seitens der Verleger an bestimmte Bibliotheken des Landes, hat den Deutschen Reichstag erst einmal, bei Beratung des Reichspressgesetzes (vom 7. Mai 1874) in seinen Sitzungen vom 20. II., 23. III. und 24. IV. 1874 ernstlich beschäftigt. Es handelte sich damals um eine reichsgesetzliche Bestimmung über den bis dahin in den deutschen Einzelstaaten sehr verschieden geordneten Gegenstand. Ein Versuch, den Pflichtexemplarzwang der Verleger zur Reichssache zu machen, wurde von den Vertretern der Reichsgesetzgebung gar nicht gemacht, indes mit Majorität in § 30 Absatz 3 die von der Reichsregierung vorgeschlagene und vertretene Bestimmung durchgesetzt, dass durch dieses Gesetz die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen nicht berührt werden. Dass diese Bestimmung nicht auf einem Fehler des Gesetzgebers beruht und die Pflichtexemplare in denjenigen deutschen Staaten, welche sie bis dahin hatten und nicht etwa durch besondere Bestimmungen aufgehoben haben, weder durch die Reichsgewerbeordnung (vom 21. Juni 1869) noch durch vorangegangene Aufhebung der Censur in den Einzelstaaten beseitigt worden sind, das hat Professor Dr. Otto Fischer in Breslau in seinem Aufsatz des Centralblattes für Bibliothekswesen (16. Jahrgang 1899 S. 20—27: Ist die in Preussen bestehende Verpflichtung der Verleger zur Abgabe von Freiexemplaren an die Bibliotheken durch die Reichsgewerbeordnung beseitigt?) — zunächst für Preussen — so erschöpfend und überzeugend nachgewiesen worden, dass ich es unterlasse, hierauf nochmals einzugehen. Es dürfen somit innerhalb des Deutschen Reiches in den Staaten Anhalt, Bayern, Hamburg — hier wird es bestritten —, Hessen, Lübeck, Preussen ausser Teilen der Provinz Hessen-Nassau, Schwarzburg-Sondershausen und Württemberg[1]) — denn für sie alle gilt auf Grund ihrer besonderen gesetzlichen Bestimmungen Gleiches wie für Preussen — Pflichtexemplare der dort verlegten, beziehentlich der

[1]) In Elsass-Lothringen besteht die gleiche Verpflichtung noch aus französischer Zeit; das Reichspressgesetz wurde auf die Reichslande zunächst nicht ausgedehnt.

dort gedruckten Schriften weiter zu Gunsten der Bibliotheken oder anderer Sammlungen eingezogen werden.[1])

Zur Ruhe kam damit allerdings die Sache nicht. Immer wieder wurden aus den Kreisen der Buchhändler Vorstösse gegen diese Einrichtung unternommen, teils in ihrem Hauptorgan, dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die verwandten Berufszweige, das nur auf Verbreitung in den eignen Kreisen berechnet ist, teils aber auch in der vollen Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, besonders in Preussen. Denn mit diesem Staate würde, wie die Gegner der Pflichtexemplare richtig annehmen, diese Abgabe wohl überhaupt für Deutschland fallen. Zuletzt wurde sie noch im Jahre 1898 (am 16. März) bei Beratung des Etats für die Königliche Bibliothek in Berlin — natürlich angriffsweise — zur Sprache gebracht und allein vom Regierungstische aus in Bezug auf die Gesetzlichkeit des Vorgehens der Bibliotheksverwaltungen verteidigt; übrigens hat gerade diese Debatte den Anlass gegeben zu dem angeführten Aufsatze O. Fischers. Nebenher geht, um auch das zu erwähnen, der kleine Kampf zwischen Bibliotheken und einzelnen Verlegern, welche es aus Abneigung gegen die ganze Einrichtung häufig genug bis zur Einforderung der Exemplare durch die Königlichen Regierungen und zur Androhung von Strafen kommen lassen.

Neben der Gesetzmässigkeit ist die Zweckmässigkeit der Forderung wiederholt erörtert und besonders von den Bibliotheksverwaltungen lebhaft verteidigt worden. Für diese, ja selbst für die Notwendigkeit der Pflichtexemplare, trat, noch vor dem Erscheinen des Fischer'schen Aufsatzes und ebenfalls im Centralblatt für Bibliothekswesen (15. Jahrgang [1898] S. 482 ff.) Johannes Franke, der Verfasser des erwähnten Buches über die Pflichtexemplare, mit grosser Entschiedenheit ein. Für das Königreich Sachsen, wo bereits das Pressgesetz vom 24. März 1870 die Pflichtexemplare im wesentlichen abschaffte, hat der Dresdner Stadtarchivar Dr. Otto Richter wiederholt auf die üblen Folgen hingewiesen, welche jener Schritt für die Vollständigkeit der Sammlung aller Litteraturdenkmäler Sachsens hatte und noch hat. Die bereitwillige Hilfe, welche in diesem Kampfe früher die Bibliotheken an hervorragenden und auch mit Bibliotheksverhältnissen wohlvertrauten Gelehrten fanden, hat seitdem — wenigstens in der Öffentlichkeit — anscheinend nachgelassen. Möglicherweise haben die Stimmen des Buchhandels mit ihren stets wiederholten Angriffen auf die Pflichtexemplare diese Wirkung hervorgebracht; vielleicht überlassen auch die Fernerstehenden dem inzwischen zu grösserer Selbständigkeit erstarkten

[1]) Das Nähere siehe bei Dr. Johannes Franke, Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung Preussens und des Deutschen Reiches Berlin 1889 (= Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, her. von Karl Dziatzko, 3. Heft).

Stande der Bibliothekare den Kampf und fassen die Sache vorwiegend als Geldfrage auf. Sie meinen, infolge der günstigeren finanziellen Lage, in welcher unser Vaterland im Vergleich zu früheren Zeiten sich befindet, seien die deutschen Staaten wohl in der Lage, ihre Bibliotheken so zu dotieren, dass sie über das Notwendigste hinaus auch für den künftigen gelegentlichen Gebrauch sich mit den Ankäufen einzurichten vermögen. Jedenfalls befindet der Buchhandel sich auf diesem Standpunkt und hebt immer wieder hervor, dass der Staat, beziehentlich die Bibliotheken, welche die sämmtliche gedruckte Litteratur zur Verfügung zu haben wünschen, sie doch kaufen sollen.

Diese Auffassung stellt uns unmittelbar wieder vor die Frage der Rechtmässigkeit der hier behandelten Forderung. Ich meine diesmal aber nicht bloss die Frage der Gesetzmässigkeit, an welcher für Preussen und die andern in gleicher Lage befindlichen deutschen Staaten, wie wir schon sahen, gar nicht zu zweifeln ist, sondern die höhere der inneren Berechtigung, mit welcher die Billigkeit Hand in Hand zu gehen pflegt, also die Frage des *aequom* neben dem *iustum*. Gerade der Zweifel daran, der Glaube, dass ihrem Stande allein diese unter Umständen nicht unerhebliche Steuer auferlegt sei, und zwar, wie sie meinen, nur aus Sparsamkeitsrücksichten des Staates, macht die Verleger Deutschlands so gut wie einmütig — denn *qui tacet, consentire putatur* — zu Feinden der Pflichtexemplare und hat auch ausserhalb des Kreises der engeren Berufsgenossen die Gegnerschaft oder abgeneigte Gleichgültigkeit gegen die Einrichtung grossgezogen. Auch scharfblickende, sehr angesehene Buchhändler, denen ich kleinliche Gesinnung nicht zuschreiben möchte, habe ich in gelegentlichen Gesprächen über diesen Punkt mit gleicher Entschiedenheit sich äussern hören, natürlich ganz im Sinne der schon dargelegten Standesinteressen. Dass übrigens der Verleger nicht allein die Kosten der Abgabe zu zahlen hat, sondern ebenso der Autor, insofern Ersterer völlig in der Lage ist, bei Bemessung des Honorars die Kosten jener Freiexemplare für seinen Voranschlag in Anrechnung zu bringen, möchte ich hier, weil meiner Erinnerung nach dieser Punkt unerörtert geblieben ist, ausdrücklich hervorheben.

Auffallen muss es nun in hohem Grade, dass gerade bei den deutschen Verlegern diese Opposition gegen die Pflichtexemplare so entschieden und einmütig ist. Weder in Frankreich noch in England, in welchen Staaten sich die Einrichtung am frühesten nachweisen lässt, weder in Italien noch in den Vereinigten Staaten Amerikas sehen wir die gleiche Erscheinung. An einem feineren Sinne der Deutschen für politische und soziale Freiheit oder einer stärkeren Gewöhnung daran kann es also nicht liegen. Auch nicht an der Höhe der Abgabe, denn in den Vereinigten Staaten Nordamerikas ist sie gl-

England erstreckt sich die Verpflichtung bis auf fünf Exemplare; auch lauten die Bestimmungen über die pünktliche Einlieferung des für das Britische Museum bestimmten Exemplares ungleich strenger als in einem der deutschen Staaten. Erst die in bibliothekarischen Kreisen vereinzelt aufgetretenen, nach meiner Ansicht unberechtigten Bestrebungen nach einer noch weiteren Ausdehnung des Pflichtexemplarzwangs haben in England und Amerika innerhalb des Buchhandels auch eine Gegenbewegung hervorgerufen, welche aber durchaus nicht so weit geht, die Axt an die Wurzel der Einrichtung zu legen und die Verpflichtung überhaupt abschaffen zu wollen.

Man könnte wohl denken, dass in Deutschland gerade die straffere Organisation des Buchhandels, welche ihm ein geschlossenes und planvolles Vorgehen ermöglicht, ihn auch zu einem solchen anregt in Fragen, welche nicht als vitale anzusehen sind und anderwärts nicht als solche behandelt werden. Der Korpsgeist und ein gewisses damit verbundenes Machtgefühl verleiten ja leicht dazu, herantretende Fragen als Macht- und nicht als Sachfragen aufzufassen. Wenn diese Möglichkeit bei manchen Angehörigen des deutschen Buchhandels vielleicht auch eine Rolle spielen mag, so möchte ich sie doch keineswegs als ausschlaggebend, ja sogar nicht als stark hervortretend ansehen. Ein anderes liegt aber vor, was sowohl die besondere Auffassung des deutschen Buchhandels von den Pflichtexemplaren, wie das verschiedene Verhalten der auswärtigen Verleger, wenigstens in den wichtigsten Kulturländern, wohl zu erklären vermag. Dort ist nämlich die Forderung der Pflichtexemplare in einen engeren Zusammenhang mit dem Autorschutz gebracht, während in Deutschland die Gesetzgebung ihn davon völlig gelöst und so das Bewusstsein der Verleger, ja selbst ihre Erinnerung daran, dass die Abgabe der Pflichtexemplare auf einer gegenseitigen Verpflichtung beruhe, beseitigt hat. Das Deutsche Reich gewährt den Verlagsschutz, der einzelne Staat im Reiche verlangt die Pflichtexemplare.

Joh. Franke hat in seinem auf S. 2 angeführten Buche (S. 8—96) die Quellen der Verpflichtung scharfsinnig und im einzelnen originell in der Censur und im Privilegienwesen nachgewiesen. Für die neuere Zeit unterscheidet er — meines Erachtens vielleicht etwas zu scharf — vier Arten der Pflichtexemplare, nämlich Censur-, Überwachungs-, Studien- und Schutzexemplare (S. 97 ff.).[1] Den Charakter

[1]) Für eine künftige zweite Auflage des Buches möchte ich dem verehrten Herrn Verfasser zur Erwägung anheimgeben, ob es sich nicht aus praktischen Gründen, und weil die Grenzen der vier Klassen nicht immer strenge innezuhalten sind, empfiehlt, jene Unterscheidung in den historischen Teil des Buches zu ziehen, die Angaben aber über den gegenwärtigen Stand der Gesetze in den verschiedenen Ländern und Staaten einfach alphabetisch nach dem Namen zu ordnen.

von Studienexemplaren haben nebenbei zum Teil auch solche Exemplare, welche zu Censur- oder Überwachungszwecken oder zum Autorschutz verlangt werden; so z. B. in Frankreich, wo die „répression", also die Überwachung vom Gesetz in den Vordergrund gestellt wird (vergl. Franke S. 111), und namentlich in England, wo zur Wahrung des Urheberrechtes das eine an das Britische Museum zu liefernde Exemplar allenfalls ausreichen würde und es nicht vier weiterer bedürfte, die „on demand" (auf Verlangen) noch an andere Büchersammlungen zu liefern sind. Aber auch für die früheren Zeiten der ganzen Einrichtung gilt das Gleiche von den Exemplaren, welche in Frankreich seit 1537 für die Bibliothek des Königs und anderwärts ähnlich eingefordert wurden. Der König repräsentierte damals im absolut regierten Staate eben diesen selbst, und in der Bestimmung macht es deshalb keinen wesentlichen Unterschied aus, ob die eingelieferten Bücher früher in die mehr oder weniger geschlossene Bibliothek des Königs wanderten oder jetzt in die öffentliche Königliche oder sonstwie benannte Bibliothek gelangen. Ihres auf das Ganze des Staates weisenden Ursprungs ist sich die Bibliothèque du Roy in Frankreich sehr früh bewusst gewesen, und dort wie in den meisten anderen Staaten, in denen von alters her Pflichtexemplare für die Bibliothek des Herrschers verlangt wurden, hat sich diese zu einer öffentlichen Sammlung des Staates entwickelt. Andrerseits verdanken z. B. in Bayern (s. Franke S. 138) die heutigen Studienexemplare ihren Ursprung dem Autorschutz, und das Bundespressgesetz vom 11. Juni 1870, welches in Bayern durch Gesetz vom 22. April 1871 eingeführt wurde, hat nur diesen Zusammenhang aufgelöst, ohne übrigens die Abgabe selbst zu beseitigen.

In jedem Falle hing bei den Pflichtexemplaren der älteren Zeit, auch soweit sie den Charakter von Studienexemplaren trugen, die Leistung des Buchhandels an den Staat mit dem, was dieser für ihn (durch Schutz) oder doch ihm gegenüber (durch Censur und Überwachung) that, eng zusammen. Diese Beziehungen sind in der modernen Gesetzgebung für das Deutsche Reich zum Schaden der Sache aufgegeben worden. Daher kommt die weitverbreitete Meinung von der Ungerechtigkeit dieser Auflage, welche selbst ihre eifrigsten Verfechter meist ganz allein mit dem Hinweis auf ihren Nutzen für den Staat, auf die Unentbehrlichkeit einer Sammlung aller Litteraturdenkmäler für die möglichst lückenlose Vererbung der menschlichen Kultur zu verteidigen pflegen. Spricht doch auch Otto Fischer a. O. von den Pflichtexemplaren des Preussischen Staates wiederholt als von „Studienpflichtexemplaren", damit sich der Auffassung Joh. Franke's in seinem Buche S. 122 ff. vollkommen anschliessend. Und doch lässt meines Erachtens sich, abgesehen von ihrer dringenden Wünschbarkeit, auch ihre innere Berechtigung darthun durch den von mir bereits in dem Vorwort zu Franke's

Buch hervorgehobenen Hinweis auf den „besonderen Schutz, welchen der Verlagsbuchhandel in höherem Grade als irgend ein anderer Gewerbszweig gegen Nachahmung, d. h. hier: gegen Nachdruck geniesst". Freilich leistet diesen Schutz in Deutschland nicht der einzelne Staat, sondern das Reich auf Grund des Urheberschutzgesetzes. Zur Reichssache müsste daher auch die Abgabe der Pflichtexemplare wieder gemacht und in den alten Zusammenhang mit dem staatlichen Schutz gebracht werden, wie es in England und den Vereinigten Staaten, in Italien, Spanien, Portugal, sowie in andern Ländern der Fall ist (vergl. Franke S. 164 ff.).

Dass der Verlagsbuchhandel auch ohne Schutz gegen den Nachdruck bestehen und unter günstigen Umständen selbst blühen kann, lehrt seine Geschichte deutlich. Ist doch der Begriff des geistigen Eigentums oder des Urheberrechtes, welcher allein dem Schutze der Verleger die rechtliche Grundlage bietet, an sich von sehr jungem Datum. Wenn also der Verleger, durch dessen Vermittelung zumeist die geistigen Erzeugnisse eines Autors in den Handel gelangen, allen Nachdruckbestrebungen gegenüber in den meisten Kulturstaaten geschützt wird, so liegt darin für ihn ein Vorzug, dessen nicht jeder Gewerbe- oder Handeltreibende sich erfreut. Der Schutz, welchen in neuester Zeit das Markenschutzgesetz sowie unter Umständen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auch ausserhalb des Verlagsgewerbes in Fällen allzu rücksichtsloser Ausbeutung der guten Gedanken des Einen durch einen Anderen gewährt, ist doch gar nicht zu vergleichen mit der Sicherheit, welche dem Verleger eines litterarischen Werkes gegen den Nachdruck zur Seite steht. Freilich werden die Verleger mir einwenden, dass Konkurrenzunternehmungen zu den ihrigen, unbeschadet des Gesetzes wider den Nachdruck, gleichfalls in grosser Zahl erscheinen. Da muss indes das Wesentliche eines litterarischen Werkes, die eigentlich geistige Arbeit — abweichend von den vorhin angedeuteten Fällen der Konkurrenz — neu und eigenartig sein. Meine bereits ausgesprochene Behauptung, dass die Verleger einen viel weitergehenden Schutz ihrer Unternehmungen geniessen als andere Geschäftsleute, ist also nicht widerlegt.

Bereits Oskar Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien und gewerblichen Mustern (Stuttgart 1877) hat S. 1 f. den Unterschied des Schutzes der Schriftsteller von dem der Künstler, dann aber auch von dem der Techniker und Fabrikanten hervorgehoben. Und aus neuester Zeit schreibt Neukamp im Wörterbuch der Volkswirtschaft (Jena 1898) unter „Urheberrecht" mit ausdrücklichen Worten (S. 750): „Abweichend vom Patent-, Muster- und Markenschutzrecht entsteht das Urheberrecht regelmässig nicht erst mit der Verleihung bezw. der Anmeldung oder der Eintragung in

ein öffentlich geführtes Register . . ., sondern bereits mit der Vollendung des Werkes, welchem der Urheberrechtsschutz zusteht."

An Analogien zu der besonderen Besteuerung der Verleger — hier in der Form von Freiexemplaren — neben der Gewerbesteuer fehlt es bei anderen Gewerben keineswegs. Die Steuergesetzgebung der einzelnen Staaten bietet in der Branntwein-, Brau- oder Malzsteuer, Tabaksteuer, Zuckersteuer, Steuer auf Schaumweine und der Börsensteuer Beispiele davon; auch die Schlachtsteuer gehört neben anderen hierher. In allen solchen Fällen weiss die Staats- und Finanzwissenschaft stets bestimmte Vorteile nachzuweisen, welche die Angehörigen jener Gewerbszweige vor anderen Gewerben voraushaben, manchmal keine so offenkundige, als den Verlegern zuzuschreiben sind.

Warum legen aber die zum Empfang der Freiexemplare berechtigten Bibliotheken solches Gewicht auf deren Abgabe? Ist es — allein oder vorwiegend — der pekuniäre Vorteil, der sie bestimmt, so zähe an dieser Forderung festzuhalten? Das mag bei vielen Verwaltungen ehemals der Fall gewesen sein, wie auch in ganz vereinzelten Fällen vor langer Zeit Missbrauch getrieben worden sein soll mit den Pflichtexemplaren, indem solche von diesen, welche der bestimmten Bibliothek — nie konnte mir mehr als eine genannt werden, und die Zeit, auf welche zurückgegriffen wird, liegt schon etwa 30 Jahre hinter uns — entbehrlich schienen, von ihr zum Vorteil des Institutes antiquarisch verkauft, also nicht dauernd aufbewahrt wurden. Aus solchen Vorkommnissen auf die Verwerflichkeit der ganzen Einrichtung schliessen zu wollen, wie von seiten hervorragender Buchhändler öffentlich und wiederholt gethan worden ist, geschieht mit gleichem Recht, wie wenn man aus dem Missbrauch, den einzelne Polizeibehörden gelegentlich mit ihrer Amtsgewalt treiben, die Abschaffung jeglicher Polizei als notwendig folgern wollte. Ich habe es früher bereits ausgesprochen und halte noch jetzt auf Grund vieljähriger bibliothekarischer Erfahrung diese Behauptung aufrecht, dass, von wenigen bevorzugten Provinzen mit sehr entwickeltem Verlagsbuchhandel abgesehen, die Pflichtexemplare den Bibliotheken an Arbeit, Ausgabe für Bindelohn und Raumverlust alles in allem mehr Last verursachen, als pekuniären Vorteil gewähren. Nur muss man erwägen, dass das Einfordern und geordnete Aufbewahren jener Drucksachen sich auch auf solche Verlagsartikel in grosser Anzahl erstreckt, welche die Bibliotheken nach Massgabe ihrer eigentlichen Aufgabe nicht anschaffen würden, der Vorteil dagegen nur in dem unentgeltlichen Bezuge solcher Bücher besteht, die sie nach ihrem Programm sonst kaufen müssten. Bei einer solchen Vergleichung dürfen allerdings die zahlreichen Lokalzeitungen, deren Wert fast allein auf der sofortigen Benutzung nach ihrem Erscheinen und auf sehr beschränktem Gebiete beruht, nicht nach dem noch so geringen Abonnementspreise

berechnet werden, sondern nach dem Preise, den sie in Wochen und Monaten nach dem Erscheinen als Makulatur haben würden. Es leuchtet doch ein, dass in den Provinzial- und Hauptstadtbibliotheken kein Mensch nach den Zeitungen des Städtchens oder Fleckens X. und Y. zu ihrer täglichen Lektüre verlangt und dass nach Wochen ihr aktueller Wert auf ein Minimum herabgesunken ist. Wohl aber kommt es alljährlich wiederholt vor, dass mehr oder weniger alte Jahrgänge von Zeitungen oder andere, im Grunde nur auf raschen Gebrauch berechnete Litteratur dringend begehrt wird aus den verschiedensten Anlässen. Litterarische und biographische, politische, juristische und statistische Interessen knüpfen neben anderen abwechselnd sich daran. Mit den Namen von Ort und Person sowie der begehrten Drucke könnte ich wie gewiss jeder meiner Kollegen solche Fälle aufzählen.[1]) Wie äusserst selten vollständige Exemplare von Zeitungen sind, so dass sie im Buchhandel kaum vorkommen, ist allbekannt; selbst von der Schlesischen Zeitung existiert, wie ich höre, überhaupt kein vollständiges Exemplar mehr. Alte Jahrgänge wichtiger periodischer Schriften werden, wenn auch nicht mit Gold, so doch mit Silber aufgewogen. Der Buchhandel bietet, wie die Erfahrung lehrt, keine Möglichkeit, geschweige denn eine Sicherheit, im Bedürfnisfalle kaufweise solche Lücken auszufüllen; dazu wäre für Antiquare das Sammeln zu umständlich, die Aufbewahrung zu kostspielig, die Gelegenheit des Verkaufes vor allem zu selten. Da müssen staatliche Einrichtungen an Stelle des Buchhandels treten, dessen Privatinteresse hierbei nicht gross genug ist, um selbst sich damit zu befassen. Aber auch von Zeitschriften mehr wissenschaftlichen Charakters gilt vielfach das Gleiche. So konnte ich z. B. vor kurzem, als es sich im Interesse eines Göttinger Universitätslehrers um Beschaffung eines vollständigen Exemplares von Masius' Rundschau, Blätter für Versicherungswissenschaft u. s. w. (1851 ff.) handelte, feststellen, dass von 20 Bibliotheken Deutschlands, bei denen ich überhaupt den Besitz jener Zeitschrift vermuten konnte, nur eine einzige (Breslau) sie vollständig besitzt, dagegen nicht die Hauptbibliothek des Verlagsortes Leipzig, für den es keinen Pflichtexemplarzwang giebt, dass die meisten aber gar nichts davon haben. Wie ausserordentlich lückenhaft auch sonst die Bestände der grossen Bibliotheken gerade an Zeitschriften und Büchern von etwas populärem Charakter sind, wissen sicher Viele aus eigener Erfahrung und ist leicht erklärlich. Aus Geld- und Raumrücksichten schaffen die Verwaltungen zuerst die „schweren" Werke an, denen ein

[1]) Bald handelt es sich beispielshalber in einer Prozesssache um Feststellung der erfolgten Ediktalladung, bald um die der Priorität von Titel und Vignette in einem Streit wegen unlauteren Wettbewerbs, sehr häufig auch um die Berichte der zahlreichen Lokalvereine, welche in einiger Ausführlichkeit nur an die Zeitungen geschickt zu werden pflegen und mit diesen sich erhalten oder zu Grunde gehen.

bleibender Wert zugetraut wird und nach denen eine lebhaftere, sich dauernd wiederholende Nachfrage stattfindet. Darum kommt aber doch auch für die andern Periodica einmal die Zeit, wo man nach ihnen greifen muss, und da pflegen sie zu fehlen, falls sie nicht als Pflichtexemplare notgedrungen an die Bibliotheken abgegeben, und von diesen aufgenommen wurden.

Aber nicht bloss für die Gesamtheit der Bewohner eines Staates und darüber hinaus sollen die gewissenhaft gesammelten Litteraturdenkmäler jederzeit zum ungehinderten Gebrauch zur Verfügung stehen, sondern wir haben uns diese Sammelstätten zugleich als Archive der Verlagsbuchhandlungen selbst zu denken, welche vorher sie — meist wohl widerwillig — als Pflichtexemplare dahin abgegeben haben. Ich möchte eine einzige der alten Verlagsanstalten Deutschlands kennen, welche sich im vollständigen Besitz je eines Exemplares aller ihrer Verlagswerke befände, die nicht vielmehr die allergrössten Lücken in dieser Hinsicht aufwiese und nicht doch zuweilen in die Lage käme, eines der fehlenden Werke einsehen und benutzen zu müssen, wäre es auch nur, wenn es gilt, einen Jubiläumskatalog anzufertigen oder gar eine Geschichte der Firma zu schreiben. Die alte und angesehene Buchhandlung von Ferdinand Hirt in Breslau wollte die 21. Bearbeitung der Kleinen Schulgeographie von E. v. Seydlitz im Jahre 1895 mit Mitteilungen und Proben aus der ersten Auflage (1824) begleiten, vermochte aber nach der Vorrede S. 1 kein Exemplar von dieser aufzutreiben, und in die 2. Auflage erst „nach langem Suchen durch die Güte eines schlesischen Schulmannes Einsicht" zu erlangen. Der Verleger erbot sich ebenda „für das erste angebotene Exemplar der ersten Auflage 100 M. zu zahlen oder diese Summe je nach Verabredung zu irgend einem wohlthätigen Zweck zu spenden". Eine andere alte Firma welcher die Göttinger Bibliothek zu grossem Danke verpflichtet ist, indem sie seit einigen Jahren je ein Exemplar ihres bedeutenden wissenschaftlichen Verlages aus freien Stücken ihr als Geschenk überweist, darf sie andererseits mit vollem Recht als Hüterin und Bewahrerin dieses Materials zu ihrer Geschichte ansehen, und hat dementsprechend in einem Exemplar ihres Verlagskatalogs die nicht mehr in ihrem Besitz befindlichen Werke, welche in der Göttinger Bibliothek vorhanden sind, für sich verzeichnen lassen. Es ist ja auch einleuchtend, dass es für jede einzelne Verlagsbuchhandlung eine wesentliche Entlastung bedeutet, wenn sie alle ihre Verlagsartikel, darunter besonders solche, die ihrem Inhalt nach schnell veralten und die sie nicht zu häufiger Einsicht im eignen Besitz zu behalten wünscht, in der sicheren Obhut irgend einer oder gar zweier wohlverwalteter Bibliotheken weiss.[1])

[1]) Nebenbei sei der Buchhandel auch daran erinnert, dass der Pflichtexemplarzwang unter Umständen ihm Käufer zuführt, die sonst wahrscheinlich weggeblieben wären. Selten

Aus dem Gesagten dürfte sich ergeben, dass es nach meiner Auffassung bei den Pflichtexemplaren nicht in erster Linie auf ihre möglichst ausgedehnte Benutzung, sondern auf ihre sichere Aufbewahrung und die Gewähr ihrer jederzeitigen leichten Zugänglichkeit ankommt. Gebraucht dürfen und sollen sie natürlich werden — denn sonst wären sie ja völlig überflüssig —, aber nicht aufgebraucht; vielmehr müsste den Sammelstätten die Verpflichtung obliegen, gerade unter den Pflichtexemplaren vielbegehrte Bücher — ihre Zahl ist nicht allzu gross —, die schadhaft geworden oder verloren gegangen sind, unverzüglich zu ersetzen; das Publikum und nicht am wenigsten die Buchhändler selbst sollen die Gewissheit haben, an den bekannten Stellen Exemplare der bestimmten Drucke vorzufinden. Ich möchte daher auch, ohne auf diese Aeusserlichkeit viel Gewicht zu legen, statt der Bezeichnung „Studienexemplare" eine andere, etwa „Magazinexemplare", vorziehen, welche der gegenwärtig in den Vordergrund tretenden Bestimmung mehr zu entsprechen scheint. Die „Studienexemplare" kehren in ihrem Namen allzusehr einen Zweck heraus, für welchen der Staat, die Gemeinde oder das Individuum sonst allein aus eigenen Mitteln sorgt, ohne die Hilfe eines einzelnen Gewerbszweiges in Anspruch zu nehmen. Unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt sich meines Erachtens auch nicht unter allen Umständen die von Joh. Franke in den Preussischen Jahrbüchern Bd. 66 (1890) S. 564 ff. warm befürwortete Verteilung der Pflichtexemplare an solche Bibliotheken und Anstalten, wo deren ausgiebigste Benutzung zu erwarten ist.[1]) Vielmehr kommt es vor allem auf die Sicherheit der Bewahrung und die leichteste dauernde Zugänglichkeit für jedermann, natürlich ebenso für die Verleger selbst an, und in dieser Hinsicht bieten die Centralbibliotheken des Staates und der Provinzen (im grösseren Staate) doch unbedingt die grösste Gewähr. Es muss jederzeit auch in später Zukunft und ohne Zuziehung irgend welcher Kataloge allgemein bekannt sein, wo man eine in Deutschland erschienene Drucksache mit der grössten Aussicht auf Erfolg, wenn nicht gar mit Sicherheit des Erfolges zu suchen hat.

Für die Erhaltung einer festen, stetigen Tradition in unserer Kultur ist also die vollständige Sammlung und Aufbewahrung der gedruckten Litteratur das beste, ja das unentbehrliche Mittel. Ueber den Zufall,

werden — wenigstens in Preussen — jene Exemplare sogleich nach ihrem Erscheinen an die berechtigten Bibliotheken abgeliefert. Dagegen werden sie gerade neu von den Interessenten am meisten zur Benutzung gewünscht und auf der Bibliothek begehrt. Brauchte diese nicht auf das Freiexemplar zu warten, so hätte sie in vielen Fällen das Buch bereits gekauft und könnte es verleihen; so aber muss sie es als noch nicht vorhanden bezeichnen und bestimmt gewiss nicht selten dadurch den Besteller, es sich zu kaufen, falls er seiner dringend bedarf.

[1]) Schon der Titel des Aufsatzes „Pflichtexemplare und Fachbibliotheken" giebt seine Ansicht wieder. Vergl. auch Joh. Franke im Centrbl. f. Bibl. a. O. (1898) S. 486.

welcher mit jeder Auswahl verbunden ist, die naturgemäss von den augenblicklichen Bedürfnissen, den herrschenden Strömungen und nicht am wenigsten von den verfügbaren Mitteln sich beeinflussen lässt, muss die Beschaffung der Litteratur gesetzlich hinausgehoben werden durch die Abgabe der Pflichtexemplare, welche der Verleger — mittelbar wie wir sahen, mit dem Autor — zu liefern hat. Das Recht zu dieser Forderung entnimmt der Staat — bei uns sollte es das Deutsche Reich sein — dem besonderen, in gleichem Maasse keinem andern Gewerbe gewährten Schutze, den der Verlag mit Hilfe des Staates für Werke der Litteratur und Kunst geniesst. Billigerweise darf der Leistung des Staates das Verlangen einer Gegenleistung gegenübergestellt werden. Die Gelegenheit dazu ist gegenwärtig die günstigste, da zur Zeit dem Reichstage noch die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst, sowie eines solchen über das Verlagsrecht zur Beratung vorliegen. Im Reichstage und nicht in den Häusern der einzelnen deutschen Staaten wird voraussichtlich und naturgemäss — jetzt oder dereinst — die Entscheidung über die Pflichtexemplare fallen. Bleibt die jetzige Gelegenheit unbenützt, so wird es immer schwieriger werden, später das Versäumte nachzuholen, und Deutschland wird in Bezug auf die sichere Erhaltung der heimischen Litteratur immer mehr hinter den anderen Kulturstaaten zurückbleiben. Man täusche sich darüber nicht. Schon jetzt hat es sich herausgestellt, dass Frankreich und England, deren Hauptbibliotheken seit langer Zeit im ungestörten Besitz von Pflichtexemplaren sind, mit Hilfe dieser bibliographische Arbeiten und damit Hilfsmittel für die Wissenschaft und Praxis von einem Umfang und einer Zuverlässigkeit liefern können und wirklich liefern, die in Deutschland trotz unsrer vorzüglichen Buchhändlerkataloge unmöglich sind. Ich erinnere z. B. an Fernand Drujon, *Catalogue des ouvrages, écrits et dessins de toute nature poursuivis, supprimés ou condamnés depuis le 21 oct. 1814 jusqu'au 31 juill. 1877; éd. augm. (Paris 1879);* ein Werk, welches alle Wandlungen der inneren Politik Frankreichs im angegebenen Zeitraum wiederspiegeln lässt; oder Maur. Tourneux, *Bibliographie de l'hist. de Paris pendant la Révolution française, T. 1. 2.* (auf 5 Bde. berechnet; *Paris 1890. 1894).* Wir haben diesen Werken nichts Gleiches zur Seite zu setzen, und jedenfalls würden sie, wenn man sie bei uns unternähme, einen ungleich grösseren Aufwand an Kraft, Zeit und Geld erfordern. Man denke ferner an die geplante internationale Bibliographie aller neuen Bücher und Aufsätze aus dem Gebiete der Mathematik und Naturwissenschaften. Gewiss wird Deutschland die übernommenen Verpflichtungen gut und in vollem Maasse erfüllen; aber die halbe Arbeit dafür wäre gethan, wenn bereits für den gesamten Verlag des Deutschen Reiches die Verpflichtung bestände, ein Exemplar seiner

Drucksachen an die Königliche Bibliothek zu Berlin in gesetzlich festgelegtem kurzen Zeitraum einzusenden.

Den Vorwurf mangelnder Opportunität fürchte ich nicht für diesen Mahnruf.[1]) Was unbedingt zweckmässig und zugleich innerlich berechtigt ist, ist allemal zeitgemäss, und in diesem Falle liegt die Sache sogar so, dass etwas versäumt würde, wenn nicht jetzt vor dem Forum des Reichstages die Frage der Pflichtexemplare zur Verhandlung käme. Es will mir scheinen, als wenn in Deutschland seit einiger Zeit das Verhältnis zwischen Bibliotheken und Buchhandel sich friedlicher gestaltete, als es zu Zeiten wohl gewesen ist; als wenn beide Teile, deren Arbeitsfeld in weitem Umfang ein gemeinsames ist, sich dauernd mehr davon überzeugten, dass ihre Interessen, wenn auch die Bibliotheken die Bücher unentgeltlich verleihen, welche die Buchhändler gern verkaufen möchten, nicht so sehr auseinander gehen. So möchte ich auch jetzt die Pflichtexemplarfrage nicht als Zankapfel dem deutschen Buchhandel entgegenwerfen, sondern nur eine für die Bibliotheken als die Sammelstätten der Litteraturdenkmäler und damit für die gesamte nationale Kultur bedeutsame Frage anregen in der Hoffnung, dass es noch vor Erledigung der beiden Gesetze über das Urheber- und das Verlagsrecht gelingt, diese Einrichtung in einer auch für den Buchhandel nicht unsympathischen Form auf das gesamte Deutsche Reich auszudehnen.[2]) Ich kann in Bezug auf die Abneigung der deutschen Buchhändler, welche in jeder gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe von Freiexemplaren eine Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit sowie einen direkten materiellen Schaden für sie selbst erblicken, nur das wiederholen, was ich vor zwanzig Jahren in Band 48 der Preussischen Jahrbücher S. 376 schrieb:[3]) „Sie [die Buchhändler] bedenken dabei das eine nicht, dass jede öffentliche Bibliothek — und um wieviel mehr ein deutsches Reichsinstitut? — nicht bloss die litterarischen Bedürfnisse des Bücher suchenden Publikums befriedigt, sondern sie auch in hohem Grade weckt und somit durch die von ihr ausgehende litterarische Anregung dem Buchhandel immer neue Konsumenten und Produzenten zuführt."

Göttingen. Karl Dziatzko.

[1]) Dass die Buchhändler ihrerseits zur Zeit nicht gewillt sind, abzulassen vom Ansturm gegen die Pflichtexemplare, beweisen wiederholte Einsendungen ins Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, z. B. ganz neuerdings in Jahrgang 1900 No. 300 und Jahrgang 1901 No. 5.

[2]) Man könnte z. B. daran denken, die Verleger zur unentgeltlichen Abgabe eines Exemplares an die Königliche Bibliothek in Berlin zu verpflichten, ein zweites Exemplar aber von Reichswegen zum Verlegerpreise zu kaufen (mit Ausnahme der Zeitungen, für welche nur die Expeditionskosten zu ersetzen wären), und dann nach seiner Benutzung für die internationale Bibliographie an die Einzelstaaten — in der Regel gegen Entgelt — für deren Bibliotheken abzugeben.

[3]) In einem Aufsatz „Über die Bibliothek und den Lesesaal des Britischen Museums" ging ich zum Schluss auf die damals angeregte Frage der Gründung einer Reichsbibliothek und des auf ganz Deutschland auszudehnenden Plichtexemplarzwanges ein.

Di tre sconosciuti tipografi (napoletano l' uno, tedeschi gli altri), dimoranti in Napoli, nel secolo XV.

Nelle ricerche, che da tempo stiamo facendo sulla storia della tipografia napoletana nel secolo XV, ci è occorso di rinvenire un interessantissimo documento, il quale dà notizia, con particolari degni di nota, su di una società contratta nell' arte della stampa di libri, fra Domenico Carafa e due tipografi tedeschi.[1])

Il documento, che, fin dal secolo XVII, aveva richiamata l' attenzione del Tutini[2]), è di gran lunga importante, non solo perchè ci fa conoscere i nomi di due artefici, finora ignoti e vari curiosi particolari, concernenti imprese tipografiche, ma ancora perchè ci fa rilevare che Domenico Carafa, già prima dell' anno 1481, aveva fatto stampare altri libri.

Da esso documento[3]), che ora per la prima volta riproduciamo integralmente[4]), si rileva che addì 29 ottobre dell' anno 1481 il Magnifico Domenico Carafa da una parte, ed i Maestri Giovanni Staingamer di Landsperg e Werner Raptoris di Marburg, dall' altra parte, contrassero fra loro società nell' arte di stampare libri, per la durata di un anno e mezzo, con i seguenti patti:

1. Esso Messer Domenico Carafa si obbligava di dare ai detti due soci, tipografi tedeschi, durante il tempo stabilito, oltre l' alloggio conveniente a detta arte, un letto con sostegni (panchetti)[5]), un torchio e le lettere, colle quali esso Domenico fece stampare gli Evangeli.[6])

---

[1]) Sono ignoti anche al Marzi ("I tipografi tedeschi in Italia durante il secolo XV", in Centralblatt f. Bibliothekswesen. Beiheft XXIII).

[2]) Di Camillo Tutini, famoso storico ed erudito, discorsero il F. Soria (Memorie storico-critiche degli storici napoletani. Napoli MDCCLXXXII, tom. II pp. 608—610), ed il Filangieri, (Documenti per la storia, le arti e le industrie delle provincie napoletane. Napoli 1888, vol. IV pp. 109, 399, 400, 405—407 e 455).

[3]) Trovasi indicato dal Tutini nei suoi "Notamenti di diversi antichi Notari del Regno e di molte cose cavate dalli loro Protocolli", alla scheda di notar Cesare Malfitano, così "Capitula et societas imprimendi libros inter Dominicum Carafam et quosdam impressores teotonicos" Ms. brancacciano IV. B. 15, cc. 194—207.

[4]) Vedi in fine il "Documento inedito".

[5]) Crediamo che così debba tradursi, in questo caso, la voce "fulcitum". (Vedi Doc. cit.)

[6]) Non siamo riusciti ad identificare, per quante ricerche avessimo fatte, questo

Detti utensili e letto passassero, alla estinzione di esso contratto, in possesso di Messer Domenico. Qualunque altra spesa, da farsi per essa società, dovesse essere in comune, fra esse parti. Queste, inoltre, si obbligavano di esercitare detta società, con ogni sollecitudine, durante il tempo stabilito, stampando libri di piccolo e di grande formato, secondo loro piacerà e sembrerà necessario, su carta, che sarà consegnata da esso Messer Domenico ai detti Giovanni e Werner.

2. Prometteva, poi, il Carafa di comprare del suo tutta la carta necessaria, per detta stampa. Lo Staingamer e il Raptoris erano tenuti a provvedersi da sè del vitto, facendone però conto ad esso Domenico alla fine di ogni mese. Questo s'obbligava dare loro la terza parte di esse spese. Di queste e di altre da farsi si doveva tenere chiaramente nota, in due quaderni, l' uno presso il Carafa e l' altro presso i mentovati socî. I libri, poi, si dovevano vendere "pro communi et indiviso", o dividere in tre parti, detratto il capitale della carta e delle altre spese, col patto espresso che, ove mai capitasse danno in detta società, senza colpa di veruno dei socî, ognuno di loro ne sopporti la intera terza parte.

3. Che, ove mai occorrerà, per incremento di detta arte, o per altro bisogno, avere garzoni salariati, si potrà farlo, dividendo le spese necessarie pel salario in tre parti.

4. Il Carafa prometteva di far cucinare quanto sarà necessario, pel vitto di essi socî, durante il tempo stabilito.

5. Che se mai sopravverrà pestilenza (che Dio liberi), in Napoli, durante esso contratto, sarà lecito ad essi Maestri di dimorare in detta città, col torchio[1]) e lettere e terminare la stampa dei libri già cominciata, dividendoli poi fra loro, e cominciare la stampa di altri, secondo i già presi accordi. Se le dette parti, o l' una di loro vorrà abbandonare la Società, lo potrà, solamente in tempo di pestilenza, dovendo poi ritornare e seguire essa società, per tutto il tempo del contratto.

6. Che le lettere dovessero essere del peso di 47 rotola[2]) con una cassetta, da rimettere al Carafa, alla fine del contratto. Si obbligarono, poi, esse parti di osservare i preinserti patti e capitoli ec. ec., sotto pena di once 50 di oro ec. ec. Addì 4 gennaio 1482 fu cassato il preinserto strumento, per valontà di esse parti, le quali si dichiararono

---

incunabolo, assolutamente impresso in Napoli. Crediamo possa essere, probabilmente, uno dei due, descritti dall' Hain (Repert. bibl.) ai n. 6628, 6629.

[1]) Così e non altrimenti reputiamo possa tradursi la voce stileo = stilo. "Stilus, a Graec. στύλος, columna" (Du Cange, Gloss. med. et inf. latin. 1886 t. VII p. 598).

[2]) Che le lettere si calcolassero a peso, è confermato anche da un documento posteriore (9 decembre 1483), pubblicato dal principe Filangieri, ed al quale accenneremo in prosieguo.

ben contente e soddisfatte, di quanto fu dichiarato, in essi Capitoli ec. ec., obbligandosi ec. . . . sotto pena di 20 once di oro ec.

È assai notevole che, fra i testimoni presenti al contratto, si trovi Corrado Guldemund, il noto tipografo, che stampò in Napoli nel 1478, secondo si rileva dai due unici incunaboli, che di lui si conoscono.[1])

L' inedito documento, che segue in fine, sparge luce non dubbia su Domenico Carafa, Giovanni Staingamer (Steingamer) di Landsperg e Werner Raptoris di Marburg, due tipografi tedeschi, che dimorarono qui, ed esercitarono la loro arte.

Il Carafa ebbe una parte importante, nella storia della tipografia napoletana, non nel senso tecnico della parola, perchè non è credere che lavorasse egli stesso da tipografo, come Sisto Riessinger o come Mattia Moravo; ma perchè fu certamente proprietario di officine tipografiche, nelle quali fece stampare, per suo conto, da operai tedeschi e di strumenti tipografici, che dava in fitto[2]), come sopra dimostrammo. Circa la sua biografia sappiamo che fu figliuolo di Giovanni Antonio Carafa, Regio Consigliere. Domenico sposò Lucrezia Saraceno, dalla quale nacque Vincenzo.[3]) Infruttuose sono tornate le ricerche compiute sul Costanzo[4]), sul Pacca[5]), sul Reumont[6]) e sui principali genealogisti di famiglie nobili napoletane.

Le nostre particolari ricerche, fatte sulle schede notarili del secolo XV, esistenti nell' Archivio Notarile di Napoli, fruttarono parecchie notizie inedite.

---

[1]) Sono:

a) Mesue, J.: Opera. Neapoli, C. Guldenmund. M·CCCC·LXXVIII. die tertia mens. febr.

(Ignoto all' Hain, ma riportato dal Giustiniani nel suo Saggio storico-critico sulla tipografia del Regno di Napoli. 2ª ediz. Napoli 1817, p. 141 e poi dal Graesse, nel Trésor des livres rares et précieux. Dresde 1863, t. IV. p. 505.)

b) Cleophilus, O.: Epistolarum de amoribus liber . . . Neapoli, C. Guldemund, MCCCCLXXVIII. III. Idus Martias.

(Hain no. 5457 = Giustiniani, op. cit. p. 142.)

[2]) Fin dal 1887 il principe G. Filangieri pubblicò, nell' Archivio storico per le provincie Napolitane (anno XII p. 50, in nota) un contratto di società, concluso dal Carafa con Giusto Tedesco. "9 dicembre 1483 Maestro Giusto Theutonico prende in fitto da Domenico Carafa una macchina da stampare, del peso di libbra 122, e questi dichiara aver ricevuto da esso Giusto altra macchina, parimente da stampare, del peso di libbra 112".

(Prot. di C. Malfitano, a. 1483; c. 80, Arch. notar. di Napoli.)

[3]) Aldimari, B.: Historia genealogica della famiglia Carafa. Napoli, MDCLXXXXI, libr. II p. 22.

[4]) Genealogia inedita della famiglia Carafa. 2 Mss. della Bibl. Naz. di Napoli (X. B. 34 e XIV. F. 39).

[5]) Historia della famiglia Carrafa di Colaniello Pacca. Ms. Bibl. S. Martino in Napoli, 351 Inv.

[6]) Die Carafa von Maddaloni. Berlin 1851.

Così rileviamo da un protocollo [1]) che Giovanni Antonio tolse in moglie Caterina della chaya (de acaya?), la quale pare sia stata la madre di Domenico ed ebbe, oltre a lui, una figlia, di nome Sancia, che maritò nel 1457 a Giovanni Sanframondi.

Dall' anno 1471 al 1474 Domenico Carafa fu musico della corte Aragonese. Ciò si rileva dalle cedole della Tesoreria Aragonese, possedute dal Grande Archivio di Stato in Napoli. Infatti, tra i pagamenti fatti della corte Aragonese, il suo nome è così registrato:

12. janer 1471.

A Minico carraffa musich XXXVIIj duc. Ij tar. Son a compliment de XXXX duc. per una terça de sa provisio que fini en lo mes de Decembre passat . . . .

(Cedole d. Tes. Arag. vol. 56, c. 120a.)

10. març 1474.

a Dominico carrafa musich VIIIj duc. IIj tar. a compliment de X duc. perla dita raho [sa provisio].

(Ced. cit. vol. 66, c. 312b.)

Domenico si trova spesso nominato, ora come testimone, ora come parte, in molti atti notarili degli anni 1474, 1476, 1478, 1489, 1491, 1492, 1493, 1497, 1498 e 1501.[2])

Parecchi di questi atti sono contratti di società, conclusi in diversi tempi, per l' esercizio di varie industrie. Da un altro documento, esistente nel Grande Archivio di Stato di Napoli[3]) (Lettere regie del 2. ottobre 1477, con l' esecutoria del 6. novembre successivo, indirizzate "magnifico viro petro Bernardo regenti regiam thesaurariam ac maiori dohanero fundaci maioris et dohane Civitatis neapolis") si rileva che il Re Ferdinando, avendo bisogno di danaro "signanter pro stipendiis diversarum gentium armigerorum quas [!] intra et extra hoc nostrum regnum ad nostra servicia et pro statu nostro et defensione, securitatemque (sic!) dicti regni . . . substentamus et tenemus, nec non pro multis aliis variis et diversis impensis quibus undique vexamur et distringimur" . . ., concede in vendita "ex reddi-

[1]) Capitoli matrimoniali rogati da notar Giacomo Ferrillo c. 109. (Arch. notar. di Napoli.)

[2]) Protocollo di notar Francesco Russo, a. 1473—75, a. c. 87a; Prot. di C. Malfitano, a. 1476—78, c. 13b, 49a e 76b; 1481—82, a. c. 205b e 207b; 1486—87, cc. 212b, 213a; 1489—90, c. 137; 1490—91, c. 416; 1491—92, cc. 6, 10a, 59b, 148a e 216; 1492—93, cc. 13a, 41b, 51b, 52, 129a, 133a; 1496—97, cc. 191b e 276b; 1497—1498, cc. 67a e 126b; 1500—1501, c. 203b; Prot. di Giovanni Majorano, a. 1501—1502, a. c. 63b.

[3]) Sommaria-Esecutoriale, VII. cc. 151—158. (Dobbiamo alla cortesia del chiarissimo Dr. M. Fava, bibliotecario nella biblioteca universitaria di Napoli, questa ed altre notizie favoriteci)

tibus, introitibus, iuribus et racionibus ipsius fundici et dohane magnifico dominico carrafa de neapoli, filio magnifici viri Joannis antonii carrafe de neapoli J. V. doctoris dilecti nostri Consiliarii, previa nostri consilii deliberacione et approbacione . . . ducatos centum annis singulis ex redditibus introitibus et iuribus predictis."

Peccato che non ci sia riuscito di rinvenire veruna notizia su Giovanni Steingamer, nè negli archivi napoletani, nè nello Staatsarchiv di Marburg. Si conoscono bensì i tipografi Martinus Landsberg de Herbipoli[1]) e Wolfg. Landsberg Monacens. [?] (= Wolfgang Stöckel?)[2]) i quali nulla hanno di comune collo Staingamer, del quale finora pare non esista veruna edizione.

Siamo stati più fortunati per l' altro, poichè ci è occorso di rinvenire un incunabolo, da lui stampato, sfuggito sia all' Hain, sia al Copinger[3]), sia al Proctor[4]) e (quel che più monta) al diligentissimo Giustiniani (op. cit). Il solo De Licteriis lo cita.[5])

Eccone una descrizione bibliografica:

c. 1[a] [oder 2[a], wenn das leere erste Blatt mitgezählt wird] n. n.: IN COMENCIA el prolago Innel li ‖ bro dela diuina doctrina reuellata a q̄l ‖ la glorioſa & ſanctiſſima vergene ſanc ‖ ta Caterina de ſiena ſorella del terczo a ‖ bito de San: dominico fundatore & pa ‖ tre dellordine de fra predicatoꝝ: ‖

Esso termina al verso della stessa carta.

c. 1[b] n. n.: In comēza el lib[o] dela diuīa doctrina da ‖ ta alla glorioſa uirgene ſanta Caterina ‖ de Siena del terzo abito de ſan domīco ‖ pla pſona del oīpotēte dio el q̃le parla ‖ ua ī nel ſuo ītellecto etc.

c. 2[a] n. n.: Como p uirtu de ſante oracione ſe uniſ ‖ ce la aīa con dio & como queſta anima ‖ de la quale ſe parla qui eſſendo eleuata ‖ in cōtemplacione adomādaua quactro ‖ petecione al ſummo dio Capl'o i ‖ EVANDOSE vna ani ‖ ma anſietata de grandiſſi ‖ mo diſiderio *etc.*

L' opera è divisa in CLXVII capitoli e termina a. c. 118[b] n. n. Riportiamo il colophon (c. 118[a] n. n.):

Gloria p̃ri qui fecit nos Gloria filii [!] qui ‖ redemit nos Gloria ſprritui (sic!) ſanto qui ſā ‖ tificauit nos Sit laus Sit benedictio Sit ‖ graciaꝝ accio ſūme & īdiuidue trinita ‖ ti p in finita ſeculoꝝ ſecula ‖

---

[1]) C. Burger, Regist. zu Hain's Repert. bibl. pp. 166—167.

[2]) Ibid. p. 168.

[3]) Supplement to Hain's Repert. Bibl. part. I. II, 1. London 1895—98.

[4]) An Index to the early printed books in the British Museum from the invention of printing to the year MD. London, MDCCCXCVIII; 2[d] sect. p. 446.

[5]) Codicum saeculo XV impressorum, qui in regia bibliotheca Borbonica adservantur Catalogus . . . labore et industria F. Francisci De Licteriis. Neapoli, MDCCCXXVIII, t. I, p. 166.

AMEN || Finis Anno M°CCCC° || LXXVIII°. Die vero vicefima octa || ua Menfis Aprilis Conpofitū p dif || cretum Vuernerum Raptor' de Alma || nia Alta de haffea de terra che chiama || In Dem gulden Trogbe || *Senza luogo.*

c. 118[b] n. n.: Tabula huis (*sic!*) libri *etc.*

In 2° (di mm. 230×180) di cc. 118 [mit dem ersten leeren Blatte, das fehlt, 119] n. n., senza segnature e richiami; di linee 42, su doppia colonna; carattere romano, alquanto rozzo. La carta reca una sola filigrana, di cui diamo quì il disegno, lucidato dall' originale:

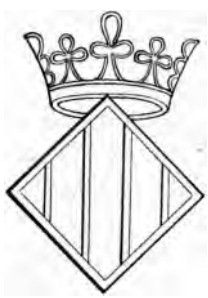

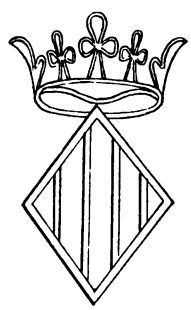

I singoli fogli hanno 5 vergelle (Stege) verticali, distanti l' una dall' altra 3, 7 cm. Da una nota manoscritta sul foglio di risguardo, in principio si rileva, che l' esemplare esaminato apparteneva alla Biblioth. domus professe neapol. Soc. Jesu.

(Bibl. naz. di Napoli. Sala delle Quattrocentine, III. E. 19.)[1])

L' incunabolo in parola non si trova sia nelle bibliografie generali di scrittori italiani[2]), sia nelle opere degli scrittori, che parlarono di Santa Caterina da Siena.[3]) Il solo Zambrini ne fa cenno.[4]) Ecco le sue parole:

[Dialogo di Santa Caterina da Siena.]

Della Divina Provvidenza (Senza luogo) Guarnero Raptore, 1498[5]), 28 aprile; in f. piccolo. "Ho notizia di questa stampa dall' onorevole sig. prof. Luciano Scarabelli, il quale, nel darmi raguaglio di essa, soggiugne:

---

[1]) Esemplare alquanto macchiato qua e là, con pochi fori di tarlo, nelle cc. 1, 80—118.

[2]) Fontanini, Haym, Gamba ec.

[3]) Capecelatro, A.: Storia di Santa Caterina da Siena .... 4. ed. Siena 1878 (pp. 520—579: Bibliografia).

Flavigny (Ctesse de): Sainte Catherine de Sienne. Paris, 1880 (pp. 395—439: Bibliographie).

Pistelli, E.: Sul dialogo di S. Caterina da Siena e sui Mss. Cateriniani Ashburnhamiani: notizie ed appunti. Firenze, 1886. (Nozze Pistelli—Bonzani.)

[4]) Le opere volgari a stampa dei secoli XIII e XIV indicate e descritte. 4. ediz. Bologna 1878, p. 234—235.

[5]) La data è erronea, dovendo essere 1478.

Quì è uno enigma. Nessuno conosce questo stampatore. Il Brunet cita l' edizione colla stessa data e impressum "per discretum virum Bernardum de Dacia"; poi altra ediz. "octaua aprilis pel Fiorentino N."

Il Catalogo dell' Heberiana ha il "vigesima octava", ma "impressum per C. Bonebach de Almania alta de bassea deterra chiama In del guldem".[1]) Par che bassea sia Hassea o Assia e che il Bonebach cuopra il Vuernerum Raptor' (*sic!*) de Almania alta de hassea de terra che chiama In dem guldem Trogbe dell' edizione che cito. Bonebach suona rivo, e talvolta i rive sone più che ladri. Il C. potrebbe essere errore di G. per Guarnerio. Non è certo dell' Azzoguidi. Credo che l' Azzoguidi avesse privilegio dei Domenicani e che pur si ristampasse a Bologna e le mutazioni dei nomi strambi fossero per distogliere dalla dritta via chi cercasse l' editor nuovo. I segni della carta sono la losanga e la stella cerchiata.

Questa ediz. ha un prologo che manca all' Azzoguidi."

Dall' esame dell' infrascritto documento è chiaro che sono erronee le congetture dello Scarabelli, il quale ne ignorava l' esistenza. È parimente erronea la indicazione, che dà della filigrana ("segni della carta") denominata da lui losanga e stella cerchiata, laddove chiaramente si scorge, esaminando alla luce la carta, che questa contiene una sola filigrana, cioè uno scudo a losanga, sormontato da una corona.[2]) Poichè, dunque, il Raptoris strinse, in Napoli società con altri due tipografi, per la stampa di libri, ci sembra evidente, che l' incunabolo esaminato, che reca nel colophon il suo nome, fosse stampato in Napoli. Altra prova convincente è il calco della filigrana, da noi riscontrato solamente nella carta d' incunaboli napoletani (v. g. Perotti Regulae grammaticales. Neapoli, M. Moravus; sec. XV. Hain no. 12642). Come per lo Steingamer, così parimente pel Raptoris non ci è riuscito di trovare veruna notizia, che, comunque, a lui si riferisse. Infruttuose, altresì, sono tornate le ricerche, diligentemente fatte, per rinvenire altre edizioni, uscite dai suoi torchi.[3])

---

[1]) Il colophon riportato è errato. Deve leggersi così . . . . . alta de hassea de terra che chiama In dem gulden Trogbe (cfr. Proctor. op. cit. Napoli; p. 446 [XI] no. 6723).

[2]) Vedi sopra il disegno, da noi cavato dall' originale.

[3]) Herr Bibliothekar Dr. Falckenheiner in Göttingen teilt freundlichst aus den Matrikelbüchern deutscher Universitäten und aus Urkundenbüchern Folgendes mit:

Raptoris [Derselbe zum J. 1450: Reuber] de Haugenhergszheim [= Herxheim in der Pfalz], Jac.: s. Matrik. d. Univ. Heidelberg, I, 257 vom J. 1448.

—, Joh. (de Wormacia): ebd. I, 103 vom J. 1406.

Roeber, Nic. (— —): ebd. I, 72 vom J. 1399.

Raptoris, Conr., de Hergeszheim, 1398: s. Quellen z. Gesch. d. Stadt Worms II, 688, 41; 689, 14.

Fino a che non sarà pubblicato dalla chiarissima Sig^na Pellechet l' Atlante di Tavole, riproducenti i caratteri fotografati dei singoli incunaboli, posseduti da biblioteche francesi[1]), non possiamo istituire confronti fra l' incunabolo, su descritto e gli altri, che potessero esistere dello stesso tipografo, senza alcuna nota tipografica. In ultimo, ci si presenta un caso assai singolare: Esistono 4 incunaboli della stessa opera (La divina dottrina di Sta Caterina da Siena), con la stessa data (28. aprile 1478), che recano 4 soscrizioni diverse, coi nomi di 4 tipografi diversi e sono:

a; AMEN || Finis Anno M°CCCC° || LXXVIII° Die vero vicesima octa || ua Mensis Aprilis Inpressum (*sic!*) In ci || uitate Neapolitana per Discretum Virum franciscum N. fiorentinum.[2])

b; AMEN || Finis Anno M°CCCC° || LXXVIII° Die vero vicesima octa || ua Mensis Aprilis Inpressum p dis || cretum Virum Bernardum de dacia ||

(Hain no 4694; Giustiniani, op. cit. p. 149.)

c; AMEN || Finis Anno M°CCCC° || LXXVIII° Die vero vicesima octa || va Mensis Aprilis In preſſum p dif || cretum Conradum Bonebach de Alma || nia alta de hassea de terra che chiama || In Dem gulden Trogbe || [Nach einer Photographie der K. Universitätsbibliothek in Göttingen. K. Dz.]

(Ignoto all' Hain ed al Giustiniani; riportato dal Proctor, op. cit. p. 446, 450.)

d; quello già sopra riportato, di cui diamo quì un facsimile (il colophon cavato da una fotografia, anche per dare saggio dei caratteri dell' incunabolo esaminato).

Solo il no. a porta il luogo di stampa; gli altri, benchè non l' abbiano, sono indubbiamente stampati a Napoli, come dimostrarono il Giustiniani (op. cit.) e il Proctor (op. cit.), e come reputiamo possa dirsi dell' ultimo, testé esaminato.

Non sappiamo come spiegare questo fatto. Si potrebbe forse ammettere per i due citati tipografi (Bonebach e Raptoris), sconosciuti al Giustiniani (op. cit.), quanto questi dice di Bernardo di Dacia: "È facile credere di aversi divisa l' edizione i suddivisati due tipografi, sia stato il primo a farla Francesco N., sia stato

Einen Joh. Bonebach de Hombergh kann er aus Erfurt nachweisen (immatrikuliert im J. 1477 Som. Sem. (s. J. C. Herm. Weissenborn, Akt d. Erf. Univ. I [1881] S. 369). Ferner vermutet er, dass Trogbe verdruckt sei für Troghe und dies soviel wie Mulde, Thal bedeute. Als „güldene Grafschaft" sei Dietz (erst seit 1479 zu Hessen gehörig) genannt bei J. J. Winkelmann, Beschr. v. Hessen S. 121^b.

[1]) Siamo, cortesemente informati dalla valorosa autrice che, fra breve, vedrà la uce. (Era sotto il torchio il presente articolo, quando apprendemmo la sua morte)

[2]) L' Hain (n° 6026) crede che sia Franciscus Nicol. Florentinus (Giustiniani. op. cit. p. 148).

Bernardo di Dacia, ed ogunno volle farlo comparire sotto il proprio nome quel numero di copie, ch' era di sua proprietà".[1])

[Documento inedito]

Capitula et societas pro Mag^co dominico carrafa et socijs.[2])

Die XXVIII° mensis octobris XVe Indictionis [a. 1481] Constitutis In nostri presentia Magnifico Dominico carrafa de neapoli agente etc. ex una parte, Et Johanne staingamer de landsperg et bernero raptoris de marburcs theothonicis agentibus etc. ex parte altera, prefate vero partes sponte asseruerunt pariter coram nobis Inter se Ipsas partes certa pacta et Capitula habita Inita et firmata fuisse, ratione certe Inpressionis librorum de novo fiendorum ad stampam

[1]) [Ich halte obige mit grosser Vorsicht ausgesprochene Vermutung über das Verhältnis der vier Ausgaben und den Grund ihrer Übereinstimmung für völlig zutreffend. Übrigens hat auch Proctor a. O. S. 450 sich dahin erklärt, dass "There can be no reasonable doubt that there is only one edition of the Caterina da Siena printed on 28. April 1478, although the names of three different printers are attached to the various copies." Dass die Drucke auch im Satze völlig übereinstimmen, was bisher nur angenommen wurde, habe ich zunächst für zweie von ihnen festgestellt, indem ich für den Bibliographischen Apparat der Göttinger Bibliothek durch die Freundlichkeit des Herrn Rob. Proctor vom British Museum Photographien der ersten und letzten (bezw. vorletzten) Seite des Londoner Exemplares mit dem Namen des Conr. Bonebach besorgte und mit den Photographien des Exemplars verglich, welches den Namen des Wern. Raptoris trägt. Nur der Druckername ist in der Unterschrift vertauscht worden zugleich mit dem ihrer Thätigkeit geltenden Ausdruck: von Werner Raptoris heisst er nicht impressum, sondern compositum; ihn haben wir uns demnach als Herausgeber, nicht als Drucker zu denken [vergl. das Facsimile der Schlussseite, ausser dem mir noch eines der ersten Seite vorliegt]. — Ebenso stellte Herr Comm. Biagi in Florenz auf Bitte des Verfassers dieses Aufsatzes für den Druck b) [s. oben], von dem nach gütiger Mitteilung der leider inzwischen verstorbenen Mlle Marie Pellechet ein Exemplar sich in der Bibl. Riccardiana befindet, eine Vergleichung dieses mit der Photographie des Neapler Exemplares an. Dabei ergab sich, dass mit Ausnahme der vier letzten Zeilen der Unterschrift [s. vorher S. 20] die beiden verglichenen Seiten völlig übereinstimmen, sogar in kleinen Unvollkommenheiten des Druckes. — Eine Verteilung der gedruckten Exemplare unter die drei Teilnehmer der Druckgesellschaft sieht auch der im Folgenden neu mitgeteilte Vertrag von 1481 als möglich voraus, wo es heisst [S. 22]: . . . libri ipsi vendantur pro communi et indiviso, seu dividantur inter eosdem etc. Gerade das Letztere scheint bereits 1478, auch in Neapel und unter Beteiligung desselben Werner Raptoris, mit dem besprochenen Drucke der Divina doctrina der hl. Catherina von Siena geschehen zu sein, infolgedessen jeder der Teilhaber seinen Namen in seine Exemplare setzen liess. Dieser aus dem Vertrage und dem Vergleich jener vier Drucke gewonnene Gesichtspunkt wirft wahrscheinlich auch ein Licht auf manche der nicht seltenen bekannten Fälle, in welchen verschiedene Exemplare desselben Druckes Abweichungen in der Unterschrift aufweisen, bald den Drucker nennen, bald nicht, teils mit einem Verlegerzeichen versehen sind teils auch nicht. Doch kann dies hier nicht weiter verfolgt werden. K. Dz.]

[2]) [Die Interpunktion und Kleinigkeiten der Orthographie sind in üblicher Weise modernisiert. K. Dz.]

per Ipsos Johannem et bernerum durante tempore anni unius et mensium sex a presenti die In antea numerandorum, Quamquidem societatem durante dicto tempore parte [*sic!*] sponte coram nobis Inierunt et firmaverunt sub pactis conditionibus et declarationibus supradictis et Infrascriptis habitis et frematis [*sic!*] coram nobis. Tenor vero dictorum est talis videlicet, In primis quod dictus dominicus dare et assignare debeat dictis Johanni et bernero tempore supradicto durante habitacionem condecentem dicte arti, ubi ad presens Ipsi Johannes et bernerus habitant, et lectum unum fulcitum ut decet et unum torcular In ordine et licteras cum quibus alias dictus dominicus laborari fecit evangelia. Et In fine dicti temporis dictum lectum torcular et lictere sint et esse debeant dicti dominici; Alia uero de novo emenda sint Inter dictas partes communia pro ratis Introscriptis. Et promiserunt et convenerunt prefati Johannes et bernerus et quislibet Ipsorum In solidum stipulatione legitima precedente dicto dominico presenti etc. durante dicto tempore dictam societatem bene et diligenter exarcere [*sic!*] etc. omnesque libros tam magnos quam parvos prout eis melius videbitur, Inprimere seu Inprimi facere semel et pluries, prout fuerit necessarium, super cartas assignandas per eundem dominicum eisdem Johanni et bernero. Item promisit dictus dominus dominicus eisdem Johanni et bernero presentibus etc. de suo proprio emere omnes cartas ad pecuniam manualem seu ad tempus necessarias pro Inpressione dictorum librorum; et quod Johannes et bernerus Ipsi teneantur etc. sibi Ipsis facere exspensas pro eorum victu, et et [*sic!*] In fine cuiuslibet mensis ponere eidem dominico rationem de exspensis per eos factis et [c. 27ª] Ipsa sic posita ratione dictus dominus dominicus promisit dare et assignare etc. dictis Johanni et benero Integram terciam partem exspensarum ut supra fiendarum In pecunia numerata, minime deducendam per Ipsum dominicum seu detinendam ex libris ut supra fiendis; De quibus exspensis et aliis Inde fiendis clare debeantur scribi et annotari per dictas partes duo quaterni, videlicet unus per eundem dominicum et alterum [*sic!*] per Ipsos Johannem et bernerum; dictisque operibus factis et sic de aliis Inde faciendis modo et forma premissis, dicti libri In toto vel Inparte vendantur, et deducto capitali dictarum cartarum et exspensarum Inde fiendarum ut supra, libri Ipsi vendantur pro communi et Indiuiso, seu diuidantur Inter eosdem dominicum, Johannem et bernerum, cuilibet Ipsorum pro tercia parte, Tali quidem declaratione quod ubi dampnum, quod absit, contingeret Inde venire In societate predicta absque culpa alterius Ipsorum, quod unusquisque Ipsorum dominici, Johannis et bernori [*sic!*] sensiet et supportet pro Integra tercia parte. Item fuit etiam conventum coram nobis Inter partes easdem, quod ubi contingerit [*sic!*] pro aumento dicte societatis seu necessitate alios laborantes ʰ

quod possint Ipsos recipere ad salarium seu aliter et in exspensis Inde fiendis quislibet Ipsorum domini dominici Johannis et bernori Interuenire debeat pro tercia parte. Item prefatus dominus dominicus promisit coqui facere omnia necessaria ad victum Ipsorum magistrorum tempore supradicto durante. Item fuit etiam conventum Inter easdem partes, quod ubi, quod absit, pestis superveniret in hac Ciuitate neapolis tempore supradicto durante, quod liceat etc. dictis magistris habitare in dicto loco cum dicto stileo [*v. p. 14*] et rebus et finire libros per eos Incohatos Ipsisque finitis dividere seu alios Incohare, prout Inter dictas partes fuerit concordatum. Et ubi partes Ipse seu altera Ipsarum velit relinquere societatem predictam, quod liceat tempore pestis durante eam relinquere et postmodum revertere et sequi dictam societatem eamque finire pro tempore supradicto. Item quod lictere sint In pondere rotulorum quatraginta (*sic!*] septem cum cassecta assignanda [*sic*!] per eosdem magistros dicto dominico In fine dicti temporis habita consideratione usus Inde fiendi. Et promiserunt et convenerunt ambe partes Ipse et quelibet Ipsarum pacta Capitula et conventiones predictas factas modo premisso ac omnia predicta et subdicta alia et eorum singula semper et omni futuro tempore habere et tenere ratas gratas et firmas ac rata grata et firma, pro quibus omnibus et eorum singulis firmiter per ambas partes Ipsas et quamlibet Ipsarum ac earum et cuiuslibet Ipsarum heredes et successores actendendis etc. prout ad unam quamque Ipsarum partium [c. 27^{b}] spectat et pertinet, Ambe partes Ipse et quelibet Ipsarum sponte obligaverunt se Ipsas et quamlibet Ipsarum ac earum et cuiuslibet Ipsarum heredes successores et bona earum et cuiuslibet Ipsarum omnia etc. una pars videlicet alteri et altera alteri presenti etc. Sub pena et ad penam unciarum auri quinquaginta, Medietate etc. Cum potestate capiendi etc. Constitutione precarii etc. Et Renunciauerunt etc. Et Iurauerunt etc. presentibus Iudice paulino de golino ad contractus, Antonio de Valle, berardino de cioffo et magistro Corrado guldemund theothonico.

Die IIII mensis Januarii prime Indictionis [1482] neapoli cassata est Introscripta nota de voluntate Introscriptarum partium, quia vocaverunt se Ipsas, alia in secus bene contentas de omnibus Introscriptis et propterea una pars alteram et altera aliam presentes etc. quietaverunt etc. Et promiserunt quietationem Ipsam habere ratam etc. Et proinde obligauerunt se Ipsa ad penam unciarum viginti renunciaverunt et Iuraverunt etc. presentibus Iudice paulino de golino ad contractus, dardano ricepta, francisco de gapta et francisco cortese de neapoli.

Napoli, Biblioteca della R. Università, agosto 1900.

Dr. Giovanni Bresciano
Sottobibliotecario.

Die litterarische Produktion Deutschlands im 17. Jahrhundert und die Leipziger Messkataloge.

Bei Ausarbeitung meines Aufsatzes über die Nürnberger Molière-Uebersetzungen (diese Sammlung, Heft 10) war ich genötigt, um mir ein Urteil über den Umfang und die Richtung des während dreier Generationen bestehenden Nürnberger Verlages der Familie Tauber zu bilden, auf die Leipziger Messkataloge zurückzugehen, und aus ihnen, soweit sie mir zugänglich waren, für einen Zeitraum von rund 100 Jahren einen möglichst vollständigen Verlagskatalog dieser Firma zusammenzustellen. Erscheint nun auch in meinem früheren Aufsatz das Resultat jener umfangreichen Vorarbeit nur in wenigen, der Charakterisierung der Tauber'schen Firma dienenden Zeilen, so war doch die Durchsicht einer so grossen Anzahl Messkataloge, für die jeder Titel einzeln geprüft werden musste, mit soviel interessanten, sich nebenbei darbietenden Wahrnehmungen verknüpft, sei es in Bezug auf die einzelnen Firmen, die durch das Kennenlernen ihrer Verlagsartikel erst Farbe und Leben bekamen, sei es in Bezug auf die Veränderungen der Geschmacks- und Kulturentwickelung, sei es endlich bezüglich der Litterärgeschichte, dass ich es nicht unterlassen wollte die Durchsicht der Messkataloge noch weiter auszudehnen, mit den frühesten zu beginnen, und etwa mit dem Jahre 1700 abzuschliessen, um damit zu einem sicheren Urteil über den Wert derselben für die Feststellung der litterarischen Produktion Deutschlands zu kommen. Denn soviel war schon nach dem Durchlesen einer verhältnismässig kurzen Katalogfolge deutlich, dass die allgemein geltende Annahme, die auf der Statistik in Schwetschke's Codex nundinarius (Halle 1850) beruht, wonach die Messkataloge doch wenigstens in der Hauptmasse eine sichere Grundlage für die Berechnung der jeweiligen litterarischen Produktion, wie für die Firmengeschichte des Buchhandels bilden, jedenfalls für das 17. Jahrhundert sich nur mit Einschränkungen würde halten lassen.

Die Schwetschke'sche Statistik beruht nicht durchweg auf den seit der Herbstmesse 1564 halbjährlich erscheinenden Messkatalogen. Für die Jahre 1564—1592 ist vielmehr die *Collectio in unum corpus*

(Francof. 1592) zu Grunde gelegt (vergl. Cod. nund. S. VI), welche der Frankfurter Buchhändler Nikolaus Basse aus den halbjährlichen Messkatalogen des Augsburger Buchhändlers Georg Willer zusammengestellt hatte, indem Schwetschke die hier (im Gegensatz zu den Willer'schen Einzelkatalogen) alphabetisch nach den Vornamen der Autoren angeordneten Titel wieder in die einzelnen Jahrgänge aufgelöst und dann deren Werke gezählt hat. Die Frage, wie sich die Collectio zu den Willer'schen Katalogen verhält, ob sie Titel ausgelassen hat, oder neue hinzugefügt, ob sie bezüglich Firmenbezeichnung Aenderungen vorgenommen hat, ist dabei nicht gestellt worden.[1])

[1]) Freilich sagt die Collectio in der Vorrede zum 3. Bd.: *ie n'ay voulu offencer par negligence, aussi ie n'ay par outrecuidance rien adiouster ausdicts Catalogues, lesquels seruent de fondement au present recueil.* Aber dies ist nach keiner Richtung hin wörtlich zu nehmen.

Dieses im Einzelnen nachzuweisen, erfordert allerdings eine besondere Untersuchung; dass diese aber nicht überflüssig sein würde, mag eine Nachprüfung der beiden ersten Jahre 1564 und 1565 nach den Willer'schen Einzelkatalogen und der Collectio zeigen. Der Einzelkatalog Willers für 1564 ergiebt an aufgenommenen Drucken 250, bei denen er nur ganz wenige Druckstädte angiebt (Antwerpen 1, Köln 1, Tübingen 1, Venedig 3, Worms 1); die Collectio gab dagegen nach dem Cod. nund. 256 Drucke mit 19 Druckstädten (Worms ist aber nicht darunter) und 4 Verlegerfirmen, welche letztere im Einzelkatalog grundsätzlich ausgelassen sind. Für 1564 liegt aber nur der Michaelismesskatalog vor, für 1565 existieren zum erstenmal Kataloge beider Messen. Die Gesammtsumme der Werke für dieses Jahr erreicht nach Willer 570, nach der Collectio 550. Es wäre aber voreilig daraus zu schliessen, dass in der Collectio somit nur 20 Werke weniger aufgenommen seien; thatsächlich fehlen 40 Werke, die aber scheinbar auf 20 dadurch vermindert werden, dass 20 Werke der Collectio wiederum dem Einzelkatalog fehlen, die von Basse also derselben nachträglich eingefügt sind. Diese Einzelheiten ergiebt die folgende Zusammenstellung, bei der die Zahlen des Cod. nund. in Klammer gesetzt sind:

Augsburg 3 (2), Basel 30 (24), Breslau 1 (dieser Druckort fehlt im Cod. nund.), Bautzen 2 (2), Köln 25 (23), Dillingen 9 (10), Eisleben 27 (28), Erfurt 9 (11), Frankfurt a/M. 52 (41), Frankfurt a/O. 9 (12), Heidelberg 11 (11), Jena 5 (6), Ingolstadt 11 (11), Königsberg 1 (dieser Druckort fehlt im Cod. nund.), Laugingen 3 (4), Leipzig 23 (24), Magdeburg 2 (2), Mainz 3 (2), Marburg 1 (1), Mülhausen 2 (2), München 3 (3), Neustadt a. d. Hardt, fehlt im Einzelkatalog, (2), Nürnberg 11 (11), Prag 1 (1), Regensburg 2 (2), Rostock 1 (1), Schmalkalden 3 (3), Strassburg 20 (19), Tübingen 11 (10), Ulm 2 (2), Ursel 9 (9), Weissenfels 1 (1), Wittenberg 31 (31), Zürich 8 (7), Antwerpen 48 (42), Bologna 7 (7), Brescia 1 (2), Brügge 7 (6), Delft 1 (1), Douai 3 (3), Ferrara 1 (2), Florenz 3 (3), Genf 6 (6), Leiden 1 (1), Löwen 9 (9), Lyon 10 (10), Mailand 2 (2), Neapel 1 (dieser Druckort fehlt im Cod. nund.), Padua 5 (4), Paris 39 (37), Pavia 1 (2), Perugia 2 (2), Rom 8 (8), Venedig 73 (78), Verdun 1 (1) und O. O. 11 (6). — Bei Mülhausen hat Schwetschke angenommen, dass es sich bei den beiden Drucken, die die Collectio wie die Einzelkataloge übereinstimmend angeben, um Mülhausen in Thüringen handle. Bei dem ersten Druck: *Agendbüchlein der Kirche zu Basel und Mülhausen*, handelt es sich infolge der Zusammenstellung mit Basel sicherlich um einen Druck von Mülhausen i/E. Zweifelhafter ist es bei dem unmittelbar darauf im Messkatalog folgenden Druck: *Chrysostomi erklerung des Spruchs: Niemand wird verletzet dann durch sich selbst. Mülhausen.* Dieses soll nach (Deschamps), *Dictionnaire de géographie*, der erste Druck von Mülhausen i/Th. sein, hergestellt bei Georg Hantzsch;

Für die Statistik der Jahre 1593—1599 sind ebenfalls keine Einzelkataloge dem Cod. nund. zu Grunde gelegt worden, obwohl mit der Michaelismesse 1594 die Leipziger Messkataloge zu erscheinen beginnen, sondern ein fünfjähriges Verzeichnis, nun aus den Leipziger Katalogen, das Henning Grosse unter dem Titel *Elenchus* etc. (Lipsiae 1600)[1]) zusammengestellt hatte (vergl. Cod. nund. S. VI). Ob diese Grosse'sche Zusammenarbeitung, die in grosser Eile aus Concurrenzzwecken hergestellt wurde, sich mit den Daten der Leipziger Einzelkataloge deckt bezüglich der Zahl der Werke u. s. w., wäre ebenfalls noch zu untersuchen.[2]) Erst von 1600 ab haben der Schwetschke'schen Statistik die jeweiligen Leipziger Oster- und Michaelismesskataloge[3]) als Grundlage, und zwar als alleinige Grundlage gedient, während alle andern gleichzeitigen Messkataloge, so die Willer'schen, die bis 1627 erschienen, die katholischen (seit 1606), die Privatmesskataloge einzelner Firmen (auf die Frankfurter Messkataloge kommen wir später zu sprechen) bei Schwetschke unberücksichtigt geblieben sind und nicht untersucht ist, ob diese durch die Leipziger Kataloge so vollständig überholt seien, dass sie ganz entbehrlich geworden, oder ob sie nicht dennoch und eventuell in welchem Grade zu denselben Ergänzungen bieten würden, die das graphische Bild

---

ist diese Angabe des Druckers richtig, so wäre der vorstehende Eintrag von 2 Drucken für Mülhausen aufzulösen in: Mülhausen i/E. 1 und Mühlhausen 1.

Aus vorstehendem Nachweis für die Jahre 1564 und 1565 geht hervor, dass die Collectio die einzelnen Messkataloge Willers nicht unverändert in sich aufgenommen hat, dass sie vielmehr einerseits Zusätze gemacht, andrerseits, was schlimmer ist, eine nicht unbeträchtliche Anzahl wirklich seiner Zeit zur Messe gekommener Bücher ausgelassen hat.

[1]) *Elenchvs seu Index Generalis In quo continentur libri omnes, qui ultimo seculi 1500 lustro post annum 1593 vsque ad annum 1600 in S. Romano Imperio & vicinis regionibus novi auctive prodierunt . . . . S. l. (Lipsiae) Prodit studium sumtumque in Typographio suo procurante Henningo Grosio.* Auf dem Titel des 2. Teiles (Deutsche Bücher) das Datum: *Anno M. DC.* (1600). Grosse zeigte sein Werk auch in seinem Messkatalog LMC. 1600, MM. Bl. D4a als erschienen an, aber unter solcher Verböserung des Titels, dass daraus ein 100jähriger Katalog von 1500—1600 wurde: *Elenchus seu index generalis in quo continentur libri omnes ultimo seculi 1500 histor.* (so für *lustro!*) *usque ad annum 1600 editae (!) apud Henning. Grosz.*

Die Daten 1593—1600 geben den Umfang des Elenchus nicht genau an, es sind darin auch Werke aus 1592 (so auf Bl. y2b gleich drei hintereinander) und er geht nur bis zur ersten Hälfte 1599. Die Bücher des 2. Halbjahres 1599 verzeichnete Grosse als *Elenchi Seu Indicis Quinquennalis Continvatio Prima,* welche er zur Neujahrsmesse 1600 herausgab. Die Bezeichnung 5jähriger Katalog, welche auch auf dem Titel der deutschen Bücher stand (Fünff Järiger [!] Verzeichnisz der Newen Bücher etc.), ist mithin ungenau.

[2]) Leider sind mir die ältesten Messkataloge Grosses (1594—1599) unzugänglich geblieben.

[3]) Ich gebrauche der Gleichmässigkeit wegen im Folgenden nur die Ausdrücke *Ostermess- und Michaelismesskatalog* (OMC. und MMC.), nicht auch die damit gleichbedeutenden Fastenmess- und Herbstkatalog.

der Schwankungen der litterarischen Produktion anders gestalten könnten, als uns bei ausschliesslicher Zugrundelegung der Leipziger Kataloge bisher geboten wurde. In welcher Weise Privat- und süddeutsche Messkataloge sowohl zur Ergänzung als zur Richtigstellung der (Frankfurt-)Leipziger Kataloge dienen können, mag ein Beispiel zeigen.

Der erste Drucker Hanau's ist Wilhelm Antonius (Guillaume Antoine), der, aus einer französischen Familie stammend, wahrscheinlich mit der Wechel'schen Druckerei, welche infolge der Bartholomäusnacht (24. Aug. 1572) nach Frankfurt übergeführt wurde, dorthin gekommen war, dann einige Jahre bei Wechel und auch selbständig in Frankfurt druckt, um später (1593) nach Hanau überzusiedeln und dort eine neue Druckerei zu gründen. Er war Calvinist, wie schon sein Verhältnis zu Wechel annehmen lässt und wie es die Kircheneintragungen über seinen Sohn in der Reformierten Kirche zu Hanau bestätigen. Wurde doch Hanau wenige Jahre später (1597) der Zufluchtsort der Calvinisten, die Frankfurt, das streng lutherisch gesinnt war, sämmtlich verlassen mussten und in Hanau den Stadtteil Neu-Hanau gründeten.[1]) Es ist von vornherein anzunehmen, dass Antoine als Drucker seinen Glaubensgenossen bei Verbreitung ihrer Werke behilflich war. Das würde sich zweifellos ergeben, wenn daraufhin seine Drucke, die von 1593 bis zu seinem Tode, Anfang 1611, gehen, untersucht würden, die in manchen Jahren 20 und mehr Werke nach der Schwetschke'schen Zählung aufweisen. Ein fast vollständiges Verschwinden seiner Verlagswerke soll dagegen 1598 stattfinden, für welches Jahr Schwetschke nur ein einziges Verlagswerk Antoine's aufführt. Nehmen wir nun den Privatmesskatalog der Frankfurter Firma Paul Brachfeld OM. 1598 zur Hand, so finden wir auf Blatt E1 und E2 (Abteilung: *Der Caluinisten Lateinische vnd Teutsche Bücher*) nicht weniger als sechs Hanauer Drucke verzeichnet, die sicher dem calvinistischen ersten Drucker Hanau's zugehören, wenn auch nur bei dem ersten derselben seine volle Firma angegeben ist.

Während sich also hier aus einem einzigen Halbjahrskatalog ein nicht unwesentlicher Zuwachs zu dem (Frankfurt-)Leipziger Katalog ergiebt, muss in einem andern Jahre von der Schwetschke'schen Zahl für diese Firma ein Abzug gemacht werden, da sich herausstellt, dass nicht alle in den Leipziger Katalogen unter ihrem Namen aufgeführten Werke von ihr gedruckt oder verlegt sein können, vielmehr dem Auslande angehören. Der Augsburger Messkatalog OM. 1605, Bl. B2a führt auf: *Tuba academica*, mit dem Verlagsort London. Dieser Titel findet sich im Leipziger Messkatalog (Lamberg) OM. 1605

[1]) Die vorstehenden Angaben entnehme ich Könnecke, *Hessisches Buchdruckerbuch*, S. 121 ff. In den *Mitt. d. Hanauer Vereins f. hess. Gesch.*, 1880 Nr. 6, S. 188 bis 192, sind 2 latein. Briefe des Antonius zum Abdruck gebracht.

auf Bl. B1b, aber mit dem Druckort *Hanau, Wilh. Antonius*, und dabei gleich noch sechs andere Werke desselben Verlegers, von denen zwei im Augsburger Messkatalog, wo die in Frage kommenden Drucke übrigens nicht hintereinander stehen, fehlen. Nun ergiebt aber eine Prüfung dieser sieben Titel[1]), dass keine deutschen Verlagswerke vorliegen können, sondern die Angabe des Augsburger Messkataloges, wonach London ihr Verlagsort sei, richtig ist. Die dort aufgeführten Schriften von Thomas Morton, der nacheinander Bischof von Chester, Lichfield-Coventry und von Durham war, oder von Robert Abbot, dem späteren Bischof von Salisbury, die Constitutionen der Diözese Canterbury etc. sind sicher keine deutschen, speziell Hanauer Verlagsartikel, noch in Hanau gedruckt worden, sondern können Antoine nur für den Vertrieb in Deutschland übergeben worden sein[2]) und die Aufnahme dieser Werke unter der

[1]) Es sind folgende Drucke:

1. Gabr. Pauli (i. e. Powel). *Disputationum theologicarum et scholasticarum de Antichristo & eius Ecclesia libri duo, Jesuitarum examini humiliter submissi. Hanouiae apud Guil. Antonium. in 8°.* Vergl. Augsburg. MC. 1605. OM. Bl. B2a, wo als Verlagsort London erscheint.

2. Tuba Academica *qua patrum antiquorum defensionum author libere audacterque suscipit & ad modestam in causa fidei in concertationem Pontificios inuitat. Hanouiae apud eundem. in 8°.* Vergl. Augsb. MC. 1605. OM. Bl. B2a, wo als Verlagsort London erscheint. (Anonym erschienen. die Vorrede unterzeichnet: *J. F.*)

3. Apologia Catholica; *scelera, quae Jesuitae & Pontificii alii protestantibus impingunt, fere omnia ex ipsorum pontificiorum testimoniis diluuntur. Tomus I, de notis Ecclesiae, autore* Thoma Mortono. *Hanou., apud eundem, in 4°.* Vergl. Augsb. MC. 1605. OM. Bl. B2a, wo der Titel so lautet: *Apologia Catholica, ex meris Jesuitarum Contradictionibus conflata, libri duo. Authore Thoma Mortono. 4°. Londini 1605.* (Es giebt Abdrücke beider Titelfassungen; das Brit. Mus. besitzt beide.)

4. Antichristi demonstratio *contra fabulas Pontificias & ineptam Rober. Bellarmini de Antichristo disputationem, autore* Roberto Abbate Oxoniensi (i. e. Robert Abbot), *Hanouiae apud eundem, in 4°.* Dieses Werk hatte Willer nicht gekauft, es fehlt deshalb im Augsburger MC.

5. Constitutiones siue Canones Ecclesiastici *per Episcopum Londinensem* (Richard Bancroft) *pro Cantuariensi prouincia ex regia autoritate tractati & conclusi inchoati Londini anno 1603 & a Jacobo Angliae & Scotiae etc. rege approbati. Hanouiae apud eundem, in 4°.* Vergl. Augsb. MC. 1605. OM. Bl. B2a, wo London als Druckort angegeben ist.

6. Matthaei Sutliuii (i. e. Matthew Sutcliffe) *de Pontificis Rom. iniustissima in Ecclesia dominatione, aduersus Rob. Bellarminum, libri quinque. Hanouiae apud eundem, in 8°.* Vergl. Augsb. MC. 1605. OM. Bl. B2a, wo ebenfalls Hanau als Verlagsort angeführt ist.

7. Sibrandi Luberti *de principiis Christianorum dogmatum libri septem. Editio secunda, S. l. apud eundem, in 8°.* Dieser Titel fehlt im Augsb. MC.

[2]) Bei den meisten der angeführten Werke kann der Druckort nach den Drucken selbst festgestellt werden; er ist, wie nach dem Augsburger Messkatalog erschlossen, London und nicht Hanau, wie der Leipziger Katalog und damit der Cod. nund. angiebt:

Morton, Thom., Apologia catholica (Brit. Mus. 848. g. 1.; Cambridge F. 3.75.)

deutschen Firma Wilh. Antonius lässt sich nur aus der Gepflogenheit der Frankfurter Behörde erklären, denjenigen Buchhändler als Verleger eines Werkes aufzuführen, der es in natura oder in Titelkopie eingereicht hatte, ganz gleichgültig wer auf dem Werke selbst als

---

hat das Impressum: J. Norton, London. Von den *Constitutiones pro Cantuariensi Provincia* besitzt das Brit. Museum die Ausgabe von 1605 nicht, wohl aber eine von 1584, gedruckt bei C. B(arker) in London, und eine andere, wahrscheinlich von 1585, gedruckt von A. J(effer) in London. *Gabr. Powel, Disputationum theolog. libri duo* (Brit. Mus. 698. b. 21; Cambridge D.* 16. 35. F.) hat das Impressum: Ex Typographeio J. Windeti, Impensis Thomae Man, Londini 1605. *Math. Sutcliffe, De Pontificis Rom. injustissima in Eccles. dominatione* (Brit. Mus. 4051. b. b.; Cambridge F. 2. 44[1]) hat das Impressum: Georgius Bishop, Radulphus Newberie and Robertus Baker, Londini 1599. (*F., J.*) *Tuba academica* (fehlt im Brit. Mus.; Cambridge G. 15. 44[4]. sel.) hat das Impressum: Londini ex officina Simonis Stafford. *Abbot, Rob.* (Bishop of Salisbury), *Antichristi demonstratio* (Brit. Mus. 860. i. 22 (2); Cambridge E.* 10.46. [D]) hat das Impressum: Londini excudebat Robertus Barker 1603.

Die beiden andern Drucke, die Antoine für diese Messe zum Vertrieb erhielt, vermag ich vorläufig nicht nachzuweisen. Jedenfalls geht aber schon hieraus hervor, dass Antoine nicht von einem einzelnen Londoner Verleger Kommissionsartikel erhielt, sondern von einer ganzen Reihe Londoner Firmen und dass damit eine ausgedehnte buchhändlerische Verbindung infolge einer Angabe eines süddeutschen Messkataloges erschlossen wird, die in dem Leipziger Katalog gänzlich verschleiert ist. Es verdient ferner Erwähnung, dass zwei der angeführten Autoren (Gabr. Powel und Sutcliffe) in engster Beziehung zur Company of Stationers of London im Jahr 1604 und 1605 stehen. Vergl. die Einträge in *Transcript of the Stationers Registers, 1554—1640, ed. by Arber. Vol. 3, pag. 261 und 290. 291.*

Es würde sich wohl lohnen diesen Beziehungen nachzugehen und die Drucke Antoines durch alle Jahre seiner Thätigkeit daraufhin durchzusehen, um damit die Verbindung zwischen Hanau und der Londoner Gilde der Company of Stationers klarzulegen, die bisher ganz unbekannt geblieben ist. Mit Frankfurt hatte London seit 1571 einige Verbindung; im Jahr 1600 erscheint Peter Kopf, der Drucker des Frankfurter Messkataloges, als Kommissionär Londoner Verleger genannt: Frankf. MC. 1600, MM. Bl. B1a: *Bellum Papale siue concordia discors Sixti Quinti & Clementis Octaui circa Hieronymianam editionem*, Londini excudebat Georgius Bishop, prostat (Francof.) in officina Kopfii. Verfasser dieses anonym erschienenen Werkes ist Thomas James und das Impressum lautet vollständig: G. Bishop, R. Newberie and R. Barker (Brit. Mus. 1412. e. 3; Cambridge, Syn. 7. 62. 14[13]), also dieselbe Verlegerfirma, die später (1605) ein Werk an Antoine zum Vertrieb gab.

Ein Kommissionärverhältnis zwischen Antoine und London erwähnt in einem andern Fall auch der Leipziger Messkatalog, was der Cod. nund. trotzdem nicht ersehen lässt: *Naupactiados seu Lepantiados Jacobi Magni Britanniarum, Franciae & Hiberniae regis metaphrasis poetica autore Thoma Morauio. Londini prost. apud Wilhelmum Anton. Hanouiensem; 4°.* (LMC. (Lamberg) 1605, OM. Bl. D2a.) Der Augsb. MC. dieser Messe hatte auch bei diesem Werk (Bl. C3a) den Verlagsort London allein, ohne Erwähnung Hanaus. Im Brit. Museum fehlt dieses unter einem Pseudonym verfasste Werk König Jacobs I., dagegen besitzt es die Universitätsbibliothek Cambridge (Syn. 7. 64. 61[5]); es trägt das Impressum: Londini excudebat Johannes Norton 1604. — Die vorstehenden Standnummern des Britischen Museum entnehme ich *(Bullen), Catalogue of Books in the Library of the Brit. Museum printed in England, Scotland and Ireland and of Books in English printed abroad to the year 1640. 3 Bde. Lond. 1884.* Die Stand-

Verleger angegeben war. (Den Nachweis hierfür siehe S. 44.) Während wir also bei der Firma Antonius für 1598 gegen Schwetschke einen Zuwachs sich ergeben sahen, wäre für 1605 ein erheblicher Abstrich bei dieser Firma nötig zur Richtigstellung der Schwetschke'schen Statistik.

Weitere Ergänzungen zu dem Leipziger Katalog ergeben sich zahlreich. So bringt Willer's Augsb. MC. 1605 OM. schon folgende bei Schwetschke in diesem Jahr fehlende Druckorte, resp. Firmen, die Anzahl der Drucke setze ich in Klammer: Augsburg, *Prätorius* (1), Avignon (1), Ansbach (3), Bamberg (1), Bern (1), Braunschweig (1), Bordeaux, *Millanges* (1), Citeaux (1)[1]), Franeker (2), Graz (7, davon 5 mit Firma *Georg Widmanstadius*)[2]), Groningen (1), Ingolstadt, *Adam Sartorius* (5)[3]), Lüttich (1), Luxemburg (1), Orléans (1), Valladolid [Pintia] (1), Pont-à-Mousson (1)[4]), Samosc (1)[5]), Stettin (2) und Würzburg (2).

Angesichts derartiger Lücken und Irrtümer erscheint die Bevorzugung der Leipziger Messkataloge, unter grundsätzlicher Ausserachtlassung aller übrigen, sehr einseitig und lässt sich nur dadurch

---

nummern der Universitätsbibliothek Cambridge sind dem soeben erschienenen 1. Band von *(C. F. Sayle), Early English printed Books in the University Library Cambridge, (1475—1640) Cambr. 1900,* entnommen.

[1]) Bl. A3b: *Breviarium Sacri ordinis Cisterciensis a mendis repurgatum. 16⁰. Cistercij. 1605.* Einer der ältesten Drucke von Citeaux, wenn nicht der älteste. *(Deschamps), Dictionnaire de géographie ancienne et moderne* führt allerdings Sp. 1427 einen Druck von 1602 auf, es ist aber wenig glaublich, dass eine neue Klosterdruckerei mit einer weltlichen, im Patois Bourguignon abgefassten Schrift ihre Thätigkeit begonnen habe. Deschamps hält übrigens den aus Citeaux von 1602 datierten Druck für einen in Sens hergestellten.

[2]) Dieser Druckort findet sich ebenfalls im LMC. 1605, OM. auf Bl. A4a; trotzdem hat ihn Schwetschke nicht aufgeführt. Es ist eine der wenigen Doppelaufnahmen des Augsb. MC.: *Thomas a Kempis, de imitatione. Graecii, typis Georgii Widmannstadii* (Bl. A2b und Bl. A4b), den Lamberg A4a aufführt mit: *Graecii prostat (August.) apud Georg. Willerum.* Auch unter Augsburg bei Willer findet sich der Grazer Druck von Schwetschke nicht erwähnt.

[3]) Dieser Drucker findet sich auch im Leipziger Messkatalog dieses Jahres (Lamberg 1605, OM. auf Bl. C3a *(Theophylactus),* und obwohl Schwetschke nach dem Leipziger Katalog gearbeitet, fehlt der Name dennoch in seiner Statistik.

[4]) Vergl. im Cod. nund. unter *Coeln, Hierat,* bei welchem Verleger Schwetschke einen in *Pont-à-Mousson* hergestellten Druck gezählt hat.

[5]) Bl. B2b: *Juris Prouincialis, quod speculum Saxonum vulgo nuncupatur, libri tres. Prius sub D. Sigismundi I. editi, nunc vero denuo mandante Sereniss. Sigismundo II. Poloniae Rege iterum recusi. in folio. Samosci. (1602.)* Dieser Druck der erst 1588 von Stephan Batory gegründeten Stadt Samosc, gehört deren erstem Drucker Martin Lenski zu, der bis 1617 der einzige Drucker in Samosc war. (Vergl. Deschamps, a. a. O.)

erklären, dass Schwetschke a priori annahm, dass die Leipziger Messkataloge von Beginn an — bis auf zu vernachlässigende Ungenauigkeiten —. die vollständige Liste aller in Deutschland erschienenen Neuigkeiten geben. Nichts ist jedoch irrtümlicher. Unbewusst wirkt dabei die Kenntnis der relativen Vollständigkeit, welche heute in der Katalogisierung der deutschen Bücherproduktion erreicht ist, auf die Beurteilung früherer Zustände zurück, und lässt nur zu leicht die Vorstellung erstehen, als ob die LCC. der Oster- und Michaelismessen annähernd ebenso einwandfreies Material von jeher böten, wie heute die Hinrichs'schen halbjährlichen Verzeichnisse der deutschen Publikationen. Dazu tritt, dass die Verarbeitung des an und für sich schon mangelhaften Materials durch Schw. derart ungenau ist, dass die Angaben im Codex nundinarius ohne Nachprüfung kaum verwertet werden sollten. Zarncke urteilte schon, trotzdem er den Codex seiner graphischen Darstellung in Kapps *Geschichte des deutschen Buchhandels* zu Grunde legte, (pag. 780): *Der Codex ist wirklich oft recht flüchtig gearbeitet und ungenau korrigiert,* und meint deshalb — für einen Statistiker recht resigniert —: *Die Ziffern müssen einigermassen in Bausch und Bogen verstanden werden,* wenn er auch hinzufügt, *da aber ziemlich (!) die gleichen Störungen Jahr für Jahr eingetreten sein werden, so wird das relative Verhältnis im Auf- und Absteigen der Ziffern doch ein leidlich (!) richtiges Bild geben.* Im Einzelnen wird diese Wahrnehmung nicht belegt, es scheint indessen, dass Zarncke zu diesem abfälligen Urteil allein durch die Beobachtung geführt wurde, dass bei verschiedenen Jahren die von Schw. herausgerechnete Gesammtproduktion ziffermässig nicht übereinstimmt mit der Summe der von ihm aufgeführten Einzelproduktionen der Firmen. Aber die Ungenauigkeiten Schw.'s sind doch schwerere. Schon seine bibliographischen Beschreibungen der Messkataloge machen einen ungünstigen Eindruck hinsichtlich der Akribie seiner Arbeitsweise. Sogar bei den Titeln der beiden ersten Messkataloge, die er in Facsimile dem Cod. nund. beigegeben hat, hat er es nicht erreicht, ihre textliche Wiedergabe gänzlich fehlerlos in Typendruck zu gestalten. So finden sich denn schon bei teilweiser Nachprüfung seiner bibliographischen Beschreibungen, neben genauen Angaben, ganz offenkundige und wesentliche Versehen. Eine der schlimmsten ist die Wiedergabe des Titels und der Vorrede zum Grosse'schen Messkatalog, Neujahr 1600 (Cod. nund. S. XXVI und XXVII). Bei ihr ist nicht allein eine volle Zeile des Titels ausgelassen[1]), sondern auch die Angabe, dass die Rückseite des Titels bedruckt sei, ist irr-

[1]) In der fünfzehnten Zeile zwischen Grosen und Buchläden sind die zwei Halbzeilen einzuschalten: *vnd seines Soh-nes Friderici Grosen.*

tümlich[1]), da sie thatsächlich leer ist; dann bietet die Wiedergabe der Vorrede eine ganze Reihe Falschlesungen[2]), und endlich ist in der Inhaltsangabe die Abteilung: *Artzney und Alchimisterey*[3]) ganz übersprungen. In ähnlicher Weise sind Schw.'s Angaben ungenau bei dem Grosse'schen Messkatalog Ostern 1600, beim Lamberg'schen Messkatalog 1599, Ostern, u. a. m. Schwerer aber als solche bibliographische Ungenauigkeiten wiegen andere Versehen: Wir sind niemals sicher, dass Schw. bei einer Jahresbearbeitung wirklich alle Firmen, Druckorte und die volle Anzahl der den einzelnen Firmen gehörigen Drucke in korrekter Weise aus den ihm vorliegenden beiden Halbjahrsmesskatalogen ausgezogen hat. Zahlreiche Wahrnehmungen des Gegenteils lassen das Gefühl der Unsicherheit auch in Bezug auf die übrigen Jahrgänge entstehen. So fehlt beim Jahr 1605 der Verlagsort Ansbach, mit dem Buchhändler *Paul Behem*, obwohl der von Schw. benutzte Leipziger Messkatalog (Lamberg) OM. Bl. E1b. den Ort sowie den Verleger mit zwei Drucken aufführt. Diese beiden Drucke sind deutsche Predigten des Johann Meelführer, Pfarrers des Stiftes zu St. Gumprecht in Onoltzbach (Ansbach), und sind *die ersten Drucke dieses Ortes*. Bei Schw. erscheint Ansbach zuerst mit dem Jahr 1606 und zwar mit einem lateinischen Druck.[4]) Ebenso hat der LMC. 1600 OM. (Grosse) auf Bl. C2a einen Druck von Joh. Sauer in *Frankfurt a. M.*[5]) Bei Schw. erscheint aber diese Firma im Jahre 1600 überhaupt nicht. Aus dem gleichen Katalog führt Schw. für Lüttich, *Henr. Hovius*, einen Druck an, im Katalog sind aber thatsächlich zwei dieser Firma enthalten.[6])

Für die Michaelismesse desselben Jahres (LMC. 1600, MM. Bl. F3b = FMC. 1600, MM. Bl. E2a) werden ferner zwei deutsche

---

[1]) Die Vorrede beginnt nicht auf der Rückseite des Titels, sondern auf der Vorderseite des zweiten Blattes.

[2]) 1. Z.: DEm (Schw. *Dem*); 3. Z.: Vratislaviensi (Schw. *Vratislawiensi*); 9. Z.: vnnd (Schw. *vnd*); 16. Z.: dz (Schw. *da*); 18. Z.: Wercke (Schw. *Werke*); 19. Z.: vnlangst (Schw. *vnlängst*); 21. Z.: thete (Schw. *thethe*); 22. Z.: vermercken (Schw. *vermerken*); 27. Z.: Jahrstage (Schw. *Jahrestage*).

[3]) Bl. C4a ganz unten (weshalb es von Schw. übersehen wurde): *Capvt XI. Darin begriffen die Autores so von der Artzney vnd Alchimisterey geschrieben.*

[4]) Auf diese Drucke wurde schon S. 30 hingewiesen, da der Augsburger Messkatalog OM. 1605, Bl. D2a u. b. drei deutsche Predigten Meelführers aufführt, mithin zum Leipziger Messkatalog wiederum eine Ergänzung bot.

[5]) *Barthol. Rülich, Christlicher Gegenbericht von dem Bäpstischen Römischen Jubel Jahr vnnd Ablas, so auff dis 1600. Jahr nach Christi Geburt ausgeschrieben worden. Franckfort durch Johann Saurn in 4°, (Ingolstadt) bey Elia Willern.* Joh. Sauer ist auch der Drucker des Frankfurter Messkatalogs von 1599—1608.

[6]) Nämlich Bl. D1b: *Colloquia siue dictionarium 7 linguarum. Leodii* in 16°, *apud Henricum Houium*, und Bl. D2a.: *Elegantiae Aldi Manutii gallicae factae a Jac. Gualtherio, S. J. Leodii apud Henricum Houium.* 12°.

Werke aufgeführt: *gedruckt im Kloster Bruck, prostat apud Albinum;* bei Schw. fehlt sowohl diese Klosterdruckerei, als auch ihre Erwähnung unter der Firma Albinus-Mainz, da er für diese Firma im Jahre 1600 nur vier lateinische Drucke zählt. In der gleichen Messe giebt der Frankfurter Katalog (und gleichlautend der Leipziger) eine Anzahl Drucke italienischer Städte, welche der Firma Meiett in Venedig entweder überhaupt in Kommission gegeben waren, oder welche diese auf eigne Rechnung in Deutschland durch die Frankfurter Messe vertreiben wollte. Es sind Drucke aus Urbino, Trient, Messina, Verona, Vicenza und Treviso, und obwohl die beiden Kataloge diese Druckorte gleichmässig erwähnen, fehlen sie doch im Cod. nund., wo Schw. sie vermutlich als *Venediger* bei *Meiett* gezählt haben wird. Im gleichen Jahr führt der LMC. MM. Bl. F2b. (= FMC. 1600, MM. Bl. D4a) fünf Drucke des Leipziger Verlegers Georg Neuter auf (Frankfurt giebt den Namen Georg Nenter). Im Cod. nund. fehlt die Firma gänzlich. Zur selben Messe gab Frankfurt (Bl. D2a) einen Druck *(Orlando di Lasso, Prophetiae Sibyllar.) Monachie apud Nicol. Henricum, (August.) Georg. Willer,* der Leipz. Kat. (Bl. E3a) liess die Münchener Firma fallen und gab nur: *Apud Georg Willer.* Damit ist von Schw. ein sicherer Druck des Münchener Nicol. Heinrich unter Augsburg im Cod. nund. registriert. Ebenso führt FMC. 1600 MM. Bl. E4b = LMC. 1600 MM. Bl. G3a auf: *Trachten oder Stambuch. . . . . Gedruckt zu S. Gallen durch Georg Straub. Prostat (Francof.) in officina Spiessii;* Schw. zählt im Cod. nund.: St. Gallen: 1 (gedruckt bei Georg Straub in Constanz, in Kommission bei Joh. Spiess). Eine Firma Georg Straub in Constanz giebt es nicht, wohl aber eine solche Leonh. Straub. Hier handelt es sich aber ganz deutlich um einen Georg Straub in St. Gallen, wo der Druck zu zählen war.

Im Jahr 1631 soll nach Schw. Peter Hendel aus *Königsberg* acht Bücher zur Messe gebracht haben, nach LMC. 1631 MM. Bl. F2c—F3b sind es jedoch neun. Im Jahr 1681 führt der LMC. MM. Bl. E4a drei Drucke des Joh. Phil. Thilo aus *Eisenach* auf, bei Schw. fehlt der Name vollständig. In dem gleichen Jahre giebt der OMC. für Joh. Baptist Mayr zwei in *Laibach* gedruckte Werke (Bl. B3b und D4b). Schwetschke zählt unter Salzburg nur einen Laibacher Druck. Weitere Auslassungen Schw.'s werden sich im Laufe dieser Untersuchung ergeben.

Ein anderer Übelstand für die Prüfung der Schwetschke'schen Zählung ist das Unterlassen der Festlegung seiner Prinzipien, denen er in Zweifelfällen, welche die MCC. zahlreich darbieten, gefolgt ist.

Ebenso zählt Schw. 1673 nur ein für *Joh. Georg Cotta in Esslingen* gedrucktes Werk, der LMC. 1673, OM. giebt aber auf Bl. B4a zwei dieser Werke.

Dass z. B. bei einem mehrbändigen Werke, dessen einzelne Teile zu verschiedenen Messen herauskamen, jeder Teil als ein besonderes Verlagswerk gezählt wird, ist selbstverständlich. Aber die Messkataloge schwanken, wenn ein mehrbändiges Werk auf einmal ausgegeben wurde; z. T. ist dann jeder Band einzeln aufgeführt, z. T. alle Bände als ein Werk.[1]) Hier mussten für eine richtige Zählung die Angaben der Messkataloge gleichmässig gemacht werden, Schw. war das zu mühsam (S. VI d. Cod. nund.). Eine weitere nicht unwesentliche Frage für die richtige Zählung, über welche Schw. sich aber nicht ausgesprochen hat, ist die ziemlich häufige Aufführung von Werken, die gleichzeitig in verschiedenen Formaten ausgegeben wurden. Handelt es sich dabei um ein Werk, das gleichzeitig bei verschiedenen Verlegern gedruckt war, so ist die Erledigung zweifellos. So kann der Eintrag: M. Josuae Wegelins *Augsburger Gebetbüchlein*, Nürnberg bey Wolfgang Endern in 8°, vnd Straszburg bey Caspar Dietzeln in 24°, (LMC. 1636, MM. Bl. C2a) nur als zwei Werke gezählt werden, und ist jeder der genannten Firmen bei einer Firmenstatistik als Verlagsobjekt zuzuzählen, denn es ist ausgeschlossen, dass zwischen den Firmen Ender in Nürnberg und Dietzel in Strassburg ein Kommissionärsverhältnis bestand und es sich damit nur um das Verlagswerk der einen der beiden Firmen gehandelt habe.[2]) In diesem

---

[1]) So zählt LMC. (Lamberg) 1599, MM. Bl. A2a u. b: *Schlüsselburg, Catalogi haereticorum libri VII—XIII* als sieben Werke, der LMC. (Grosse) Neujahrsm. 1600, Bl. A2b nur als ein Werk.

[2]) Ob ein solches vorliegt, müsste unter Abwägung aller Umstände in jedem einzelnen Fall untersucht werden. Wenn Schw. auf den Eintrag LMC. 1605, OM. (Lamberg) Bl. E1a.: *Herr Moses Pflachern Methodische Predigten etc. in Truck geben durch Georgium Anwander. Tübingen bey Gruppenbach vnd Henning Grosz in 4°*, für Tübingen im Cod. nund. zum Jahr 1605 eine Verlegerfirma *Gruppenbach & Henning Grosse* konstruiert, so ist das in jedem Fall unrichtig. Es muss verstanden werden: *Tübingen bey Gruppenbach und (Leipzig) bey Henning Grosse.* Bei sehr bekannten Firmen lassen eben die MCC. den Ort des betreffenden Verlegers fort, so gleich auf der diesem Eintrag vorhergehenden Seite des Kataloges bei Henning Grosse siebenmal. M. Er. kann hier nur die Frage sein, ob es sich um eine Doppelausgabe des Buches handele, oder ob Gruppenbach es an H. Grosse zum Vertrieb in Leipzig übergeben habe. Ebenso wäre u. a. zu untersuchen:

Sil, G., Gerichtsspiegel . . . . in Verlegung Georg Baumanns, Buchhändlers in Breszlaw und bey Andres Oehlern in Leipzig zu befinden. LMC. 1643, OM. Bl. D1b.

Gartneri De aeternitate mundi . . . . Hamburgi apud Joh. Naumannum et Holmiae apud Gottfriedt Liebezeit. LMC. 1681, OM. Bl. C1a. Hier hat Schw. nach seinem hs. Eintrag im Exemplar des Börsenvereins zwei Werke gezählt, was m. Er. irrtümlich ist.

Elsholz, Diaeteticon. . . . zu finden zu Cölln an der Spree bey dem Autore; Frankfurt bey Georg Heinrich Oehrling vnd Leipzig bey Friedrich Gleditschen. LMC. 1682, MM. Bl. B4b.

Gunth. Thulemarii De bulla aurea. Heidelb. apud Abrah. Lülls et Francof. apud Haeredes Götzios. LMC. 1682, MM. Bl. B1b, und viele andere Einträge.

und ähnlichen Fällen[1]) hatte demnach Schw. recht, wenn er zwei Werke zählte, wie er es nach Ausweis seiner handschriftlichen Notiz im Exemplar der Börsenvereinsbibliothek jenes Messkataloges auch gethan hat, und wie das ja auch den Verlegeranschauungen des 17. Jahrhunderts ganz entspricht.[2]) Zweifelhaft werden Einträge wie: Kirchbach, *Decas concionum secunda, tertia et quarta,* (Leipzig, Joh. Leipnitz) in 4° (LMC. 1636, MM. Bl. C1b), wo Schw. nach seiner hs. Notiz drei Werke gezählt hat, wo es sich doch aber nur um ein einziges, wenn auch mehrbändiges Werk handelt. Die Verschiedenheit des Formats bei ein und demselben Drucker wird bedingt durch das Abziehen auf verschiedenen Papiersorten. So zeigt Henning Grosse, der Verleger des Leipziger Messkataloges, in einer einzigen Messe an: Georg Rost, *Schola praecationis,* in 18° mit rot und schwarzen Linien, item in 24°; Geistlicher Wasserquell in 24° auf weiss Papier, item in 32° auf Postpapier; Kegelii 12 geistliche Andachten in 24° auf weiss Papier vnd in 32° auf Postpapier; Geistliches Kleinod in 24° auf weiss Papier und in 32° auf Postpapier. (Vergl. LMC. 1629, MM. Bl. C4a.) Hier handelt es sich also um Ausgaben auf verschiedenen Papiersorten desselben Werkes bei demselben Verleger, und es scheint richtiger in solchen Fällen, nur eine einzige Ausgabe jedes Werkes zu zählen und nicht mit Schw. in jedem der vorstehenden Einträge zwei Werke.[3]) Bei Schw.'s Zählweise käme

[1]) Schon in den frühesten Katalogen finden sich solche Aufnahmen, 1564 MM. hat Bl. B4a: *Leonhard Fronsperger vom lob des aigen nutzes,* eine Ausgabe in 8° und Bl. C2a eine Ausgabe desselben Buches in 4°. Der Messkatalog 1565 OM. giebt auf Bl. B1a folgenden Eintrag: *Concilij Tridentini Canones & Decreta: Lugduni in forma maiori, & Antuerpiae in forma Enchiridij impressa, 4°. 12°.*

Oder: *Geographica aliquot excellent. autorum a Davide Hoschelio ex manuscriptis codd. edita. Apud Sebast. Mylium in officina Spiessii in 8° et apud Willerum in 4°.* FMC. 1600, MM. Bl. C3b = LMC. 1600, MM. Bl. D4a.

[2]) *„Es wirdt vnter buchführern also gehalten, Wenn einer ein Buch in einem Format, alsz fol., der ander in ander, alsz 4° drucket, werden sie schon für vnterschiedene werck gehaltten, wie mit der Deudtsch Bibel H. Lutherj zu Franckfurt vnd in diesen Landen geschicht".* Henning Grosse in s. Vertheidigungsschrift an den Rat von Leipzig, 12. Mai 1602. Vergl. AGdB. Bd. VII, S. 109.

[3]) Solche Fälle sind in den Messkatalogen recht häufig:

Kegel, Phil., Zwölff Geistliche Andachten . . . mit rothen Röszlein in 8°. Vnd dann mit rothen vnd schwartzen Linien in 18°. LMC. 1613, MM. Bl. G3a.

Communicanten Büchlein . . . . . in 16° auch auff gut Postpapier roht vnd schwartz gedruckt. Strassburg bey Marx von der Heiden in 12°. LMC. 1625, MM. Bl. F2b.

Jesus Sirach deutsch, zu Latein Ecclesiasticus genannt auff Post- vnd schlecht Papier. Strassburg bey Marx von der Heyden in 16°. LMC. 1626, MM. Bl. F1a.

Biblia . . . . . Teutsch mit Versiculn vnd nützlichen Registern. Lüneburg bey Johann vnd Heinrich Stern auf Postpapier vnd Pergament. LMC. 1627, MM. Bl. D1b.

Geistliches Hand- vnd Reiszbüchlein von newen zugericht . . . . . zuvor nie so geschmeidig gedruckt in lenglicht 12°. Lüneburg bey Hansz vnd Heinrich Stern. LMC. 1628, OM. Bl. D2a.

Psalmen Davids nach Französischer Melodey in Teutsche Reimen gebracht durch

ein Bearbeiter der Messkataloge durch folgenden Eintrag: Brandenburgisches Gebetbuch, Gebet, Gesänge und Kollekten auf alle Tage in der Woche in Trübsal und Nöthen tröstlich . . . . Leipzig, Henning Grosse, *in allen Formaten* (LMC. 1636, OM. Bl. B4a) in Verlegenheit zu sagen, wieviel Werke er hier zu zählen habe. Denn wenn auch in diesem Fall der folgende MM.-Katalog (Bl. C1a) die Formate spezifiziert in 4°, 8°, 12°, 24° gross und klein, und in 32°, mithin jenen Ausdruck: *In allen Formaten* auf *sechs* festzustellen scheint, so giebt ein anderer Eintrag doch noch mehr Formate: Geistliche Wasserquelle jetzt auffs newe vbersehen, vermehret vnnd in *sieben* vnterschiedene Format gedruckt, alsz in 4°, gross vnd klein, in 8°, in 12°, in 18°, mit rothen und schwartzen Linien, in 24° vnd in 32° auff Post Papier. Leipzig, Gottfriedt Grosse. (LMC. 1630, OM. Bl. D1b.) Die Schw.'sche Zählung eines jeden Formates als besonderes Werk muss deshalb einer Korrektur unterzogen werden, wie heute ja auch kein Verleger, der von einem Werke eine beschränkte Anzahl auf grösserem Velin- oder Büttenpapier abziehen lässt, deshalb von der Veröffentlichung zweier oder mehrerer Werke sprechen würde. Durch Ausscheidung solcher Vielfachzählungen wird manche Produktionsziffer, sich nicht unbedeutend verringernd, richtig gestellt werden.

Dies alles sind aber Fehler oder Fehlerquellen, die sich durch eine nachträgliche Revision des Cod. nund. verbessern liessen, falls ein neuer Bearbeiter sich der überaus grossen Arbeit einer inhaltlichen Durcharbeitung der Messkataloge (und keiner blossen Zählung der Titel, die verfehlt wäre) unterziehen wollte. Entscheidend für eine solche Aufgabe wäre aber die Frage, ob denn die Messkataloge, wie Schw. annahm, überhaupt die alleinige Grundlage einer litterarischen Statistik bilden dürfen, oder ob sie dazu zum Teil wegen ihrer inneren, zum Teil wegen ihrer beabsichtigten Unvollständigkeit ungeeignet sind. Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir auf die Entstehungsgeschichte der Leipziger Messkataloge und ihre Abhängigkeit von den Frankfurter näher eingehen.

Die Absatzverhältnisse, mit denen die Verleger (Drucker) rechnen mussten, hatten sich seit Ende des 16. Jahrhunderts langsam geändert.

Ambrosius Lobwasser. Franckfurt bey Joh. Ammon in 12°. Item auff Postpapier in 48°. LMC. 1647, OM. Bl. D4a.

Endlich mag noch eine Anzeige der durch ihre Bibeldrucke berühmten Lüneburger Firma der Gebrüder Stern hier ihren Platz finden: *Bibel . . . . Teutsch mit versiculn vnd nützlichen Registern wie auch die Haupt Sprüch im Text mit sonderlicher kennlicher Schrift auf Postpapier in einen Band zu binden, so geschmeidig alszuvor nie in Teutschland gesehen, darunter auch etliche Exemplare auff gut Schreibpergament gedruckt. Lüneburg bey Hans vnd Heinrich Stern in 12°.* LMC. 1628, OM. Bl. D2a.

Während früher der Absatz fast ausschliesslich durch direktes Aufsuchen der einzelnen Interessenten oder Interessentenkreise durch Reisende erzielt wurde, musste mit der zunehmenden Zahl der Drucker und der wachsenden Zahl der Interessenten eine fortschreitende Verschiebung des Absatzes eintreten. Nachdem in zahlreichen deutschen Städten Drucker und Buchhändler emporgekommen waren, war es für die einzelnen Verleger vorteilhafter, mit diesen Wiederverkäufern zu thun zu haben, als selbst die einzelnen Interessenten aufzusuchen. Nicht nur, dass durch den Bezug seitens der Händler auf einen Schlag ein grösserer Absatz erzielt werden konnte als durch die sich lang hinziehenden Einzelverkäufe an Privatpublikum, auch die Kosten des ausgedehnten Reiseverkehrs verringerten sich oder fielen sogar zum grossen Teil fort, ganz abgesehen von der Vereinfachung des Rechnungswesens, da die vielen lang ausstehenden und dadurch oft unsicher werdenden Aussenstände bei Privatpersonen fortfielen.[1]) Auch war dieser neu aufgekommene Stand der Buchhändler eifrig bemüht, die neuen Erzeugnisse der Drucker für ihre Kunden zu erwerben, oder sich, Nachfrage erhoffend, auf Lager zu legen. Solchen wechelseitigen Austausch ermöglichte die Messe. Überall, wo ein regelmässig wiederkehrendes Zusammenströmen behufs Warenumsatzes im 16. und 17. Jahrhundert erfolgte, können wir unbedenklich annehmen, dass auch dort ein ebenso regelmässiger Austausch von Büchern zwischen den dorthin gekommenen Druckern und den Buchhändlern der nächsten und weiteren Umgebung stattfand. Denn das aufstrebende Buchgewerbe konnte sich nur an die bestehenden Handelsformen des übrigen Warenverkehrs halten, und erst nach Erstarkung seines Standes durch Differenzierung derselben sich seine ihm eigentümlichen Formen schaffen. Wo demnach der grössere Warenverkehr durch Messen seit Alters her bestand, bildete sich zu diesen Messzeiten auch der grössere Büchermarkt aus, ohne dass dabei sogleich die vielen kleineren Messplätze des regelmässigen Bücherumsatzes bei ihren Märkten zu entbehren brauchten, wenn er auch hier, sich allmählich verengernd, aus provinzialer nach und nach zu lokaler Bedeutung herabsank, während der grössere Messplatz sich erweiternd und entsprechend seinem übrigen Warenverkehr sich auch für den Buchhandel zu einem Weltmarkt emporschwingen konnte. Dies war vor allem mit Frankfurt a/M. geschehen, während andererseits sich die Messen in Strassburg, Augsburg, Nürnberg, Naumburg, Frankfurt a/O. u. a. m. sich allmählich verringern mussten, oder je nach allgemein politischen, nach städtischen oder nach religiösen Rücksichten in ihrer Bedeutung auf- und abschwankten. Auch Leipzig, das später der bedeutendste

[1]) Diese Verhältnisse illustrieren am eindringendsten Stehlin's *Regesten* (A. G. d. B. XI).

Konkurrent und schliessliche Besieger von Frankfurt a/M. in Bezug auf den Bücherverkehr werden sollte, ragte noch bis weit ins 17. Jahrhundert in kaum bemerkbarer Weise über die Bedeutung eines provinzialen Messplatzes des Buchhandels hervor.[1]) Vielmehr war es infolge finanzieller Misswirtschaft der städtischen Behörden[2]) durch politische Wirren etc. mehrmals auf dem Punkte gewesen, seinen Handel tödlich getroffen zu sehen durch seine scharfen Konkurrenten Erfurt und namentlich durch Naumburg mit seiner altberühmten Peter- und Paulimesse, die beide eifrig jeden für Leipzig ungünstigen Umstand benutzten und immer erneut den Versuch machten, den gesammten Messverkehr Leipzigs an sich zu reissen. Aber immer wurde im Gefolge des übrigen Warenhandels auch der Buchhandel an Leipzig gefesselt, während weder die Vertreter des damaligen Leipziger Buchgewerbes, noch auch die (oft chikanösen) Massnahmen der sächsischen Behörden eine genügende Erklärung für das Erstarken, Emporkommen und die wachsende Ausdehnung des Leipziger Bücherverkehrs geben können. War so der Hauptverkehr mit seinem massgebenden Umsatz auf die Oster- und Michaelismessen beschränkt,[3])

---

[1]) In einer Eingabe vom 15. Okt. 1668 nennen sich *Sämbtliche nacher Leipzigk handelnde Buchführer.* Es sind nur 16, und dazu noch die meisten aus kleinen sächsischen Städten; von wirklich bedeutenden Firmen erscheint nur Stern in Lüneburg (ein bedeutender Bibelverleger), Fürst in Nürnberg (der Verleger des Siebmacherschen Wappenbuches) und Fellgiebel in Breslau (Verleger von Opitz, Gryphius u. s. w.). Die Namen der Unterzeichner dieser Eingabe waren: Friedr. Arnt von *Bautzen,* Christ. Berg von *Dresden,* Beuter von *Freiberg,* Cundisius von *Görlitz,* Drescher von *Breslau,* Felgiebel von *Breslau,* Liederwalt von *Magdeburg,* Müller von *Naumburg,* Pabst von *Wittenberg,* Schumacher von *Wittenberg,* Saar von *Erfurt,* Stern von *Lüneburg,* von *Frankfurt a. O.:* Beckstein, Beyer und Götze, sowie Fürst von *Nürnberg.* Vergl. Kapp, G. d. d. B. S. 686.

Dies ist freilich kein Dokument, aus dem sich eine dominierende Stellung Leipzigs im deutschen Buchhandel, am wenigsten ein internationaler Verkehr zur Leipziger Messe für diese Zeit erweisen liesse.

[2]) „Ohne Zweifel war für das Gedeihen der Leipziger Messen nicht bloss die am Orte befindliche Industrie und der Handel der einheimischen Kaufleute eine notwendige Voraussetzung, sondern auch die Integrität der städtischen Verwaltung . . . Leider stand es damit bei Beginn des 30jährigen Krieges herzlich schlecht; ohne dass eine Veranlassung vorgelegen hätte, und nachdem bis 1600 die städtischen Finanzen so günstig waren, dass jährlich namhafte Überschüsse erzielt wurden, gelang es dem unredlichen Gebahren der Mitglieder des Rates in dem kurzen Zeitraum von 1616—1623 der Stadt eine Schuldenlast von 3 787 439 Gulden aufzubürden, ungeachtet der restierenden Zinsen, welche auf 290 633 Gulden angegeben wurden. Dies bei circa 17 000 Einwohnern." Hasse, Gesch. d. Leipz. Messen, S. 107.

[3]) Doch fand in Leipzig (und wohl auch in anderen Plätzen) gewiss nicht nur zur Oster- und Michaelismesse ein Bücherumsatz statt, sondern auch zur Neujahrsmesse, obwohl für Leipzig, während des 17. Jahrhunderts, nur zur Neujahrsmesse 1600 ein gedruckter Messkatalog (von Grosse) bekannt ist. Der Absatz zu dieser Messe, die in Leipzig seit 1548 bestand, wird wahrscheinlich einen weit geringeren Umfang als bei den beiden Hauptmesszeiten, Ostern und Herbst, gehabt und am ehesten ihren Charakter als

so fand derselbe jedoch nicht auf einem einzigen Messplatz statt. Die Baseler Drucker, die Frankfurt besuchten, gingen gewiss auch nach Strassburg; ein Magdeburger Verleger, der nach Frankfurt ging, mochte neben Leipzig noch Naumburg und Erfurt besuchen, wie die Leipziger neben Frankfurt a. M. gern Naumburg und Frankfurt a. O. aufsuchten. War dann die Messe vorbei, so verliessen die auswärtigen Verleger die Messstadt, ihre Gewölbe wurden geschlossen, und es konnten dann in der Zwischenzeit nur die am Ort selbst gedruckten oder verlegten Werke erlangt werden,[1]) falls nicht ein Grosssortimentshändler die gesuchten Werke auf sein Lager aus Spekulation genommen hatte, welchem sie dann natürlich teurer bezahlt werden mussten, als wenn sie vom Verleger selbst zu erlangen gewesen wären. Das war gewiss lange als ein grosser Missstand empfunden worden, aber erst im Jahre 1595 kam der Frankfurter Buchhändler Paul Brachfeld auf den Gedanken *einen wolbestelten Buchladen zu Franckfurt am Mayn auffzurichten, darinnen man allerley Materien vnd Bücher, so viel müglich vmb die gebür, auch ausserhalb den Messen zufinden wisse.*[2]) Mit der Einrichtung eines Sortimentslagers, das damit von Brachfeld geschaffen wurde, folgte Frankfurt a. M. freilich nur andern Städten nach. Namentlich Georg Willer unterhielt in Augsburg ein ungemein bedeutendes Lager, aus dem er nicht nur seine eigene Privatkundschaft, sondern auch Buchhändler versorgen wollte. Zur Erleichterung wie zur Erweiterung seines Verkehrs liess er Herbstmesse 1564 ein Verzeichnis seiner Frankfurter Messeinkäufe an neuen Büchern drucken (ad exterorum Bibliopolarum omniumque rei Literariae Studiosorum gratiam et vsum coempti) und schuf damit den ersten Messkatalog[3]), den er und seine Geschäftsnach-

Büchermesse verloren haben. Dass sie aber als regelmässig wiederkehrender Einkaufstermin am Ende des 16. Jahrhunderts auch für den Buchhandel bestand, zeigt der Katalog des Erfurter Buchhändlers Otto von Riszwick: *Elenchvs, continens libros Protestantium & Pontificiorum Theologorum. Verzeichnisz fast aller Deutscher Bücher, beide der Protestirenden vnnd Bäptischen (!) Theologen, welche seyther der verlauffenen Franckfurder Fastenmesz Añ 1568 bisz auff vergangene Leiptzische Newjahrsmesz dieses 1593 jahrs, hin vnd wider in offentlichen trucke ausgangen sein. Gedruckt zu Erffurdt In vorlegung Ottonis von Riszwick Buchf.(ührer) Añ 1593.* Der Katalog umfasst 2951 Titel.

Selbst auf Absatz zum Weihnachtsmarkt rechnete der Leipziger Verleger. So zeigte Lamberg LMC. 1613, MM. Bl. G3b (Abteilung: Bücher so nicht nach Franckfurt gebracht worden), an: D. Hoe *vernewerte, vnd mit mehr denn 100. Predigten vermehrete Postill, vnd dann auch bisz her offt begerte vollkommene Fest Postill. Leipzig bey Abraham Lamberg, auff nechst kommenden Weyhenacht Marckt 1614 in fol.*

[1]) So befindet sich FMC. 1601, MM. Bl. B1b, mitten unter den Titeln die Notiz, sodass sie völlig als ein Büchertitel erscheint:

Libri Feyrabendini extra nundinas apua eundem (Peter Kopf, Drucker des Frankfurter MC.) *venales habebuntur.*

[2]) Brachfeld's MC. 1598, OM, Vorrede, und fast ebenso in seinen früheren Katalogen.

[3]) Wenn der Wittenberger Buchhändler Christ. Schramm an den M. Stephan Roth

folger bis 1627 fortsetzten. Dass dieses erste Verzeichnis unvollständig war, ist selbstverständlich[1]), da es eben nur das für Willers eigenes Geschäft Geeignete und Ausgewählte aufzählt. Doch werden seine folgenden Verzeichnisse vollständiger. Trotzdem bewahren sie noch lange den Charakter der eigenen Einkaufsverzeichnisse und streben durchaus nicht die Vollständigkeit aller neuen Erscheinungen an. So erscheint seit Herbstmesse 1567 der Zusatz auf den Titeln seiner Kataloge: Additis praeter hos (libros) nonnvllis etiam alijs non aeque nouis, antea vero in Officina nostra libraria hucusque non repertis, (in ähnlicher Fassung bis 1587 und vielleicht noch länger). Bei der MMC. 1568, der die Datierung der Drucke erst allgemein durchführt, sind es Drucke aus den Jahren 1526, 1546, 1547, 1549, 1550, 1557, 1558, 1562, 1564 und 1567, die von Willer nachträglich gekauft und verzeichnet wurden. Eine ganze Reihe (zehn Werke) trägt dabei schon das Datum des folgenden Jahres 1569, ein Beweis wie frühe und allgemein der Gebrauch bei den Verlegern aufkam, Herbstnovitäten auf das folgende Jahr vorauszudatieren. Im Michaeliskatalog 1567 erschienen zum erstenmal wenigstens die meisten Werke mit dem Publikationsdatum und auch da sind schon einige auf das nächste Jahr vorausdatiert, so dass also dieser Bruch sich seit dem Bestehen der Messkataloge feststellen lässt.

Dass solche Unvollständigkeit, die mit den Einkaufsverzeichnissen einer einzelnen, wenn auch noch so bedeutenden, Firma notwendigerweise verknüpft ist, bemerkt und nachteilig empfunden wurde, zeigt sich darin, dass der Frankfurter Drucker Peter Fabricius dem abzuhelfen beschloss und seinerseits einen „vollständigen" Katalog jeder Messe herauszugeben plante. Im ersten derselben 1590, OM. gab er als Grund an: *wie wir durch die tägliche Erfahrung befinden, dass offtermal mancherley vnnd fürneme Bücher biszhero in Catalogis* (d. h. den Willer'schen, denn andere gab es noch nicht) *seind ausszgelassen worden, mehr ausz wolbedachtem Mut, dan Hinderlessigkeit derjenigen, so die Catalogos verlegt haben.* Aber sein Unternehmen

---

in Zwickau am 20. Apr. 1544 schreibt: *vberschicke euch hiemit ein register der bucher so iczundt neu gedruckt vnd ausgangen vnd iczige messe zu franckfort gewest* (Arch. G. d. B. XVI, S. 230), so ist darunter ein handschriftliches Verzeichnis zu verstehen, kein gedrucktes, wie es das Register zum Arch. G. d. B. annimmt.

[1]) So fehlen im Katalog Michaelismesse 1564 nicht nur die Verlegerfirmen vollständig, sondern auch die Druckstädte (bis auf ganz geringe Ausnahmen) wie das Publikationsjahr, so dass nur der Wortlaut des Titels und das Format erscheint. (Hierauf wurde zuerst von Dziatzko, Artikel *„Buchhandel"* im *Handwörterb. d. Staatswiss. 1. Aufl. 2. Bd. S. 751; 2. Aufl. 2. Bd. S. 1129* hingewiesen.) Schon im zweiten Katalog gab aber Willer den Druckort fast regelmässig an, wenn auch die Firmen nur in seltenen Fällen angegeben werden; eine Eigentümlichkeit, die auch fernerhin den Willer'schen Katalogen verbleibt.

blieb auf diesen einen Katalog beschränkt, und erst 1598, nachdem in der Zwischenzeit die Brachfeld'schen Kataloge 1595—98 erschienen waren, entschloss sich der Frankfurter Rat andere Messverzeichnisse in Frankfurt nicht mehr herstellen zu lassen, vielmehr selbst einen Katalog „aller" Messneuigkeiten zu bringen. Wäre diese Absicht durchgeführt, so wären damit für uns die übrigen gleichzeitigen Messverzeichnisse überflüssig, und wir hätten uns lediglich an die Frankfurter Ratskataloge zu halten, und deren Werke zu zählen, wie wir es heute mit einem Hinrichs'schen Halbjahrskatalog thun würden. Machen wir aber hinsichtlich der Vollständigkeit eine Stichprobe, indem wir für die Ostermesse 1605 den Augsburger Katalog mit dem angeblich vollständigen, offiziellen Frankfurter vergleichen, so ergeben sich die folgenden Daten: Der Willer'sche Katalog enthält 465 Titel, der (Leipzig-)Frankfurter Katalog[1]) hat dagegen 756 Titel, davon müssen aber 57 (die letzte Abteilung) bei dieser Vergleichung ausser acht gelassen werden, da sie die Werke umfassen, *die nur nach Leipzig und nicht auf die Frankfurter Messe gebracht worden.* Darnach bleiben für den Frankfurter Katalog 699 Titel, gegen 465 des Augsburger. Also scheinbar ein bedeutendes Mehr auf Seiten von Frankfurt, das nur zum kleinen Teil dadurch hervorgerufen wurde, dass der Augsburger Katalog die Abteilungen der fremdsprachlichen Werke (59 Titel), sowie der deutschen Schriften der Calvinisten (15 Titel) überhaupt nicht aufführt. Aber ein einfaches Vergleichen von Ziffern führt bei bibliographischen Arbeiten irre, man muss sich der Mühe unterziehen die Titel beider Kataloge inhaltlich zu vergleichen. Das ist freilich um so zeitraubender, als die Reihenfolge der Titel bei dem Augsburger und Frankfurter Katalog ganz verschieden ist, wie auch die einzelnen Abteilungen beider Kataloge sich durchaus nicht decken; im Augsburger sind deren 15, im Leipziger 18. Es bleibt also nur übrig die Titel zu verzetteln, die Zettel alphabetisch zu ordnen, und dann zu sehen, ob und eventuell wieviel die Kataloge abweichende Werke aufgenommen haben. Das sich dann ergebende Resultat ist überraschend. Es ergiebt sich, dass der Augsburger Katalog dieser Messe nicht weniger als 203 Titel aufführt, die im Frankfurter Katalog fehlen, also fast ein Drittel seines ganzen Umfanges! Durch Hinzunahme dieser neuen 203 Titel (für $^1/_2$ Jahr!) zum (Leipzig-)Frankfurter Katalog beim Cod. nund. würde sich der Kurveneintrag für das volle Jahr bei der graphischen Darstellung Zarncke's durchaus anders ergeben als er jetzt uns erscheint. Dabei bleibt aber immer noch zu berücksichtigen,

[1]) Ich kann denselben nur in dem Leipziger Nachdruck Lamberg's benutzen. Wir werden später sehen, dass Lamberg die Frankfurter Messkataloge zeilengetreu nachdruckt, und nur eine Appendix Leipziger Messbücher hinzufügt.

dass auch durch die Augsburger Kataloge gewiss noch lange nicht alle im Frankfurter und damit auch im Leipziger Katalog fehlenden Werke festgestellt sind. Denn wie der Buchdrucker Fabricius (vergl. S. 40) eben wegen der Unvollständigkeit der Augsburger Kataloge Willers einen ganz vollständigen Frankfurter Messkatalog plante, ebenso ist es eine stete Klage, dass die Frankfurter Kataloge ihrerseits ebenfalls unvollständig die auf der Messe erschienenen Werke verzeichnen. Wie sehr solche Klage begründet, zeigte unsere Stichprobe, bei der in einer einzigen Messe mindestens 203 Werke in Frankfurt bei Seite gelassen wurden. Zumeist waren es, wie die Titel ergeben, Werke katholischer Autoren, und von dieser Seite erhoben sich deshalb auch fortgesetzt Beschwerden wegen tendenziöser Nichtbeachtung ihrer Litteraturerzeugnisse. Die religiöse Unduldsamkeit, die hieraus gegen Katholiken (wie Calvinisten) spricht, geht soweit, dass Messkataloge hergestellt wurden, die versuchen die ganze einschlägige Litteratur der Nichtlutheraner zu unterdrücken. So hat F. Herm. Meyer im Arch. d. Gesch. d. dt. Buchh. Bd. 9, S. 244 bis 250 nachgewiesen, dass von dem Frankfurter Katalog für 1625, OM. zwei Ausgaben hergestellt wurden, eine vollständige, und eine verstümmelte, und dabei erläutert, wie an die anscheinend vollständige Ausgabe noch ein voller Bogen angehängt wurde, der 108 Werke enthält (Meyer zählt durch Additionsfehler 109 Werke), von denen es in der Überschrift heisst, dass sie „vielleicht ausz Vrsachen dem Catalogo nicht sein einverleibt worden"; es sind 61 Werke deutscher Orte und 47 ausserdeutscher Orte. Einen zweiten Fall aus einem früheren Jahr kann ich hier hinzufügen. Der OMC. der Firma Brachfeld in Frankfurt für 1598 besteht aus Bogen A—D zu je 4 Bll., also aus 16 Bll. Auf der vorletzten Seite (D4a.) ist die *Appendix* und an deren Schluss steht ENDE, die ganze folgende Seite (D4b) ist leer, sodass ein Exemplar, das bis hierher geht, den Eindruck absoluter Vollständigkeit machen muss.[1]) Ich besitze aber ein Exemplar dieses Messkataloges, das nach dem vollständigen Bogen D. noch einen weiteren halben Bogen (Bl. E. 1 und E. 2) hat mit der Überschrift: „Der Caluinisten Lateinische vnd Teutsche Bücher", an dessen Schluss zum zweitenmal ENDE steht. Dieser Anhang von einem halben Bogen mit 57 Titeln konnte von den Buchführern abgetrennt werden, ohne dass sein Fehlen bemerkbar wurde und der Katalog war damit in verstümmeltem Zustande in streng lutherischen Kreisen und in vollständiger Gestalt zugleich in calvinistischen Kreisen vertriebsfähig.[2]) Es muss besonders hervorgehoben werden, dass

[1]) Ein solches beschreibt Schwetschke, Cod. nund. S. XIV.

[2]) Dieser Anhang bringt viele Ergänzungen zum Cod. nund. Von den 57 Titeln

durchaus nicht alle in diesem abtrennbaren Anhang aufgeführten Werke religiösen Inhalts sind, es scheint vielmehr, als wenn die religiöse Gesinnung der Autoren auch ihre anderen Werke für den Büchervertrieb verpönt machte, wie auf Seite der Katholiken ebenfalls nichtreligiöse Schriften katholischer Autoren in die Messkataloge unter katholische Bücher eingereiht werden mochten. So ist bei dem Brachfeld'schen Katalog unter den verpönten Büchern der Calvinisten: Cicero, Epistolarum libri ed. Joan. Sturm; Zürich, Wolff, und anderseits z. B. 1605 im Katalog Willers OM. Bl. A4b.: Varro, de lingua latina, des katholischen Herausgebers Scioppius wegen, unter die katholisch-theologischen Bücher gestellt.

Solche beabsichtigte Unvollständigkeit der Messkataloge wird verschärft durch andere äussere Umstände, die naturgemäss zu einer weiteren Lückenhaftigkeit der Frankfurter Kataloge führen. Wir müssen im Auge behalten, dass auf die Frankfurter Messe, trotz ihrer grossen Bedeutung, doch bei weitem nicht alle in Deutschland erscheinenden Bücher zum Vertrieb kamen, und dass nicht etwa nur kleinere oder solche von lokaler Bedeutung, sondern auch eine nicht geringe Menge grosser und wichtiger Publikationen fortblieben, die mithin den Frankfurter Messkatalogen fehlen. Das hebt Basse in der

---

die er umfasst, sind zwei Voranzeigen. Im übrigen verteilen sie sich folgendermassen, wobei Ergänzungen durch * kenntlich gemacht sind:

Amberg:	s. n. 1.
Basel:	Waldkirch. 1.
„	Sebast. Henricpetri. 1.
Bern:	*Joan. Le Preux. 2.
Bruntrut:	*Johann Schmid. 2.
Hanau:	Wilh. Antonius. 1.
„	s. n. 5.
Heidelberg:	*Commelin. 4.
„	*Leo et Lancelottus. 6.
Herborn:	Corvinus. 3.
„	s. n. 1.
Neustadt:	Anna, Wittwe d. Wilh. Harnisch. 3.
„	s. n. 1.
Lich:	Nicol. Erbenius. 3.
„	s. n. 1.
Zerbst:	s. n. 1.
Zürich:	*Joan. Wolff. 12.
„	s. n. (ad prox. nundinas.) 1.
Zweibrücken:	Kaspar Wittel. 3.
S. l. et typogr. n.:	4.
„	ad prox. nundinas. 1.

Aber nicht nur der Anhang bringt Ergänzungen, sondern auch der Katalog selbst. So fehlt bei Schw. der hier aufgeführte Druckort Thierhaupten (Bl. D1b), ebenso Freiburg in der Schweiz (Bl. D1b) mit zwei deutschen Drucken (Schw. hat hier nur einen lat. Druck), sowie Rorschach am Bodensee (Bl. D3b) mit einen deutschen Druck.

Vorrede (Bl. 6b) zur *Collectio in unum Corpus*, wie Schw. schon angeführt hat, eindringlich hervor: „Libenter autem fatemur perplures hodie extare libros impressos eosque non infimae sortis in omnibus scientiis, artibus et linguis qui hic non reperiuntur: siquidem vel ad nundinas Francofurtenses non allati, vel incuria colligentium in tanta praesertim librorum et materiarum copia catalogis consuetis inserti non fuerunt." Auch hatte der Rat Frankfurts keine Machtmittel, oder nicht den Willen, die Buchhändler, trotz mannigfacher Mandate, bei den Messen anzuhalten, alle neu verlegten Werke zur Aufnahme in die Kataloge vorzulegen oder anzumelden. Wir wissen, dass namentlich Verleger schwerer wissenschaftlicher Werke die Aufnahme solcher zu vermeiden suchten, um davon keine Pflichtexemplare, die von der kaiserlichen Behörde nach den Messkatalogsaufnahmen reklamiert wurden, abliefern zu müssen, sie sandten „nur Schriften von geringen und kleinen authoribus (nach Wien) ein, während, was hauptsächliche Bücher seyn, zurückblieben und zu diesem Zwecke ganz dolose aus dem Kataloge gelassen wurden" (Kapp, G. d. d. B. S. 653—654).

Sind diese beiden Umstände schon weitere bedeutende Quellen der Unvollständigkeit der Frankfurter Messkataloge, so bewirkt der Aufnahmemodus der Frankfurter Behörde eine Unzuverlässigkeit in den wirklich zur Aufnahme gelangten Titeln. Lehrreich ist hierfür der im A. G. d. B. Bd. VII, S. 139—141 aufgeführte Prozess des Leipziger Buchführers Barthel Voigt, unter dessen Firma im Frankfurter OMC. 1604 ein calvinistisches Buch (Mart. Molleri Praxis Euangeliorum) aufgeführt war, wegen dessen er sich auf Befehl der Dresdener Behörde zu verantworten hatte. Dabei führt Voigt aus, dass durchaus nicht er der Verleger des beanstandeten Buches sei, antwortet vielmehr auf die Frage: *Warumb dan in dem Catalogo solch buch auf seinen nahmen gesetzt worden*, das Folgende: „Das zu Franckfurt am Meien ein ieder buchfürer der dahin handelt, von allen neuen buchern, so ehr der arth bringet vnd vorhandelt, *wo die gleich gedrucket seindt, ein Vorzeichnus* mit volkomlichen titull in die Canzley daselbst *einantworten musze*, Do wurden eines ieden Buchfürers *bucher zusammen gebunden, vnd deszelbigen nahmen darauf geschrieben*, Wan nun der Catalogus aufgelegt wurde, so wurde deszelbigen nahmen zu iedem buch gesetzt, bey welchen es zu Franckfurt am Meien zubefinden . . . . . alls ehr es (Moller, Praxis Evang.) vnter andern seinen buchern in seinen Vorzeichnus alszo in die Franckfurter Canzley mit eingegeben, alls sey es auch daher auff seinen nahmen in Catalogo gesetzt worden . . . . . wurde es (aber) der Beschlus oder das letzte Blat Eins Jeden Teiles klerlich ausweysen, dass Es zu *Gorlitz inn Oberlausitz inn Verlegung Johan Rhambau*

gedruckt.“ Dass dieser zufällig zu einem gerichtlichen Verfahren führende Fall, der uns diesen Einblick in die rein mechanische Zusammenstellung der Frankfurter Messkataloge thun lässt, nicht der einzige gewesen sein wird, bei dem ein anderer Verlagsort und Verleger im Katalog erscheint, als es auf dem Buch thatsächlich der Fall ist, kann nach solcher Praxis der Frankf. Kanzlei, die Voigt als die durchaus übliche darlegt, nicht bezweifelt werden, wenn es auch heute recht schwer für uns ist aus blossen Titelaufnahmen auf eine falsche Firma zu schliessen, und die richtige namhaft zu machen, sofern nicht zufällig ein Exemplar des betreffenden Werkes gleichzeitig zur Einsicht vorhanden ist. In dem früher dargelegten Fall des Hanauer Druckers Antonius ist jedoch schon durch einen anderen Umstand der Beweis erbracht, dass diesem vom Frankfurt (-Leipziger) Katalog bei einer einzigen Messe sieben Werke als Verlagsartikel zugeschrieben wurden, die nicht ihm, sondern verschiedenen Londoner Verlegern zugehörten. Ebenso kann auch in einem dritten Fall der Nachweis geführt werden, dass bei einer Reihe von Drucken der Frankfurter Katalog ebenfalls einen falschen Verleger angiebt. Der Frankfurter MC. 1601, MM. Bl. D3b und Bl. D4a hat 18 hintereinander stehende Verlagsartikel des Barth. Voigt in Leipzig; Lamberg in seinem Abdruck dieser Stelle LMC. 1601, MM. Bl. D4a u. b setzt bei dem zwölften dieser Werke *(Sechs Ehrentittel des newgebornen Christkindleins durch M. Abraham Suarin)* seine eigene Firma: Leipzig bey Abraham Lamberg ein und verweist bei den folgenden sechs Werken einfach durch *„ibid.“* darauf zurück, sodass nach Angabe des Frankfurter Katalogs hier 18 Verlagsartikel des Barthel Voigt vorliegen, während nach dem Leipziger Katalog, da zufällig der Drucker desselben zugleich der durch solche falsche Angabe benachteiligte Verleger war, die korrigierte Angabe mit elf Werken für Voigt und sieben für Lamberg erscheint. Dass aber Lamberg thatsächlich der Verleger war, bestätigt seine Anführung einer typographischen Besonderheit bei zweien dieser Titel, welche nur dem wirklichen Verleger bekannt sein konnte. Bei diesen giebt nämlich Lamberg gegenüber der Frankfurter Titelaufnahme den Zusatz: *mit roth vnd schwartzen Leistlein* und erweist sich dadurch als der wirkliche Verleger der Bücher.[1])

[1]) Hier wäre auch der Fall zu erwähnen, dass Verleger, um sich (etwa bei Famosschriften) den behördlichen Nachforschungen zu entziehen, auf den Titeln absichtlich eine falsche Firma gesetzt hätten. Im *Serapeum, Bd. XIV (1853) S. 285 ff.* ist aus den Akten über einen derartigen Fall berichtet, in welchem nach den Messkatalogen für 1605 und 1606 zwei *„Historische Relationen“* bei Lamberg in Leipzig erschienen sein sollten, über die sich am 29. Mai 1606 Herzog Heinrich Julius von Braunschweig beschwerdeführend an Churfürst Christian von Sachsen wandte. Die Untersuchung der Angelegenheit seitens des Leipziger Rates brachte zu Tage, dass Lamberg mit den beiden Schmähschriften, obwohl seine Firma auf ihnen stände, nichts zu thun gehabt habe, dass

Aber trotz aller Mängel bildeten die MCC. das wichtigste Vertriebsmittel des Buchhändlers. Nicht nur für den Verleger, der nicht mehr seine Kataloge und Ankündigungen selbst zu drucken brauchte,[1]) sondern in erster Linie für den Sortimenter, der mit ihnen ein billigeres und weit vollständigeres Verzeichnis der Neuigkeiten erhielt, als er es früher schriftlich für seine Kunden herstellen musste (vergl. S. 39, Anm. 3). Deshalb motivierte der Leipziger Drucker und Verleger Abraham Lamberg[2]) die Herausgabe seiner Messkataloge gewiss sehr zutreffend mit der Absicht, durch sie für seinen begonnenen Buchhandel sich einen Kundenkreis zu erwerben, wie andere Buchhändler die Messkataloge anderer Firmen in ihren Kundenkreisen verteilten.[3]) Freilich konnten aus solchem Verteilen für den Nichtfrankfurter Buchhändler wesentliche geschäftliche Nachteile sich ergeben: Seine Kunden konnten dadurch veranlasst werden, statt an ihn, sich direkt nach Frankfurt mit ihren Bestellungen zu wenden. Deshalb betonen es auch Willer und andere Zusammensteller von Messkatalogen stets, dass die in ihren Katalogen aufgeführten Werke bei ihnen selbst, also in Augsburg etc., vorrätig seien. Der Leipziger Buchhandel hatte seit dem Erscheinen des ersten Messkataloges volle 30 Jahre kein gedrucktes Verzeichnis, welches Leipzig als Bezugsort nannte, und es mögen dadurch nicht geringe Aufträge aus dessen natürlichen Absatzländern (Norddeutschland, Schlesien, Polen, Böhmen) statt nach Leipzig zu kommen, nach Frankfurt gegangen sein. Dem wurde 1594 abgeholfen, als Henning Grosse, nachdem er fast ein Menschenalter in Leipzig schon als Buchhändler thätig gewesen war, ein Messverzeichnis herauszugeben begann, auf das er gewiss mit nicht geringer Genugthuung setzte: *bei Henning Grossen, Burgern und Buchhändlern in Leipzig mehrentheils zu finden.*[4]) In

---

vielmehr die erste bei *Christian Berg in Dresden*, die zweite bei *Heinrich Birnstil in Erfurt* hergestellt wäre, welche Firmen Lambergs Namen auf ihren Drucken gefälscht hätten.

[1]) Selbst kleine Verleger mussten das thun. So zeigte der LMC. 1601, MM. F 3a an: *Catalogus oder Verzeichnis etlicher Anhaltischen Schrifften, so noch zur Zeit bey* Jacob Zanchen Buchhendlers zu Zerbst *in feilem kauff zu bekommen.*

[2]) „ . . . *wie Lambergk angezogen das Er vor vier Jharen vngefehr einen Buchladen alhier angerichttet, vnd zu desto mehrer fortstellung solches seines neu angehenden handels, hette er die notturfft zu sein erachttet, damit die Materien so er fuhrete den Leutthen Innotescieren vnd bekanth werden mochtten, Ein Priuilegium vber den Catalogum der Bücher, so zu Frangkfurtt am Mayen vnd alhier zu Leipzigk ausgehen vnderthenigst auszubringen.* . . . . . " Arch. Bd. VII, S. 112.

[3]) So kaufte Joseph Rühel aus Wittenberg auf der Frankfurter Ostermesse 1590 18 Messkataloge (A. G. d. B. XII, 124); ebenso der Wittenberger Buchhändler Andreas Hoffmann zwölf Exemplare des Grosse'schen Elenchus (a. a. O. XII, 129).

[4]) Er war aus Halberstadt gebürtig, und hatte es zu bedeutendem Wohlstand und Ansehen in Leipzig gebracht. Eine Zeit lang war er sogar Ratsmitglied, welche Stellung er aber wegen Verdachts calvinistischer Gesinnung im Jahr 1592 verlor, wenn er auch

solchem Sinne haben wir seine Bemerkung aufzufassen, dass „*dadurch der buchhandel den Franckfurtern gutes theils aus den Henden gewunden vnd in diese lande transferirt worden, dass man sich . . . der Bücher auch mehr alhier in diesem lande vnd bei dieser stad in den buchläden erhole, welche sonst zu Franckfurt gesucht vnd gekaufft werden*...“ (A. G. d. B. VII, 115). Als Vorlage Grosse's diente der Frankfurter Messkatalog; wie weit seine Abhängigkeit von ihm geht, zeigt eine Vergleichung beider. Der älteste Grosse'sche Katalog, bei dem mir der entsprechende Frankfurter zur Verfügung steht, ist MM. 1600. Auf den ersten Blick erscheint da der Leipziger Katalog als eine selbständige Schöpfung Grosses. Er umfasst 15 gezählte Abteilungen gegenüber nur 11 im Frankfurter. Beiden gemeinsam scheint nur das ungezählte Schlusskapitel zu sein: *Libri futuris nundinis prodituri.* Bei diesem zeigt sich sogleich, dass Grosse die darin enthaltenen 46 Titel ohne jeden Zusatz oder Veränderung, ganz zeilen- und wortgetreu dem FMC. nachgedruckt hat. Das Gleiche ergiebt sich dann bei der Abteilung: *Libri peregrino idiomate scripti,* die im Frankfurter Katalog an 7. Stelle, im Leipziger an 15. erscheint.[1]) Bei den andern Abteilungen zeigt sich die Abhängigkeit Grosses nicht so ohne weiteres. Beim FMC. ist innerhalb seiner einzelnen Abteilungen kein Prinzip für die gewählte Reihenfolge der Titel erkennbar. Einigemal scheint es, als wenn ein Anlauf genommen ist, die Werke eines jeden Verlegers zu einer Gruppe zu vereinigen, aber jedenfalls ist ein solches Ziel, wenn wirklich erstrebt, nicht erreicht worden, sodass jetzt die Titel ganz wahl- und planlos angeordnet uns erscheinen. Auch ist der Verfassername nicht an den Kopf der Titelaufnahmen gestellt, sondern jeder Titel ist auch in der Reihenfolge seiner Worte nach dem gedruckten Vorbild kopiert, so dass der Name des Verfassers gewöhnlich am Schluss der Titelaufnahme erscheint. Anders beim Grosse'schen Katalog. Bei ihm stehen die Verfassernamen an der

---

später trotzdem immer auf das Wohlwollen seiner ehemaligen Ratskollegen rechnen durfte, das in seinem Privilegienstreit mit Lamberg (siehe darüber später) sich bis zu deutlicher Parteinahme für ihn steigerte, während andererseits Lamberg bei dieser Gelegenheit von der Universität protegiert wurde. Noch zu seinen Lebzeiten (er starb 1621) stiftete er beim Leipziger Rat (auffälligerweise nicht bei der Universität) am 29. Juni (Peter und Paul) 1617 ein Kapital von 1000 Gulden, dessen Zinsen alljährlich zur Unterstützung eines Doktoranden der Artistenfakultät bestimmt wurden, die noch jetzt zur Verteilung gelangen, womit das Andenken an diesen Leipziger Buchhändler noch heute in den Universitätskreisen wach erhalten wird. Aus welchem besonderen Anlass Grosse gerade 1617 eine so beträchtliche Stiftung machte, ist aus den Akten, die ich auf der städtischen Stiftungsverwaltung bereitwilligst vorgelegt erhielt, nicht ersichtlich.

[1]) Nur hat Grosse von den 38 Titeln dieser Abteilung einen aus Unaufmerksamkeit übersprungen: *Amorosi auuenimenti di due nobilissimi Amanti, gia del Greco tradotti nella nostra lingua Italiana per il Sign. Francesco Angelo Coccio; in Triuigi in 8⁰ apud Ciotti Venetum.* FMC. 1600, MM. Bl. D2b.

Spitze jedes Titels, wobei zugleich der Vorname an erster, massgebender Stelle steht.

Nach diesen Vornamen sind dann die Titel jeder Abteilung in den Grosse'schen Messkatalogen alphabetisch angeordnet, die sich dadurch von allen vorhandenen übrigen Halbjahrsmesskatalogen abheben.[1]) Bei einer derartigen Veränderung des Titelbildes, unter gleichzeitiger grösserer Spezialisierung der Abteilungen, erreicht es Grosse, dass sein Katalog als ein neues Werk erscheint, während er thatsächlich nur ein geschickt verschleierter Nachdruck des Frankfurter Kataloges in allen seinen Abteilungen ist. Eine Verzettelung der Titel und eine darauf basierende Vergleichung ergiebt dies zweifellos. Von den 557 Titeln des Grosse'schen LMC. 1600, MM. finden sich zwar 16 nicht im Frankfurter Katalog, davon sind aber acht Grosse's eigner Verlag und von ihm jedenfalls erst nachträglich seinem Katalog eingefügt, und die übrigen (je einer aus Neustadt, Schmalkalden, Köln, Basel, Frankfurt, Augsburg, Heidelberg und o. O.) werden aus einem früheren Frankfurter Katalog wiederholt sein. Dagegen hat Grosse seinerseits 17 Titel des FMC. ausgelassen; beides Differenzen, welche bei einem Umfang von $5^1/_2$ Hundert Nummern jedenfalls die Gleichheit des Inhalts beider Kataloge nicht berühren können. Darnach darf es als feststehend gelten, dass Grosse, da die Leipziger Messe stets nach der Frankfurter fiel, die Titel des betreffenden FMC. in ihrer Gesammtheit umgeschrieben, dann anders angeordnet und damit seinen Nachdruck verdeckt hat. Dass bei einer derartigen Umarbeitung der Titel es nicht an Versehen mannigfacher Art fehlen werde, namentlich bei der Eile, in welcher Grosse, der Kürze der Zeit wegen, seinen Katalog herstellen musste, ist nicht zu verwundern. Fehler und Versehen, soweit sie Autornamen betreffen, haben freilich nur literarhistor. Interesse, für vorliegende Untersuchung sind die wichtigsten, bei denen Grosse falsche Verlegerfirmen eingesetzt hat, weil seine Angaben in den Cod. nund. übergegangen sind, womit dessen Firmenstatistik ebenfalls fehlerhaft geworden ist.[2])

---

[1]) Dieses Prinzip der Anordnung entnahm Grosse ohne Zweifel der Basse'schen Collectio in unum Corpus. In anderen gleichzeitigen Katalogen tritt aber schon die heutige Anordnung nach alphabetischer Folge der Vatersnamen auf. Nach solchem Prinzip ist der Katalog des Otto von Riszwick aus Erfurt 1593 geordnet.

[2]) So führt Grosse 1600 MM. auf (die richtigen Namen des Frankfurter MC. stehen in Klammer): LMC. Bl. C1b *Joh. Baptista, Consiliorum liber* (Joh. Baptista Laderchius), Bl. F2a *Joh. Starkii sechster und letzter theil der Postillen* (Strack), Bl. A3b *Beumleri Disputationes* (Brumber). Instruktiv ist der Nachdruck von FMC. Bl. C4b, wo drei Werke (*America, Asia, Africa*) des *Joh. Metellus* aufgeführt werden; hier ist im FMC. nur beim ersten, wie üblich, der Verfassername und die Druckerangabe gegeben, bei den beiden folgenden durch *ab eodem autore* und *apud eundem* darauf zurückgewiesen. Bei seinem Umordnen der Titel durfte also Grosse nicht vergessen, in diese Verweisungen

Wie aber in Frankfurt und in Augsburg zeitweise Messkataloge konkurrierender Firmen gleichzeitig erscheinen, so erstand für Grosse nur wenige Jahre nach Beginn seiner Kataloge ein Leipziger Konkurrent in Abraham Lamberg,[1]) der einen Konkurrenzkatalog zuerst MM. 1593 herausgab. Von der folgenden Messe ab erwarb Lamberg überdies ein sächsisches Privileg (24. März 1599) *vber den Catalogum der Bücher so zu Frangkfurtt am Mayen vnd alhier zu Leipzigk ausgehen* (Arch. VII, 112), und kollidierte dadurch mit Henning Grosse, der 1581 ein sächsisches Generalprivileg für alle von ihm verlegten Bücher erhalten hatte. Auf dieses gestützt, sah Grosse im Lamberg'schen Unternehmen eine Verletzung seiner Rechte und klagte beim Leip-

---

die betreffenden Namen des ersten Titels einzusetzen. Bezüglich des Druckers hat er es gethan, bezüglich des Autors aber vergessen, und die Titel dann ausnahmsweise nach dem Stichwort des Titels auf Bl. D3b seines Kataloges ins Alphabet gebracht. Damit erscheint nur der erste Titel *America tabulis aeneis delineata, Autore Metello* allein unter dem richtigen Verfasser, der zweite: *Africa . . . . . delineata . . . . ab eodem autore* weist bei Grosse statt auf *Joh. Metellus* auf *Aelian* und der dritte: *Asia . . . delineata . . . ab eodem autore* statt auf *Joh. Metellus* auf *Atrius Heroicus* als Verfasser hin. Es findet sich ferner auf Bl. E4a: *Burckhardi Werners Leichpredigt bey dem Begräbnisz Herren Zachariae Hysonis. Nürnberg bey Abraham Wagemann.* Eine solche Schrift giebt es aber gar nicht. In der entsprechenden Stelle der Frankfurter Vorlage (FMC. Bl. E1b) findet sich: *Leichpredigt bey dem begrebnis Herrn Zachariae Hysonis, gehalten durch M. Martinum Bach. Nörmberg durch Abraham Wagenmann,* und sofort darunter: *Leichpredigt bei der begrebnisz desz Vesten Caroli Apiani, gehalten durch Burckhardum Werner. Nurmberg durch Abraham Wageman.* Grosse hat den ersten Titel im LMC. auf Bl. F2b korrekt wiedergegeben, beim zweiten, der auf Bl. E4a erscheint, ist er aber wieder in den ersten Titel seiner Vorlage geraten und hat durch Vermengung beider einen neuen Titel gebildet, der niemals vorhanden war. Wichtiger als solche literarhistor. Mängel sind Fälle, wo Grosse bezüglich der Drucker oder Verleger Versehen begangen hat (die richtigen Angaben des Frankfurter Katalogs stehen wieder in Klammern). Bl. B4a: *Caspari Jungermanni disputatio. S. l. et typogr. n.* (Lips., ex officina Grosiana), Bl. D2a: *Joan. Voell, Generale artificium etc. Colon. s. typogr. n.* (Colon., apud Arnold Mylium), Bl. F3a: *Samuelis Neuhaussers Trostbüchlein. S. l. et typogr. n.* (Lips., in verlegung Barthel Voigt), Bl. A3b: *Jul. Sperber, Kaballisticae precationes. Witebergae s. typogr. n.* (Witteb. apud Cl. Berger), Bl. B3a: *Rosarium s. Psalterium B. V. M. Colon. s. typogr. n.* (Colon., Clypeus), Bl. B4b: *Franciscus de Amicis, tractatus in materia Feudorum. Venet. apud Francis. de Franciscis & Ciotti* (Venet. Franc. de Franciscis, itemque [Venet.] apud Ciotti, wo also zwei Verlegerfirmen zu zählen sind) und Bl. A3a: *Joan. Claii evangelia anniversaria. Lips. apud Frider. Gros* (Lips., Barthel. Voigt). Allen diesen Firmen sind demnach bei Schw. auf Grund des Leipziger Katalogs zu wenig Verlagswerke zugeschrieben worden.

[1]) Er war 1558 als der Sohn eines Leipziger Schneiders geboren, hatte seine Schulbildung in Schulpforte erhalten (*Hoffmann, Pförtner Stammbuch, 1543—1893. Berl. 1893:* (Nr. 894) 24. Oktober 1571: Abraham Lampertus, (Lamberg) Leipzig), und hatte als dritter Mann die Wittwe des Leipziger Druckers Jacob Rhambau geheiratet, die in zweiter Ehe mit dem Drucker Georg Deffner verehelicht gewesen. Für den Sohn aus erster Ehe, Joh. Rhambau, den späteren Görlitzer Buchhändler, war Henning Grosse Vormund gewesen, sodass die geschäftliche Konkurrenz Lambergs mit Grosse noch durch Familienauseinandersetzungen vermögensrechtlicher Natur verschärft sein mochte.

ziger Rat (17. April 1599). Am Tage darauf wurde Lamberg seinerseits durch die Universitätsbehörde nach Dresden vorstellig und erzielte schon am 28. April 1599 eine Verfügung der Regierung an den Leipziger Rat: „*dass Grosse nicht allein die verwircktenn Exemplaria* (des OMC. 1599), *vnd dreiszig Rheinischer goldtgülden straff vnweigerlich einzuantwortten vnd zuerlegenn, sondern sich auch dergleichen druckens zuenthalten, vnd der Vniversitet habenden instruction gemäsz zuerzeigen .... oder aber, nach befindung vns der sachen beschaffenheit berichten . . . .*" (Arch. VIII, 24). Für die MM. 1599 hat Grosse infolgedessen keinen Katalog gedruckt, sondern veranstaltete schnell den sogenannten fünfjährg. *Elenchus* (S. 26), für welchen er sammt zu veranstaltender „*semestraler Continuationen*" ein Spezialprivilegium erwirkte. (Siehe den Privilegsauszug auf der Titelrückseite des Elenchus.) Dieser erschien, wie wir früher gesehen haben, zur MM. 1600 (vergl. S. 26 Anm. 1). Er war also trotz seines bedeutenden Umfangs innerhalb eines einzigen Jahres zusammengestellt und gedruckt (die Vorrede dat. vom 28. Juni 1600), geht aber im Widerspruch mit seinem Titel nur bis zum ersten Halbjahr 1599. Daran schloss Grosse als Continuatio prima seinen Neujahrskatalog 1600, der lediglich ein Nachdruck des FMC. 1599 MM. (unter Fortlassung der fremdsprachlichen Abteilung und der Vorausanzeigen) ist, und erzielte so, dass er mit der zweiten semestralen Kontinuation (zur OM. 1600) — auch in dieser fehlen die fremdsprachlichen Werke und die Voranzeigen aus dem FMC. — wieder in der Reihe mit seinen Katalogen zur Hauptmesszeit war, obwohl ihm im April 1599 Messkataloge herauszugeben verboten war. Ungestört fuhr er damit bis zur Continuatio sexta (OM. 1602) fort, zu welcher Zeit Lamberg durch eine zweite Klage solche zu unterdrücken versuchte. Doch gelang dieses nicht, worauf die beiden Konkurrenten sich dahin einigten, dass Lamberg die Herstellung der LMC. übernahm, für sich Exemplare mit seiner Firma und gleichzeitig Exemplare mit Grosses Firma herstellte und nach Ablauf seines bis 1619 verlängerten Privilegs den Messkatalog an Grosse abtrat, der nicht mehr auf seine ursprüngliche Messkatalogsanordnung (nach dem Alphabet der Autorenvornamen) zurückgriff, sondern die Lamberg'sche, d. h. die Frankfurter Reihenfolge der Titel beibehielt.

Demnach hat Leipzig von MM. 1594 bis OM. 1598 den Grosse'schen Messkatalog allein, von MM. 1598 bis OM. 1602 die beiden verschieden gearbeiteten (inhaltlich gleichen) Kataloge Grosse's und Lamberg's, von OM. 1602 bis MM. 1619 den Lamberg'schen Katalog, (von dem auch Exemplare mit Grosse's Namen hergestellt wurden) und von OM. 1620 ab den Grosse'schen Katalog allein. Die teilweise erhaltenen und erst neuerdings von Albr. Kirchhoff (Arch. X,

248; VIII, 22ff. und VII, 101ff.) veröffentlichten Akten des dreijährigen Privilegienstreites Lamberg-Grosse, werfen nun auch manches Streiflicht auf die Herstellung der Leipziger Kataloge. Grosse geht in der Verkleinerung seines Konkurrenten und in Hervorhebung der Vorzüge seines eignen Kataloges weit über das erlaubte Mass hinaus, wenn er angesichts des vorstehend nachgewiesenen Nachdruckes des FMC. sich nicht scheute, ganz wahrheitswidrig nach Dresden über seinen Katalog berichten zu lassen: „*So liese er* (Grosse) *auch in solche* (Messkataloge) *keine andern bücher sezen, als die ienige so gewis ausgangen vnd zu feilen kauff zubekommen, derwegen ehr alle Franckfurter vnd Leipzische meszen vnd märgkte eine sonderliche person, so studirt zu haben pflege, so in allen buchladen was gewis ausgangen vnd vorhanden erkundigung nehmen müste, do hingegen in Lambergens vnd den anderen Franckfurtischen Catalogis vil bucher zubefinden, so noch nicht ausgangen wehren auch wohl nicht ausgehen würden, ...*“ (Arch. VII, 114.) Richtig ist hier nur der Zusammenhang der Lamberg'schen mit den Frankfurter Katalogen, welchen sie aber durchaus nicht, wie die Grosse'schen, zu verleugnen suchen. Ihre Eigentümlichkeit und ihr grosser Wert für die Geschichte des Leipziger Buchhandels liegt vielmehr darin, dass sie nach ihrem Privileg versuchen, in einer *Appendix* zum Frankfurter Katalog diejenigen Bücher zu verzeichnen, die, mit Übergehung Frankfurts, ausschliesslich nach Leipzig zur Messe gekommen waren, und dass sie damit zuerst einen Versuch machen den Bücherverkehr der Leipziger Messe zu fixieren, denn alles was die Grosse'schen Kataloge geboten hatten, und alles was diejenigen Lambergs — mit einziger Ausnahme der Appendix — enthalten, ist nicht sowohl das Spiegelbild des Leipziger Messverkehrs, wie wir nur zu geneigt sind anzunehmen, sondern vielmehr das der Frankfurter Messe. Auch die modernfremdsprachlichen Werke, die Schw. aus den LMCC. in besonderen Rubriken gezählt hat, und die bei dem Benutzer des Cod. nund. vornehmlich den Eindruck eines bedeutenden internationalen Bücherverkehrs zur Leipziger Messe hervorrufen, sind Nachdrucke der Frankfurter Titelaufnahmen. Dem damaligen Leipziger Buchgewerbe lag es, im Gegensatz zum übrigen Leipziger Handelsverkehr, ganz fern Auswärtige durch Entgegenkommen und Erleichterungen in Leipzig dauernd zu fesseln oder sie gar zum Besuch von Leipzig zu ermuntern, vielmehr suchte sein enges und beschränktes Innungsinteresse möglichst alle Fremden vom Messplatz fern zu halten und besonders nicht zu dulden, dass solche etwa über die den freien Handel gewährleistende Messzeit am Ort blieben. So wurde Valgrisi aus Venedig, Brachfeld aus Frankfurt, Franck aus Magdeburg, und selbst ein ehemaliger bedeutender heimischer Verleger Vögelin aus Heidelberg, durch

Chikanen und Widerspruch so gepeinigt, dass sie Leipzig den Rücken wandten. Sogar einem Leipziger Bürger, wie Lamberg, wurden Schwierigkeiten gemacht, als er neben seiner Druckerei einen offenen Buchladen eröffnete.

Lambergs Leipziger Messkatalog besteht aus zwei scharf getrennten Teilen; der erste ist der unveränderte Abdruck des betreffenden Frankfurter Kataloges[1]) und weist mithin alle die zahlreichen Lücken, Fehler und Mängel auf, die wir beim FC. kennen gelernt haben. Der zweite Teil, die *Appendix der Leipziger Bücher*, ist eine selbständige Schöpfung Lambergs, bleibt jedoch lange recht dürftig. Im ersten Katalog MM. 1598 umfasst sie nur zehn Bücher, darunter neun von Leipziger Verlegern, zur OM. 1599 16 Nummern, zur MM. 1599 67 Nummern, fast sämmtlich aus Leipzig und Frankfurt a/O.; MM. 1601 nur 22, ebenfalls die überwiegende Mehrzahl von Leipziger Verlegern.[2])

[1]) Lamberg druckt den Frankfurter Messkatalog wortgetreu nach, ohne Zusätze oder Änderungen; das ergiebt z. B. ein Vergleich des Lamberg'schen OMC. 1599 mit dem FMC. 1599 OM., oder 1601 MM. mit dem entsprechenden Frankfurter. Im letzteren findet sich einmal eine Umstellung zweier Titel (FMC. Bl. A2a). Auf Bl. E2a hat Lamberg gegen Frankfurt (Bl. E1a) bei einem Titel *Ingolstadt in der Ederischen Truckerey bey Görg Möller*, die Worte *„Ederischen Truckerey"* fortgelassen. In den *Libri peregrino idiomate scripti* hat Lamberg Bl. F2a einen Titel mehr als Frankfurt *(Difesa del Pastorfido . . . . . Verona in 4⁰, in officina Bonon. & Veneta Ciotti)* und giebt endlich bei der Abteilung *Libri qui proximis nundinis prodibunt* ausser den 14 Titeln des FC. am Schluss noch sechs mehr, nämlich drei seines eignen Verlages und drei von Paul Helwig in Wittenberg. Eine absichtliche Abweichung vom FMC. scheint jedoch MM. 1599 bezüglich der Reihenfolge der Titel stattzufinden. Wir erinnern uns, dass in dieser Zeit der Streit zwischen Lamberg und Grosse am heftigsten war und Grosse seinem Konkurrenten vorwarf, dass er seine (Grosses) Verlagswerke absichtlich fortlasse. Wie eine Antwort auf diesen Vorwurf nimmt es sich aus, wenn Lamberg im MMC. 1599 gleich als erstes Buch ein Verlagswerk Grosse's aufführt. Ich besitze von dem FMC. für diese Messe leider nur einen Bogen (der Börsenvereinsbibliothek fehlt er gänzlich), sodass ich keine eingehende Vergleichung machen kann. Beachtenswert ist auch, dass Lamberg allein auf dem Titel dieses MC. den Namen „Frankfurt" gegenüber allen seinen andern unterdrückt hat, dafür aber auf Bl. F1a hinzufügt: *Finis Catalogi Francofurtensis.*

[2]) Nämlich:

(OM. 1599.)

Köln:	Gerhard Grewenbruch.	6.
Leipzig:	Lamberg.	3.
„	Schnellboltz.	1.
Wittenberg:	Seelfisch.	1.
„	Crato.	1.
Leipzig:	s. n.	3.
O. O. u. Dr.:		1.

Die beiden letzten Kategorien werden von den betreffenden Autoren aufgegeben sein.

(MM. 1599.)

Leipzig:	Lamberg.	11.
„	Apel.	1.

Ein näheres Eingehen auf die Entwickelung dieser Abteilung erfordert indessen eine besondere Untersuchung, die in der Fortsetzung von Kapp's *Geschichte des deutschen Buchhandels* jedenfalls eingehend geliefert werden wird. Hier genügt deshalb im allgemeinen die Herstellung der *Appendix* ins Auge zu fassen. Von einer amtlichen Verzeichnung der Messneuigkeiten, wie sie zu Frankfurt (wenn auch mangelhaft) geschah, ist in Leipzig natürlich nicht die Rede, es ist eine reine Privatleistung Lambergs in dieser Zusammenstellung zu erblicken, und deshalb erscheinen von Anfang nur diejenigen Firmen, die mit Lamberg in besonders nahem Geschäftsverkehr standen; Grosse führt sie zweifellos ganz richtig 1602 bei seinem Streit mit Lamberg auf: Frankfurt a/O., Wittenberg, Dresden, Görlitz, Halle u. s. w. (Arch. VII, 116) und die vorher gegebenen Übersichten bestätigen, dass es sich nur um Orte des allernächsten Absatzgebietes Leipzigs bei diesem Lamberg'schen Verzeichnis der Leipziger Messneuigkeiten handelt. Auch ist die Lamberg'sche (später Grosse'sche) Angabe, dass diese Werke ausschliesslich nach Leipzig gebracht seien, nicht gar zu wörtlich zu nehmen. Zum Teil sind es sicher Bücher, die für die früh fallende Frankfurter Messe zu spät fertig geworden waren, und nun auf die zeitlich nachfolgende Leipziger Messe

---

Leipzig:	Vögelin. 1.
„	Börner. 7.
„	Schnellboltz. 6.
„	Lantzenberger. 1.
Frankfurt a/O:	Joh. Hartmann. 5.
„	Fried. Hartmann. 16.
„	s. n. 14.
Dresden:	s. n. 1.
Zerbst:	Zanch. 4.
(MM. 1601.)	
Leipzig:	Lamberg. 6.
„	Börner. 4.
„	Vogt. 1.
„	Osthausen. 1.
„	Apel. 3.
Zerbst:	Zanch. 2 (darunter ein Verlagskatalog).
O. O. u. Dr.:	5.

Bei diesen Übersichten ist charakteristisch, dass kein Verlagswerk Henning Grosses angezeigt ist. Dass dies aus Konkurrenzrücksichten unterblieb, ist klar, deshalb beklagte sich Grosse noch 1602 über ein solches Verfahren Lambergs (Arch. VII, 110). Nach Beilegung des Streites mit Lamberg nahm dieser denn auch die Grosse'schen Verlagsartikel auf, so MM. 1604 mit acht Werken u. s. w. Im Cod. nund. erscheinen in den Jahresübersichten für 1598 und 1599 keine Leipziger Messbücher, obwohl sie Schw. wenigstens für 1598 gezählt hat (Cod. nund. XXX, 2. Spalte), sondern erst von 1600 an, und dann nur ganz summarisch ohne Verteilung der Werke auf die einzelnen Firmen, was zuerst eine richtige Beurteilung der Entwickelung des Leipziger Messverkehrs ermöglichen wird.

gebracht wurden (so gewiss die sechs Kölner Drucke OM. 1599). Zum nicht geringen Teil sind es blosse Voranzeigen noch nicht erschienener Werke seitens der Verleger oder der Autoren (die der letzteren dadurch kenntlich, dass sie bei ihren Titeln weder einen Verlagsort noch einen Verleger angeben konnten); und endlich waren darunter trotz der Versicherung, dass sie nur in Leipzig und nicht in Frankfurt auf die Messe gebracht wären, doch schon Bücher, die auf der vorhergegangenen Frankfurter Messe in den Handel gebracht waren.[1])

Fand in Frankfurt die Beschreibung der Bücher wenigstens zum Teil nach den vorgelegten Originalen und nur teilweise nach eingelieferten Titelkopien statt, so beruht die Titelaufnahme in der Appendix durchaus auf seitens der betreffenden Verleger nach Leipzig eingeschickten Titelaufnahmen. Die Leipziger Kataloge fordern wiederholt die Verleger auf, solche rechtzeitig (d. h. 14 Tage vor den Messen) einzuliefern und möglichst korrekt abzufassen. Sehr charakteristisch in ihrer Ausführlichkeit ist die Mahnung zur MM. 1703: *„So ist auch zu erinnern . . . . . 2) dass die Herren Buchhändler die Zettel doch nicht so confuse untereinander schreiben,*[2]) *sondern nach denen*

---

[1]) So führt LMC. 1605, OM. Bl. G2a (Appendix) auf: *Goldstein, Practica der gerichtlichen Process. Leipz., Friedrich Grosses Erben.* Dieses Buch hatte aber Willer schon auf der Frankfurter Messe desselben Jahres gekauft und in seinem Katalog (Augsb. MC.) 1605 OM. auf Bl. D4b verzeichnet. Ebenso war das in der Appendix OM. 1605 auf Bl. G1b verzeichnete *Christliches Kleynod, Magdeburg, Francke,* angeblich zuerst und allein auf der Leipziger Messe in den Handel gebracht. Trotzdem war es schon in Frankfurt gewesen und deshalb auch im gleichen Leipziger Messkatalog vorher schon einmal (auf Bl. D4a) als Frankfurter Messbuch aufgeführt und als solches auch von Willer gekauft und in seinem Katalog, Augsb. MC. 1605, OM auf Bl. D3b verzeichnet. Auch blieben die Bücher, die angeblich „nur nach Leipzig" zu einer Messe gebracht wurden (soweit sie nicht, wie die zahlreichen Leichenreden, rein lokale Leipziger Verlagsartikel waren) nicht auf den Messplatz Leipzig beschränkt, sondern erscheinen, wenigstens zum Teil, auf der darauffolgenden Frankfurter Messe dort wiederum als „neue" Bücher, z. B.:

Hosemann, de tonitru et tempestate. LMC. 1612, OM Bl. H3a, und darauf als Frankf. Messbuch: LMC. 1612, MM. Bl. F3b.

Lachrymae, das ist, Klag vnd Trawrschreiben wegen des tödtlichen abschiedes Rudolphi des andren, Römischen Kaisers, LMC. 1612, OM Bl. H3a als nur nach Leipzig gebrachtes Buch, dann in der folgenden Messe als neues Frankfurter Messbuch: LMC 1612, MM. Bl. F2a.

Calvisius, Musicae praecepta nova. Lips., Thom. Schürer, als nur nach Leipzig gebrachtes Buch, LMC. 1612, OM. Bl. H2b und in der folgenden Messe als neues Frankfurter Messbuch: LMC. 1612, MM. Bl. D3b.

Exegesis linguae gallicae . . . per Dan. Cachedenier, als Leipziger Messbuch: LMC. 1612, OM. Bl. H2a, dann als neues Frankfurter Messbuch: LMC. 1612, MM. Bl. C4a; und viele andere.

[2]) Die Verleger schickten nicht jede Titelaufnahme auf einem gesonderten Zettel ein, sondern alle zusammen auf einem einzigen, indem bei mehreren Schriften desselben Verfassers durch *Ejusdem* auf diesen verwiesen wurde. Mussten nun solche Aufnahmen in mehrere Abteilungen des MC. eingereiht werden, so hatte der Redaktor des Katalogs

Fakultäten ordentlich setzen. Auch 3) die Lateinischen Titel verständlich abfassen mögen, deren unterschiedene diszmahl eingelaufen, welcher Bedeutung man nicht penetriren können, und gleichwohl notable Aenderungen den Verlegern bedenklich fallen. 4) dass sie diejenigen Zettel, so im Frankfurter Kataloge bereits stehen, doch zurück halten,[1]) *Unnd 5) wenn ein Buch in zweyen Messen unter denen praesentibus gestanden, sich daran genügen lassen . . . . . Unnd 6) die Zettel, welches ohne alle incommodité geschehen kann, in Zeiten einsenden mögen.*"

Dass derartige Monita noch 100 Jahre nach Bestehen der LMCC. für den auswärtigen Buchhandel sich als notwendig herausstellten, wo nach einem so langen Zeitraum ihre Einrichtung jedem Verleger genau bekannt und vertraut sein musste, lässt einen Schluss zu auf die gewiss nicht geringere Ungenauigkeit in den Titelangaben der vorhergegangenen MCC. und zeigt uns gleichzeitig eine bisher noch nicht erwähnte Fehlerquelle derselben, indem viele Werke mehrfach zur Anzeige gebracht wurden. Dass ein Werk in demselben Katalog an zwei verschiedenen Stellen erscheint, findet sich schon in den ältesten MCC. und ist auch ganz verständlich, wenn wir festhalten, dass die MCC. von Anfang nur Verkaufverzeichnisse über den Büchervorrat des betreffenden Herausgebers waren, und dass es deshalb im kaufmännischen Interesse des Redaktors der Kataloge lag, Werke, welche in mehrere Abteilungen seines Kataloges hineinpassten, zur Erhöhung ihres Absatzes auch in jeder derselben aufzuführen. Weit häufiger sind dagegen die Aufnahmen ein- und desselben Buches in mehrere aufeinander folgende MCC. Zumeist wird der Redaktor der Kataloge garnicht in der Lage gewesen sein in der kurzen Zeit, die zwischen der Einsendung der schriftlichen Titelaufnahmen und ihrer Drucklegung lag, festzustellen, ob ein oder das andere schon früher aufgenommen war. Dann aber, wenn er solches auch festzustellen vermochte, traten persönliche und kaufmännische Rücksichten zu Tage, die den mehrfachen Abdruck vorteilhaft erscheinen liessen. Bei befreundeten Firmen, resp. Autoren, oder gar bei seinen eigenen

---

darauf zu achten, dass er den wirklichen und richtigen Autornamen hier einsetze. Unterliess er es, so erscheinen die betreffenden Werke nach stattgehabter Einreihung unter falschem Autornamen (ähnlich wie es bei der Umordnung gedruckter Titelaufnahmen aus dem Frankfurter MC. sich für die ältesten Grosse'schen MCC. gezeigt hat). So giebt der LMC. 1629, MM. auf Bl. F1a:

Adelphus, Joh., Kayser Friedrich des ersten, Barbarossa genand, löbliche Geschichten etc. Strassburg bey Marx von der Heyden, und sofort darunter folgende zwei Anzeigen: *Ejusdem, Wichtige Fragen . . ob der Papst zu einem Richter geordnet sei, Rostoch. Joan. Hallerford* und *Ejusdem, Catholisch Handtbüchlein, Rostoch. Hallerford.* Beide Schriften sind nicht von dem Protestanten Adelphus; nur durch die vorstehend dargelegte Unaufmerksamkeit des Redaktors des LMC. sind sie ihm zugeschrieben.

[1]) Da der Frankfurter Katalog so wie so abgedruckt wurde.

Verlagswerken, oder seinen wirklichen Einkäufen, lag es in seinem Interesse, solche Werke so oft als nur möglich als „neue" aufzuführen, und so finden sich thatsächlich sehr häufig zwei-, drei-, auch viermalige Aufnahmen desselben Werkes in aufeinander folgenden Katalogen,[1]) welches jetzt, sofern wir nur die Titel der MCC. zählen, ohne auf inhaltliche Gleichheit zu achten und Mehrfachaufnahmen auszuschalten, in einer Statistik auch mehrfach gezählt wird, mithin die Produktionsziffern der einzelnen Jahre in unrichtiger Weise erhöht.

Treten damit scheinbare Erhöhungen der Messneuigkeiten zu Tage, so bewirken politische und gesundheitliche Verhältnisse der Messstadt, dass wir durch die MCC. über die thatsächlich im übrigen Deutschland erschienenen Neuigkeiten nur unvollkommene und lückenhafte Kenntnis erlangen. Die Pest und der Krieg waren es, die im 17. Jahrhundert nicht selten den ganzen Messverkehr lahm legten.

---

[1]) Solche Mehrfachaufnahmen sind sehr häufig; es seien angeführt:

Alard, Wilh., Poenitentialium Mosaic. decas prima, das ist, die ersten Zehen Buszpredigten. Leipz., Henning Grosse. LMC. 1635, MM. Bl. B1b = 1636, OM. Bl. B3b = 1636, MM. Bl. C1a.

Carcel d'amor oder Gefängnisz, darinnen eingebracht wird, die trawrige vnd doch sehr schöne Historia vom Ritter Constante vnd der Königlichen Tochter Rigorosa. Leipz., Michel Wachsman. LMC. 1625, MM. Bl. G4a = 1626, OM. Bl. F2a. Eine neue Auflage: LMC. 1630, MM. Bl. F1a = 1631, OM. Bl. F4b.

Elucidarius, das ist ein edler Büchlein vom rechten Grund, mittel vnd ende der wahren Philosophie etc. durch Christophorum Parisiensem. Hall bey Michel Oehlschlegel. LMC. 1622, MM. Bl. D3b = 1623, OM. Bl. E1b = 1624, MM. Bl. E3b.

Englische Comödien vnd Tragödien, . . . zum andern mal gedruckt. Leipz. bey Gottfr. Grossen. LMC. 1625, OM. Bl. H3a = 1625, MM. Bl. E4b.

Englischer Comödien Ander Theil, in Verlegung des Autoris. Leipz. bey Gottfr. Grossen zu finden. LMC. 1629, MM. Bl. D4a = 1630, OM. Bl. F1a = 1630, MM. Bl. E4b = 1631, OM. Bl. F4a. Hier zeigt die erste Ankündigung eine reine Voranzeige, als der Titel des Buches noch nicht feststand, die zweite bis vierte Ankündigung hat: *Liebes-Kampff oder Ander Theil der Englischen Comödien vnd Tragödien.* Selbst bei der zweiten erscheint der Titel noch in der Form: *Liebes Kampff oder 2. Theil der täglichen (!) Comodien (:).*

Antonius de Guevarra. Fürstlicher Lustgarten. Leipz. Caspar Closemann. LMC 1624, OM. Bl. H2a = 1624, MM. Bl. E2a.

(Montemayor.) Lustige vnd Amorosische Discurs vnd Historien der Schäffereyen, von der schönen verliebten Diana . . . LMC. 1624, OM. Bl. H2b = 1624, MM. Bl. E2b.

(Opitz.) Arcadia. Franckfurt bey Matth. Merian. LMC. 1629, OM. Bl. F2b = 1629, MM. Bl. D3b.

(Opitz.) Johan Barclayens Argenis verdeutscht. Breszlaw bey David Müllern. LMC. 1626, OM. Bl. E4b = 1626, MM. Bl. D4b und nochmals Bl. F4b.

Rinkart. Jesu Hertzbüchlein. Leipz., Gottfr. Grosse. LMC. 1636, OM. Bl. B3b = 1636, MM. Bl. B4b.

Theatrum Amoris, oder Schawplatz der Liebe. Franckfurt, bey Lucas Jennis. LMC. 1626, OM. Bl. F1b = 1626, MM. Bl. D4b.

Urfée. Die Schäfferin Astrea. Hall, Michel Oelschlegel. LMC. 1624, MM. Bl. E3b = 1625, OM. Bl. F2a.

Vom 30jährigen Krieg hatte Leipzig im Beginn freilich wenig zu leiden und „*der Messverkehr blieb bis 1631 ziemlich ungestört*“ (Hasse, Gesch. d. Leipz. Messen, S. 108—109). Als aber nach dem Fürstentage in Leipzig durch den Vertrag zu Coswig (1. Sept. 1631) Sachsen auf die Seite der Protestanten trat, begannen die Leidensjahre. So war schon die MM. 1631, trotz der nur wenige Tage dauernden Belagerung und Besetzung Leipzigs durch Tilly (3.—12. Sept. 1631), nur schwach besucht. Im Jahre 1632 wütete im Frühjahr die Pest ungewöhnlich stark in Leipzig, und im Herbst belagerte Holcke die Stadt, sodass in diesem Jahre Erfurt den Versuch machen konnte, den gesammten Leipziger Messverkehr dauernd an sich zu ziehen (Hasse, a. a. O. S. 111). Am schlimmsten war die MM. 1633, über die der Rat beweglich an den Kurfürsten berichtete.[1]) Als dann Sachsen im Prager Frieden (30. Mai 1635) sich mit dem Kaiser aussöhnte, war man in Leipzig voll Hoffnung auf friedliche und dem Handel günstige Zeiten,[2]) aber die Schweden rächten den Abfall durch erneute Belagerungen Leipzigs (1635 und 1642) und ergriffen bei letzterer im November Besitz von der Stadt, um sie in ihrer Verwaltung bis 1650 zu behalten. Derartige Hemmnisse einer stetigen Entwickelung prägen sich deutlich in den MCC. aus, am schärfsten natürlich, wenn gleichzeitig der Frankfurter Katalog, der ja den Hauptbestandteil des Leipziger MC. bildete, unter ähnlichen Hindernissen zusammenschrumpfte, oder in der Aufnahme sich immer mehr (in einem Jahr sogar ausschliesslich) auf Bücher von Lutheranern beschränkte. Noch für 1631 zählt der Cod. nund. 1106 Werke, davon 282 der katholischen Theologie. Im Jahr darauf, 1632, nimmt der Frankfurter Katalog nur noch 27 katholische Werke auf, und damit

[1]) „Dann do sonsten der Handelsmann sich Donnerstags, Freytags vndt Sonnabents vor den Markt hat pflegen einzustellen ist vor dissmahl Niemandt zu sehen gewesen. Als wir auch gestern Sonntags vmb die gewöhnliche Zeit den Markt einlauten lassen, vndt vorige Zeit darauff der Marckt vndt Gassen voller Leuthe vndt Buden, auch die Gewölbe offen gewesen, ist iezo alles lehr vndt die alhier noch vorhandene Bürgerschaft mit solchen traurigen gedanken beladen, dass sie nicht wissen, wo sie sich vnd die ihrigen langer erhalten wollen.“

Hasse, Gesch. d. Leipz. Messen, S. 111—112.

[2]) Damals reimte Rinkart (Die schöne Müllerin Stimme. 1635, des getroffenen Friedens im ersten, am 13. Tage des Herbstmonats. Leipz., Gregor. Ritzsch):

Nun ziehet aus zu Land und Meer,
Ihr Kauf- und Handelsleute,
Die Strassen sind nun wieder leer
Und frei von Raub und Beute.
Es hat die güldene Friedenskraft
Die Diebesmützen abgeschafft
Und alle Plackereien.

Linke, Rinkarts geistl. Lieder, S. 198 u. 341.

fällt zugleich die verzeichnete Produktion auf 729 Werke, welche Zahl bis 1634 fast konstant bleibt, obwohl 1633 ein Messverkehr in Leipzig überhaupt nicht stattfindet, da kein einziges Buch zur Leipziger Messe verzeichnet werden kann. Im Jahr 1635 lässt dann der Frankfurter Katalog ein jedes katholische Buch fort, und da gleichzeitig wiederum kein einziges Leipziger Messbuch verzeichnet werden kann, so sinkt, infolge dieser beiden zusammentreffenden Umstände, die in den MCC. dieses Jahres verzeichnete litterarische Produktion auf eine Gesammtzahl von nur 307 Werken. Es bedarf keines Beweises, dass dies nicht die Anzahl aller thatsächlich erschienenen deutschen Publikationen dieses Jahres ist, sondern eine absichtlich aus Religionshass verkleinerte. Mit der allmählichen Wiederzunahme an aufgenommener katholischer Litteratur und der Wiederkehr und dem langsamen Wachsen des eigentlichen Leipziger Messverkehrs, erreichen dann auch die MCC. fortschreitend die früheren Produktionsziffern, und zeigen damit, dass nicht in allen Jahren „*ziemlich die gleichen Störungen bei dem Verzeichnen der Messneuigkeiten obgewaltet haben werden*" (S. 31), dass vielmehr zeitweilig politische und religiöse Einwirkungen von einschneidender Störung und Hemmung für dieselben gewesen sind, und dass auch in dieser Hinsicht die MCC. keinen Anspruch erheben können die jeweilige litterarische Produktion auch nur annähernd in vollständiger und korrekter Weise zu verzeichnen. Das wäre, wie bei der Litteratur des 15. Jahrhunderts, nur zu erreichen durch ein Zurückgehen auf die Drucke selbst. Und dass dieses Ziel in absehbarer Zeit erreicht werden wird, verbürgt die Inangriffnahme der Generalkatalogisierung der Bücherbestände aller preussischen Bibliotheken. Durch eine solche wird ganz nebenbei für die Geschichte des Buchhandels und dessen Firmengeschichte eine Statistik von absoluter Sicherheit geboten werden, und zwar nicht nur hinsichtlich der Zahl der Werke, sondern auch in Betreff der Autorennamen, des genauen Wortlauts der Titel und der richtigen Verleger resp. Drucker, wie sie die MCC. infolge zahlreicher hier dargelegter Verhältnisse nicht zu bieten in der Lage sind.

Verlieren demnach die Messkataloge ihren Wert als ausreichend genaue Quellen für die Feststellung der jährlichen litterarischen Produktion, so gewinnen sie anderseits für die Litterärgeschichte den Wert einer noch unerschlossenen und reichhaltigen Quelle durch mancherlei Angaben (Voranzeigen u. s. w.), die sich nur aus ihnen entnehmen lassen. So kann es für den Litterarhistoriker schon wichtig werden, wenn er aus dem Betrieb der Buchhändler, wie ihn die Messkataloge dokumentieren, ersieht, wie zwar die italienischen und auch die Mehrzahl der französischen schönwissenschaftlichen Werke in den

Originalausgaben zur Frankfurter Messe kamen, dass aber die spanischen fast ohne Ausnahme in den holländischen und belgischen Ausgaben dem deutschen Publikum zuerst bekannt wurden,[1]) und dass damit die vielfachen Bearbeitungen, Übersetzungen und Abhängigkeitsverhältnisse deutscher Litteraturwerke von spanischen fast nie auf die Originalausgabe zurückgehen, sondern auf die in den Niederlanden gedruckten Ausgaben.

Aus den MCC. lernen wir auch zuerst einige Vertreter des Leipziger Buchgewerbes in ihrer litterarischen Thätigkeit zu Ende des 30jährigen Krieges kennen: Die Buchdrucker Henning Grosse d. Jüngeren[2]) und Gregorius Ritzsch[3]), von denen der letztere recht

[1]) So kamen nach Deutschland 1599 OM. (FMC. Bl. C4b): *Carcel d'amor, Emberes in casa di Martin Nutio. Celestina, Antwerp. Plantin. Floresta española, Brusselas, Beller.* 1605, OM. (Lamberg) Bl. F3a u. b: *Garcilasso de la Vega, Obras, en Neapolis;* aus *Antwerpen* bei *Beller* sieben Werke, darunter *Aleman, Vida del Picaro Guzman de Alfarache; Bernardino de Escalante, Dialogos del Arte Militar; Francisco de Valdes, Espeio y Disciplina Militar; Mexia, Silva de Varia Lection, u. s. w.* Diese Wahrnehmung findet auch ihre Bestätigung in der Aufzählung der spanischen Bücher, welche Harsdörffer im 2. Bd. der „Frauenzimmergesprächsspiele" aus seiner Bibliothek benutzte; nur ausnahmsweise ist da ein spanischer Originaldruck darunter.

[2]) Henning Grosse der Jüngere war der Sohn Henning Grosse's, des Begründers der Leipziger Messkataloge. Von ihm erschienen:

1. *Unterhaltung guter Gemüter vber den Eitelkeiten der Welt, aus dem Frantzösischen des Herrn von Serre, Teutsch gegeben durch Henning Grossen. Leipzig, in ebendessen Verlegung. 12°.* LMC. 1636, OM. Bl. C4b.

2. *Das Grab der Wollust der Welt aus Herrn Paget de la Serre Frantzösischen in Hochteutsch bracht durch Henning Grossen. Leipzig, Henning Grosse, 1636. 12°.* LMC. 1636, OM. Bl. C4b, und nochmals aufgenommen LMC. 1636, MM. Bl. D1a.

3. *Das Stundenbuch der Hofleute aus des Herrn von Serre Frantzösischen ins Teutsche bracht. Leipzig, Henning Grosse. 1636. 12°.* LMC. 1636, MM. Bl. D1a.

[3]) Gregorius Ritzsch, geb. 1554 in Skithal in Böhmen, 1624 Leipziger Bürger, stirbt 90 Jahre alt am 15. April 1643.

Die Messkataloge verzeichnen von ihm:

1. *Ehrenseul vnd Frewden Gedichte Gregorii Ritzschens. Leipzig, Gregorius Ritzsch. 8°.* LMC. 1640, MM. Bl. C4a.

2. *Klagelieder vnd Trauer Gedichte Gregorii Ritzschens. Leipzig, Gregorius Ritzsch. 8°.* LMC. 1640, MM. Bl. C4a.

3. *Jubilaeum Typographorum Lipsiensium oder zweyhundert jähriges Buch-Drucker Jubel-Fest . . . . . mit Christlichen Ceremonien celebriret vnd begangen . . . . . in Druck gegeben vnd bey den gesammten Buchdruckern daselbsten zu finden.* (Wie hat wohl Schw. diesen Titel gezählt? Jedem Leipziger Verleger zugeschrieben, oder wem besonders?) FMC. 1640, MM. Bl. D2a.

4. *Geistlicher Myrrhen Püschel sampt allerley edlen Trost Lilien vnd Lebens Früchten beyde heurige vnd fernige Cantic. 7. v. 13 aus dem geistlichen Paradies Garten heiliger Schrifft vnd den angehörten Predigten in Leipzig andächtig abgebrochen, seinen Freunden für behalten vnd zum Gedächtnisz hinterlassen. Leipzig, Gregor Ritzsch. 12°.* LMC. 1642, OM. Bl. B4b.

5. *Psalter Davids mit einem bequemen Gebet-Registerlein dadurch selbiger nützlich zu gebrauchen als ernstlich auff alle Fest- und Sonntage, sowol* [illegible] *darnach*

produktiv und auch in seinen poetischen Leistungen achtungsgebietend ist, beides Autoren, die Gödeke nicht aufführt. Zum Jahre 1642 führt der LMC., OM. Bl. C3a eine Übersetzung von *Torquato Tasso, Amyntas durch Michael Schneider* auf;[1]) Gödeke erwähnt sie nicht, wohl aber (Grdr. III, 156 Nr. 34) den Übersetzer Michael Schneider, über dessen Lebensumstände nichts bekannt sei. Aus der Titelaufnahme des MC. geht indessen hervor, dass er Magister und Professor in Wittenberg war, wodurch sich weitere Nachweise werden feststellen lassen.[2])

Von Wenceslaus Scherffer, dem bekannten Verfasser von: *Der Grobianer und die Grobianerin* (Gödeke, Grdr. III 54 Nr. 12) finden sich LMC. 1640, MM. Bl. C4a in der Abteilung *Libri futuris nundinis prodituri* nicht weniger als zehn Werke, die im Voraus angekündigt, aber freilich zumeist nicht erschienen sind, aber doch, schon durch ihre geplante Ausgabe, für die litterarische Charakteristik des Autors von Bedeutung werden. Von Doroth. Eleonore von Rosenthal, *Poetische Gedanken*, kann Gödeke (Grdr. III, 318, Nr. 4) keinen Druckort und Drucker angeben, nach dem LMC. 1642, OM. Bl. C3a war es Tobias Gundermann aus Hamburg. Von Georg Fried. Messerschmidt führt der LMC. 1633, MM. Bl. D3a auf: *Insignores Aphorismi, Erlesene Kriegs- vnd Regenten Reguln, ...* (Heilbronn) bey Christoph Krausz, das Gödeke nicht erwähnt. Im LMC. 1635, MM. Bl. B4a findet sich Floridan (d. i. Siegismund von Birken), *Lob- vnd Liebesgedichte, bey Besprechung seiner beiden wohlbekannten am Ersten Tage gesungenen vnd nachmals zu Pappier*

---

auf allerley Stände, Noth vnd Anliegen: vnd von dann auff alle Tage in der Wochen, Morgens, Mittags vnd Abends, gleich einem vollkommenen Gebetbüchlein. Leipzig, Gregor Ritzsch 12°. LMC. 1642, OM. Bl. C1a.

Ritzsch hat aber noch viel mehr ausgegeben, vergl. dazu Schriften d. Ver. f. d. Gesch. Leipzigs, Bd. V, 41 ff. So ein Gedicht: *Ehrenpreisz, In welchem das Chursächsische Rauten Kränzlein Wegen Standhaftigkeit . . . den Ruhm behelt. Leipzig 1620.* 6 Bll. (Katalog 77 Spirgatis [1900] Nr. 644.) Es ist durch *Justus Jansonius, Dan.(us)* gedruckt, der (unter dem Pseudonym *Justus Jona Danosius*) selbst dichtete. Vergl. über diesen, Schr. Ver. d. Gesch. Leipz. Bd. V, 39—40, und über die von ihm begründete erste Leipziger Zeitung (seit 1632) Arch. IX, 253.

[1]) Des berühmten Italienischen Poeten *Torquati Tassi Amyntas oder Wald-Gedichte aus dem Originale teutsch gegeben vnd mit dem Frantzösischen Exemplar Wilhelm Beilards collationirt vnd verglichen von M(agister) Michael Schneidern Professoren zu Wittenberg, in 12° bey Valentin Paulmann Buchhändlern in Hamburg.* LMC. 1642, OM. Bl. C3a.

[2]) Auch einige sonst nicht bekannte biographische Daten ergeben sich aus den Messkatalogen, so für *Margarete Heil*, die 1595 ihren Leipziger Buchhandel an ihren bisherigen Gesellschafter *Barthel Voigt* verkauft hatte, dass dieselbe noch bis Anfang 1610 gelebt hat, und fast gleichzeitig mit ihrer Tochter Anna, die an einen Dr. jur. Bartholomäus Gollnitz verheiratet war, gestorben ist, da der LMC. 1610, OM. Bl. G2b eine Leichenrede auf beide anzeigt.

gebracht, Leipzig bei Henning Grossen, das Gödeke (Grdr. III, 113 Nr. 59) nicht aufführt (eine wiederholte Aufnahme des Buches: LMC. 1636, OM. Bl. C4b). Eine sehr frühe, unbekannte Übersetzung des *Don Quixote* durch Caesar von Joachimsthal (d. i. Joachim Caesar, oder anagrammatisch Aeschacius Major) verzeichnet der LMC. 1624, OM. Bl. H3a[1]), und im Jahre 1643 eine solche durch Hans Michael Moscherosch, die ebenfalls bis jetzt verschollen und ganz unbekannt geblieben ist.[2]) Dass sie aber existiert haben wird, beweist wohl die wiederholte Titelaufnahme in zwei Messkatalogen. Auch weitere verschollene oder geplante Schriften Moscheroschs lernen wir durch die MCC. kennen,[3]) ferner ergeben sich Ergänzungen zu den Dichtungen Rinckarts, des Dichters von: *Nun danket alle Gott*, der als Pfarrer in dem Leipzig benachbarten Eilenburg lebte und als ehemaliger Leipziger Thomasschüler vielfache persönliche und geschäftliche Beziehungen mit Leipzig hatte, so zu Greflinger, Dietrich v. d. Werder und zahlreichen Anderen.

Schon diese wenigen Anführungen lassen erkennen, dass in den Messkatalogen eine reiche Quelle für den Litterarhistoriker sich erschliessen wird, die ihren Wert als bloss statistische Quelle, wozu sie bisher einseitig benutzt wurden, gewiss übertrifft.

Leipzig. M. Spirgatis.

---

[1]) (Cervantes), *Ritterliche Abenthewer eines spanischen Wunderritters Don Kiokote de la Mancha, oder Junker Zwarckfladens aus Fleckenland, aus spanischer Sprach, in hochteutsche vbersetzt durch Caesare von Joachimsthal. Leipzig bey Thomas Schürers Erben. 8°.* LMC. 1624, OM. Bl. H3a.

[2]) *Don Qvixote de la Manche, verteutscht von Hans Mich. Moscherosch. Strassburg bey Johann Philips Mülben.* LMC. 1643, OM. Bl. E1b, und wiederholt LMC. 1643, MM. Bl. E3a.

[3]) 1. *Der Vrhalten redlichen Teutschen Namenbuch. Strassburg Johann Philips Mülben.* LMC. 1643, OM. Bl. E1b.

2. *El Buscon de Don Queoedo (!), Verteutscht durch Philander von Sittewalt. Strassburg Joh. Phil. Mülben.* LMC. 1643, MM. Bl. E3a.

3. *Teutsche Helden Sprache, das ist, Rettung der vhralten Teutschen Hauptsprach. Strassburg bey Joh. Phil. Mülben.* LMC. 1643, OM. Bl. E1b.

4. *Johann Michel Moscheroschens ausgeübtes Wörterbuch, Franc. et Alem. Strassburg bey Joh. Phil. Mülben vnd Josia Städeln in 8°.* LMC. 1650, MM. Bl. D1a. Auch eine nicht erwähnte Ausgabe der „*Gesichte*“ findet sich darin: Hamburg bey Valentin Paulmann. LMC. 1643, OM. Bl. E3a (in der Abteilung: Bücher welche in der Leipz. Ostermesse 1643 ausgegangen vnd nicht nach Frankfurt am Mayen kommen seyn). Da diese Paulmann'sche Ausgabe sich auf dem Titel als die dritte bezeichnet (Itzo zum drittenmal vbersehen vnd also verbessert) und bisher nur Ausgaben von Strassburg, Mülbe 1642, und Frankfurt 1644 bekannt sind, so muss zwischen der Mülbe'schen und der Paulmann'schen von 1643 sogar noch eine weitere erschlossen werden.

Plan eines alle bekannten und noch zu ermittelnden Wiegendrucke umfassenden Katalogs.[1])

Die Zeit in welcher das Sammeln und Beschreiben von Wiegendrucken allein oder ganz vorwiegend als Ausfluss bibliophiler Neigungen, ja man könnte sagen als Sport betrieben wurde, ist gegenwärtig ohne Zweifel vorüber, wenn auch der kümmerliche Zustand ihrer Katalogisierung an nicht wenigen, sonst gut verwalteten Bibliotheken als ein Rest jener Anschauung gelten darf, die ehemals bei realistisch gesinnten Bibliothekaren als besonders erleuchtet gelten mochte. Man sieht jetzt allgemein ein, oder die Überzeugung bricht sich wenigstens Bahn, dass gerade für die Zeiten des ersten Bücherdrucks, in denen der Drucker von Büchern meist auch ihr Herausgeber und der Verleger vielfach ihr geistiger Urheber war, eine genaue Kenntnis von Ort und Zeit, Verleger und Drucker einer Schrift, von der Zahl und Folge ihrer Auflagen, Übersetzungen und Bearbeitungen von besonderer Wichtigkeit ist. Sie erst lehrt uns die Umstände kennen, unter denen die Schrift entstanden oder doch verbreitet worden ist, welchen buchhändlerischen, sowie litterarischen Erfolg sie gehabt hat. Kurz das was man das Milieu eines Litteraturwerkes nennt, kann ohne die Hülfe einer zuverlässigen Bibliographie der Inkunabeln nicht voll erforscht und gewürdigt werden.[2]) Das

[1]) Der folgende Aufsatz giebt einen vom Verfasser in der Pfingstwoche des J. 1900 auf der Versammlung deutscher Bibliothekare zu Marburg gehaltenen Vortrag in seiner ursprünglichen Fassung wieder. Nur weniges wurde von ihm selbst geändert oder beigefügt. Dagegen sind an verschiedenen Stellen wesentliche und zum Teil auch umfangreiche Zusätze eingeschaltet worden, welche einem Korreferat des Herrn Kollegen Prof. Dr. Konr. Haebler über obiges Thema entstammen, das für die gleiche Gelegenheit bestimmt war, aber aus Mangel an Zeit nicht zum Vortrag gelangte. Der Herr Kollege wünschte es nicht als besonderen Artikel vervielfältigt zu sehen, sondern stellte es mir, wofür ich auch hier verbindlichst danke, für den Druck meines Vortrags „zu bedingungsloser Verfügung". Ich habe natürlich alles was dem Korreferate entnommen ist, auch unter dem Namen des Verfassers angeführt; für die Sache aber erwuchs auf diese Weise der Vorteil, dass manche sonst unvermeidliche Wiederholung wegfiel und der Leser nicht zweimal den gleichen Gedankengang zu verfolgen braucht. Im Ganzen stimmte der Herr Korreferent, wie ich mit Freuden feststelle, meinen Thesen im Wesentlichen durchaus bei und wollte ihre Annahme wärmstens empfehlen.

[2]) Um wenigstens ein Beispiel des fruchtbaren Zusammenwirkens von bibliographischer

Fehlen aller Angaben jener Art in einer grossen Zahl der Wiegendrucke und ihre Unvollständigkeit in vielen der Fälle, wo wenigstens einzelne Druckvermerke vorhanden sind,[1]) der Mangel an gleichzeitigen Bibliographien und die Geringfügigkeit sonstiger Nachrichten von Zeitgenossen über litterarische Erscheinungen erschweren überaus die Verwertung der Inkunabeln für litterar- und kulturhistorische Zwecke und machen das Bedürfnis nach einer erschöpfenden Verzeichnung dieser Drucke und Ergänzung aller fehlenden Angaben um so stärker fühlbar.[2])

Es kommt zu dem angeführten Grunde als ein nahe verwandter, wenn auch nur in beschränkterem Kreise empfundener, der Wert hinzu, den eine solche Bibliographie für die Geschichte des Bücherdrucks und des Buchhandels gerade in der mafsgebenden ersten Zeit hat, sodann aber die sehr wichtige und dringende Rücksicht auf eine richtige Schätzung des Kaufwertes der frühen typographischen Erzeugnisse. Zunächst wir Bibliothekare, indirekt aber auch die Behörden, mit deren Mitteln wir wirtschaften, sind in dieser Hinsicht stark daran interessiert, beim Kauf und Verkauf oder Tausch sicher zu wissen, ob ein Wiegendruck gänzlich unbekannt ist, ob er Abweichungen bietet zu schon bekannten Drucken, ob endlich in mehr oder weniger leicht zugänglichen Bibliotheken, falls nämlich, was ich noch empfehlen werde, die neue Bibliographie auch solche Angaben enthalten soll, sich einzelne Exemplare finden. Ein jeder der Bibliothekare oder Privatsammler weiss, welche Rolle bei der Preisansetzung in den Katalogen der Antiquare die den Inkunabeltiteln beigedruckten Notizen spielen „Fehlt bei Hain", „Von unerhörter Seltenheit", „Völlig unbekannt" u. dergl. Ohne Zweifel würde gleichwohl das Antiquariat ein Werk, wie das hier empfohlene mit Freuden begrüssen, da es ihm unendlich viel Arbeit und Druckkosten ersparen und die Möglichkeit

---

und litterarischer Kenntnis auf diesem Gebiete anzuführen, verweise ich auf den Aufsatz des Herrn Korreferenten Dr. K. Haebler, *Sur quelques incunables espagnols relatifs à Christophe Colomb (Extrait du Bibliographe moderne, 3e an.* [1899] S. 365—386). — Auch an die schönen Abhandlungen von Herm. Varnhagen über Frühdrucke der Erlanger Universitätsbibliothek in italienischer Sprache (Erlanger Univ. Schr. von 1892 u. 93) sei hier erinnert.

[1]) Nach K. Burger's Register zu Hain's Repertorium entbehren nicht weniger als 5436 dort verzeichnete Drucke ganz der Angabe von Ort und Drucker, 2391 Nummern haben nur eine der beiden Angaben, während 8737 Nummern, also wenig über die Hälfte mit beiden versehen sind.

[2]) Wie tief lässt nicht die Thatsache blicken, dass an verschiedenen, zum Teil eben durch die Inkunabelnkunde zu ermittelnden Orten, in Druckereien die von Geistlichen geleitet oder beeinflusst waren und jedenfalls für die Geistlichkeit arbeiteten, neben dem dürftigen Handwerkszeug für die Seelsorge des *Poggii facetiae* vervielfältigt wurden als Würze des Berr

geben würde, erworbene Wiegendrucke ungleich schneller als jetzt auf den Markt zu bringen.

Auf eine andere Gruppe von Forschungen, für die ein gewissenhaft aufgestellter Generalkatalog der Inkunabeln von hohem Werte sein würde, macht Herr Kollege Haebler noch besonders aufmerksam, nämlich die kunstgeschichtlichen Studien.[1]) Dass unsere Wiegendrucke, so schreibt er, für die Geschichte der graphischen Künste, und ganz besonders für diejenige des Holzschnittes von ausserordentlichem Interesse sind, ist längst bekannt, und wir haben ja auch aus den letzten Jahren eine Reihe von wertvollen Arbeiten über die Bücherillustration zu verzeichnen, wenn sie sich auch nur zum Teil mit den ältesten Erzeugnissen der Druckkunst beschäftigen. Welch interessante Beziehungen sich auf diesem Gebiete erkennen lassen, erläutert er sodann an einigen seinem Hauptarbeitsfelde vor allem naheliegenden Beispielen. Es hat sich herausgestellt, dass die älteste Druckermarke des *Fadrique de Basilea* — dessen deutscher Name sicher Friedrich Biel gewesen ist —, welche einen steigenden Löwen mit der Standarte in der einen, dem Wappenschild in der andern Pranke darstellt, einem Kartenspiele entnommen ist, welches der Meister C. S. entworfen hat. In dem Spiele hält der Löwe das Zähringer Wappen; Biel hat seine Initialen auf den Schild, und die Baseler Lilie auf die Standarte gesetzt. Ein anderes Beispiel bietet Paul Hurus, welcher die oft gedruckte Reise des Bernh. Breidenbach ins gelobte Land hat ins Spanische übersetzen und reich illustriert drucken lassen. In diesem Buche befindet sich eine umfängliche Serie von Holzschnitten, welche die Geschichte des Heilandes darstellen. Diese kommen in den lateinischen und deutschen Ausgaben, die dem Hurus als Vorlage dienen konnten, nicht vor. Trotzdem aber ist erwiesen, dass mindestens ein Teil derselben auf gute Vorbilder bekannter deutscher Meister zurückgeht. Auch diesen Studien sollte, wie der Herr Korreferent mit Recht hervorhebt, ein neuer Katalog ausgiebig zu Hilfe kommen, da der kahle Vermerk *cum fig. xylogr.*, wie ihn Hain giebt, unzulänglich erscheint.[2])

In Erwägung aller dieser Bedürfnisse lautet daher meine erste These:

Eine möglichst vollständige, gründliche und zuverlässige Beschreibung der Wiegendrucke ist aus wissenschaftlichen und praktischen Gründen dringend wünschenswert.

Dass das bekannte Repertorium bibliographicum von Ludw. Hain (2 vol.; Stuttgart u. Paris 1826/38), so wertvoll, ja unentbehrlich es war und noch ist, dem eben dargelegten Bedürfnis nicht entspricht

---

[1]) Auf das gleiche Gebiet hatte ich auch schon im 3. Heft der Beiträge z. Kenntn. d. Schrift- . . . u. Bibl. wes. (1896) (in einem Aufsatz über Inkunabelnkatalogisierung) S. 96 ff. besonders hingewiesen.

[2]) Vergl. dazu auch das zu These 5 auf S. 76 f. Bemerkte.

noch jemals voll entsprochen hat, war natürlich von Anfang an Voraussetzung für meine Vorschläge und darf ich als bekannt und allgemein zugestanden annehmen. Der Herr Korreferent ist näher auf seine Mängel eingegangen und hebt hervor, dass es im Grunde fast nur ein Katalog der Inkunabeln für die allerdings hervorragend reichen Bestände der Münchener Hof- und Staatsbibliothek ist; andere nach eigener Anschauung beschriebene Inkunabeln bildeten nur einen verschwindend kleinen Bruchteil der Gesammtzahl. Für den ganzen Rest biete Hain's Werk nicht viel mehr als einen Index, dessen Angaben je nach den Quellen mehr oder minder zuverlässig sind. Er leide hierbei aber an dem doppelten Mangel, dass er weder den Nachweis versucht, wo sich solche weniger vollständig beschriebene Inkunabeln befinden, noch auch die litterarischen Quellen namhaft macht, denen die Angaben entstammen. Nur aus diesem Grunde decke die Autorität Hain's auch heute noch eine ganze Anzahl falscher Angaben, deren Irrtümlichkeit in den Spezialschriften längst erkannt ist. In diesem Sinne bezeichne W. A. Copinger' Supplement to Hain's Rep. bibl. (p. I, II vol. 1.; London 1895—98), trotz der ihm vielfach nachgewiesenen Flüchtigkeit wenigstens methodisch einen unleugbaren Fortschritt, indem er nicht nur gedruckte, sondern auch handschriftliche Inkunabelnkataloge ausgezogen hat und, soweit möglich, für jeden Wiegendruck wenigstens ein, oft auch ein paar Exemplare nachweist, ausserdem aber reichliche, manchmal selbst zu reichliche Litteraturangaben bietet. Diese Vorzüge kämen freilich leider deswegen nicht zur Geltung, weil er an seinen Quellen auch nicht eine Spur von Kritik geübt hat. Während er in kleinlicher Weise jeden Druckfehler korrigiere, der bei Hain auch nur im Text untergelaufen ist, schreibe er sonst unbesehen alles aus was ihm zur Hand gekommen ist. Sein Supplement sei auf diese Weise nur sehr bedingt für die Inkunabelnforschung als ein Fortschritt zu bezeichnen, vielfach habe es sogar die Verwirrung vermehrt.

Was sonst an neueren Beschreibungen von Inkunabeln gegenwärtig zu Gebote steht, ist nicht gering an Umfang und Bedeutung. Sind doch namentlich im letzten Dezennium mehrere höchst wichtige Werke auf diesem Gebiete im Drucke erschienen. Ich nenne die sehr nützlichen Indices zu Hain's Repertorium von Konr. Burger (Lipsiae 1891), den ersten Band *(Abano-Biblia)* des *Catalogue général des incunables des bibliothèques publiques de France* von der (leider inzwischen [am 11. XII. 1900] verstorbenen Fräulein M. Pellechet (Paris 1897) und Rob. Proctor's *Index to the early printed books in the British Museum . . . with notes of those in the Bodleian Library, sect. 1—4* (London 1898—99).[1])

[1]) Inzwischen sind hierzu Supplemente für 1899 und 1900 *[illegible]*

Beide Werke bieten, jedes in seiner Art, Vortreffliches. Das letztere (von R. Proctor) enthält zwar, wie schon der Titel besagt, keine ausgeführte Beschreibung der Frühdrucke jener zwei Institute, sondern nur ihre Aufzählung und Gruppierung mit Angabe mehrerer in typographischer Hinsicht wichtiger Merkmale; aber da dies mit mustergültiger Sorgfalt und Umsicht, sowie mit grossem Scharfsinn gemacht ist, so verdanken wir dem Werke auf Grund der darin verwerteten eingehenden Typenvergleichung zugleich eine wesentliche Förderung unserer Kenntnis von der Wirksamkeit der einzelnen Typographen und Firmen. Unter diesem Gesichtspunkt darf Proctor's Werk als die bedeutendste Leistung nach Hain's Repertorium auf dem Gebiete der Inkunabelnkunde bezeichnet werden, während andrerseits gerade der Catalogue der Mlle Pellechet den Beweis liefert von der Möglichkeit zusammenfassender Kataloge der Wiegendrucke grosser und an solcher Litteratur reicher Länder.

Neben den beiden angeführten Bibliographien giebt es andere gedruckte Inkunabelnverzeichnisse einzelner Bibliotheken in nicht kleiner Zahl, oder — auf ein anderes Ziel losgehend — Verzeichnisse der Wiegendrucke einzelner Städte oder Landschaften und Länder, Drucker oder Druckerfirmen. Obschon ich weiss, dass manche meiner Kollegen gerade für eine solche Veröffentlichung von Spezialkatalogen eingenommen sind, auch wenn die beschriebene Sammlung nach keiner Seite hin sich erheblich auszeichnet, so möchte ich mich doch sehr bestimmt gegen diese Zersplitterung von Arbeit und Geld aussprechen und ein weiteres Vorgehen auf diesem Wege für nicht unbedenklich halten. Man überlege sich nur seine Konsequenzen. In Deutschland allein hätte man schliesslich, wenn auch die kleineren Bibliotheken ausser Betracht bleiben, einige Dutzend besonderer gedruckter Inkunabelnkataloge, in denen allen zu einem grossen Teile dieselben Drucke nach irgend einem anerkannten Muster beschrieben sind; bei jedem Titel würden säuberlich die betreffenden Nummern der andern bereits gedruckten Kataloge angeführt, in denen derselbe Druck vorkommt; jeder der Kataloge würde überdies mit Indices versehen. Natürlich ginge das Geld, das dieses alles kostet, andern nützlichen Unternehmungen verloren; das Schlimmste bei der Sache aber ist, dass jeder, der künftig einen seltenen Wiegendruck sucht, allein für Deutschland in einer Unzahl von Sonderkatalogen nachschlagen, sie auch sämmtlich zur Hand haben muss. Und doch kann er, wenn er des Gesuchten nicht habhaft wird, keineswegs mit Sicherheit behaupten, es fände sich nirgends in diesem oder jenem Lande; denn im Schatten irgend einer Kirchen-, Rats- oder sonstigen Bibliothek, welche den Luxus eines eigenen

Press for Robert Proctor) erschienen, welche die neuen Erwerbungen des Brit. Museum verzeichnen.

Inkunabelnkataloges sich nicht leisten konnte oder wollte, finden sich doch noch vielleicht mancherlei anderwärts fehlende Seltenheiten.

Von den beiden angedeuteten Prinzipien, nach welchen bisher — von Panzer und Hain nebst Copinger's Supplement abgesehen — die Verzeichnisse von Wiegendrucken zumeist veröffentlicht sind, nämlich dem nach modernen Sammlungen, und dem nach einzelnen Druckgebieten vorzugehen, ist aus den angeführten Gründen besonders das erstere anfechtbar, falls nicht ein sehr grosses Gebiet von Sammlungen zusammengefasst wird, wie im Kataloge der Inkunabeln Frankreichs oder in dem des British Museum nebst der Bodleiana, welche zusammen schon sehr ansehnliche Bestände repräsentieren. Und doch ist auch in diesen Fällen, wenn man sich bei einer solchen Teilung der Arbeit beruhigen müsste, eine sehr beträchtliche und kostspielige Wiederholung eines grossen Teiles der ganzen Arbeit zu bedauern; ebenso eine Verteuerung der Anschaffungskosten für die Benutzer und eine Erschwerung des Benutzens. Höchst dankenswert bleibt gleichwohl, um dies ausdrücklich hervorzuheben, gegenüber dem was man bisher auf diesem Gebiete hatte und kannte, das geschlossene Vorgehen Frankreichs und der ein so grosses und so wichtiges Gebiet umfassende Katalog der Mlle Pellechet. Für Frankreich selbst bietet er zugleich den Vorteil des zuverlässigen Nachweises aller Fundstätten dortiger Inkunabeln (s. *Advert.* p. Xf.).

Wertvoller freilich ist für die spätere Benutzung im Prinzip der andere bezeichnete Weg, nach dem Lande der Drucklegung die Inkunabeln zusammenfassend und einheitlich zu beschreiben, so dass wir schliesslich Kataloge der deutschen, italienischen, französischen u.s.w. Druckorte mit ihren Erzeugnissen je in einem Werke besässen. Vermieden würde dabei das wiederholte Beschreiben derselben Drucke mit allen seinen Folgen. In dem Werke von M.-F.-A.-G. Campbell, *Annales de la typographie néerlandaise au* XVe siècle (La Haye 1874) mit den 4 Supplementen (1878—1890) haben wir die mustergültige Probe eines solchen Vorgehens. Für Spanien und Portugal haben wir ein solches Werk laut Verlegeranzeige von Herrn Kollegen K. Haebler zu erwarten, der bereits in No. IV der *Illustrated Monographs* der Bibliographical Society (London 1897) S. 87 ff. ein, nur gelegentlich mit Beschreibung versehenes Verzeichnis der Frühdrucke jener Länder gegeben hat. Von Englands Frühdrucken findet man die Will. Caxton's in Will. Blades' grundlegenden Werken ausführlich, die späteren in E. Gordon Duff's *Hand-Lists of Engl. Printers 1501—1556* (London 1895), welche für die einzelnen Drucker, die bereits im 15. Jahrhundert thätig waren, auch in dieses zurückgreifen, ganz summarisch verzeichnet. Für Schweden hat man eine sehr tüchtige, nur auf einen einzelnen Litteraturzweig beschränkte Vor-

arbeit in G. E. Klemming's *Sveriges äldre Liturgiska Literatur-Bibliografi* (Stockholm 1879) [1]), und die sicher nachweisbaren Inkunabeln Böhmens und Mährens vor 1501 hat Ant. Schubert im Centralblatt f. Bibl. 16. Jg. (1899) in verschiedenen Artikeln beschrieben.

Allen genannten Schriften zur Seite trat noch im Laufe des vergangenen Jahres, aber nachdem mein Marburger Vortrag gehalten war, der erste Band des monumentalen Werkes von A. Claudin's *Histoire de l'imprimerie en France au XVe et au XVIe siècle, T. I* (Paris 1900). Nach seinem Plane enthält es natürlich keine bibliographische Beschreibung der Wiegendrucke Frankreichs, sondern die Geschichte der einzelnen Druckereien, biographische Mitteilungen über ihre Inhaber nebst Angaben von dem Auftauchen, der Verwendung und dem Verschwinden ihrer einzelnen, in getreuen Nachbildungen zusammengestellten Typenarten; dies aber mit einer Vollständigkeit und in einer Ausstattung, dass jedes Land Frankreich um ein solches Werk beneiden kann und dass man in ihm ein Hülfsmittel für die Ermittelung und Beschreibung der Wiegendrucke französischer Offizinen besitzt wie von keinem zweiten Lande (vergl. unten S. 75 f.).

Für die Hauptgebiete, Deutschland und Italien, fehlen freilich noch zusammenfassende Werke, und selbst wenn diese fertig vorlägen, würde der Wunsch nach einer einheitlichen Verschmelzung der 7 bis 8 verschiedenen Landes-Bibliographien der Inkunabeln nicht auf die Dauer verstummen. Vor allem erhebt sich aber dabei das Bedenken, dass für jedes einzelne Land im Grunde der gegenwärtige Besitzstand aller Länder, in deren Bibliotheken Inkunabeln vorauszusetzen sind, durchforscht werden muss, was wiederum eine unnötige Verteuerung der Vorarbeiten zur Folge hat, sowie eine Unsicherheit in Bezug auf die Vollständigkeit der Ergebnisse, da doch nicht jedes Land die fremden Bibliotheken mit gleicher Ausdauer untersuchen lassen kann wie die heimischen.

Meine zweite These lautet daher:

Am meisten zu empfehlen ist ein einheitlicher, alle noch nachweisbaren Wiegendrucke umfassender Katalog.[2]) Er ist die sparsamste und zweckmässigste Form ihrer Verzeichnung und zeigt zugleich für spätere Ergänzungen den angemessensten Weg.

Ist denn aber — so lässt sich fragen — die Zeit schon gekommen, in welcher ein so umfassendes Werk unternommen werden kann? Ist der allgemeine Stand der Katalogisierung in den einzelnen Bibliotheken

[1]) Zu vergl. ist G. E. Klemming, *Sveriges Bibliografi* 1481—1600. 1. Hft. (1481—1501), in: *Skrifter utg. af Svenska Literatursällskapet, 10.* (Upsala 1889).

[2]) Der Herr Korreferent gebraucht dafür sehr passend die Bezeichnung General-Katalog der Wiegendrucke.

ihm günstig und ist ein genügend geschulter Stab von Arbeitern dafür vorhanden? Diese und ähnliche Fragen beantworten sich zum Teil durch den blossen Hinweis auf die vorher erwähnten, schon vorhandenen oder begonnenen Inkunabelnkataloge der Niederlande, Frankreichs, Spaniens und der wichtigsten Bibliotheken Englands, auf Hain's Repertorium, das über den Inkunabelnbestand der Münchener Hof- u. Staatsbibliothek, der auf diesem Gebiete bedeutendsten Sammlung Deutschlands, zuverlässige, wenn auch zur Zeit nicht mehr ganz ausreichende Auskunft giebt. Viele, wenn nicht die meisten Bibliotheken Deutschlands haben ferner handschriftliche, manche auch schon gedruckte Verzeichnisse ihrer Inkunabeln, die wenigstens den ersten wichtigsten Anhalt zu ihrer Aufnahme, zum Teil auch schon wesentlich mehr bieten. Für die preussischen Staatsbibliotheken ist eine besondere Aufnahme der Wiegendrucke durch § 23, 1 der Instruktion für die Aufnahme der Titel u. s. w. vom 10. Mai 1899 bereits vorgesehen.

Ferner besitzt die Wiener Hofbibliothek, wie ich von früher her weiss, ein vortreffliches Verzeichnis ihrer sehr reichen Inkunabelnsammlung mit vielseitigen Indices. Auch in Italien, dessen einzelne Städte in lobenswertem Patriotismus mit Eifer Wiegendrucke sammeln, ist wenigstens die Grundlage zur Feststellung ihres Bestandes meist vorhanden.[1]) Auch über das, was in Portugal, den nordischen Reichen, in der Schweiz und in Ungarn während des 15. Jahrhunderts gedruckt wurde, giebt es bereits zuverlässige Zusammenstellungen. Sodann darf ich im allgemeinen auf den Aufschwung des Bibliothekswesens und bibliographischer Arbeiten in allen Kulturländern, auf die Gründung und die Thätigkeit bibliothekarischer Vereine und der Gesellschaften für Bücherfreunde, die in den meisten für unsere Frage in Betracht kommenden Staaten bestehen und von denen die letzterwähnten Gesellschaften den Frühdrucken ein besonderes Interesse widmen, aufmerksam machen. Dass endlich ein in gewissem Sinne internationales Unternehmen heutzutage nicht nur nichts Ungewöhnliches bedeutet, sondern durch das Vorbild zahlreicher ähnlicher Unternehmungen wesentlich gestützt und empfohlen wird, lässt ebenso den ganzen Plan in günstigem Lichte erscheinen. Ist doch sogar eine allgemeine Bibliographie der neu erscheinenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Litteratur mit Einschluss einer Verzeichnung aller Zeitschriftenaufsätze u. dergl. bereits aus dem Stadium internationaler Beratungen in das der wirklichen Ausführung getreten, und sind doch seit längerer oder kürzerer Zeit Werke wie das *Corpus inscriptionum graecarum*,

[1]) **Vergl.** K. Dziatzko, Eine Reise durch die grösseren Bibliotheken Italiens (in **Sammlung** bibl. Arb. 6. Heft, 1894) S. 98. 113.

das *Corpus inscriptionum latinarum*, die Arbeiten des Centralbureaus der Internationalen Erdmessung in Berlin und des *Comité international des poids et mesures* in Paris, der *Thesaurus latinitatis* im Gange, sie alle an die Stelle ähnlicher Arbeiten tretend, die je nur Teile der gleichen Aufgaben in Angriff nahmen. Was auf diesen Gebieten sich als möglich und heilsam erwies, sollte doch auf dem streng geschlossenen und nicht unabsehbar weiten Felde der Inkunabelnbeschreibung nicht unmöglich sein.

Ich behaupte daher drittens:

Der Plan eines Gesammtkatalogs der Inkunabeln ist zeitgemäss. Die Bibliothekare sind als die Hüter und Verwalter ihrer wichtigsten Sammlungen zunächst berufen zur Ausführung des Planes.

Der Umfang und die Grenzen des Planes im allgemeinen ergeben sich leicht aus dem Gesagten und aus den schon vorhandenen grösseren gedruckten Werken dieser Art, denen in Bezug auf die zeitliche Grenze die handschriftlichen Inkunabelnverzeichnisse wohl der meisten Bibliotheken entsprechen. Man hat früher zuweilen, besonders in Katalogen, die einem übrigens beschränkteren Gebiete galten, die Grenze der Wiegendrucke auch später angesetzt als zu Ende des Jahres 1500. Z. B. in G. W. Panzer's Annalen der älteren deutschen Litteratur . . . bis 1520 (Nürnberg 1788) ist dies geschehen. Aber in neuer Zeit neigt man entschieden dazu die Grenze der Wiegendrucke mit der des 15. Jahrhunderts zusammenfallen zu lassen. Ein solcher äusserer Zeitpunkt eignet sich für bibliographische Arbeiten am besten, da er ein völlig fester ist und überdies die erste Etappe bezeichnen könnte für eine künftige Fortsetzung allgemeiner internationaler oder regionaler Bibliographien der einzelnen Jahrhunderte. Wahr ist es, dass die Reformation namentlich in Deutschland weit epochemachender als die Jahrhundertwende ist für die Buchdruckerkunst und den Buchhandel, und dass im Zusammenhang damit auch das Äussere des Buches in jener Zeit gewisse Wandelungen durchmacht. Andrerseits ist nicht zu leugnen, dass um 1500 der Bücherdruck nach verschiedenen wichtigen Seiten hin, in Bezug auf Typenschnitt, Anordnung und Bezeichnung der Lagen, Blattzählung, gedruckte Titel, kurz auf die äussere und innere Ausstattung zu einer gewissen festen Praxis gelangt ist, an welcher durch längere Zeit sich wenig änderte. Man ist daher auch sachlich wohlberechtigt auf das Jahr 1500 das Ende der Inkunabelnzeit anzusetzen.

Aufzunehmen sind natürlich alle bibliographisch selbständigen Drucke (auch Nachdrucke) mit Einschluss aller Einblätter und der Druckfragmente, die sich nicht mit Sicherheit als Reste eines Druckes der eben erwähnten Kategorien nachweisen lassen. Ob sogenannte

Paralleldrucke [1]) als besondere Drucke unter eigener Nummer zu verzeichnen oder anmerkungsweise zu erwähnen sind, hängt von den Umständen ab. Prinzipiell möchte ich das zweite Verfahren vorziehen, da die Drucke jener Art gewöhnlich wohl nicht gesondert herausgegeben wurden.

Ferner wird darüber gewiss keine Meinungsverschiedenheit sein, dass undatierte Drucke, die an sich ebensowohl dem 16. wie dem 15. Jahrhundert angehören können, mit aufzunehmen sind. Im ganzen dürfen wir die Zahl der Inkunabeln, welche ein Gesammtkatalog umfassen würde, auf höchstens 30000 schätzen. Hain zählt ihrer zwar nur 16299; indes ist bekannt, wie sehr der letzte Teil seines Repertoriums überhastet worden und daher unvollständig geblieben ist. In grosser Zahl sind Bücher und Einblatte des 15. Jahrhunderts seitdem bekannt geworden, welche bei Hain fehlen. Wo auf diesem Gebiete die Lokalforschung einsetzte, sind zahlreiche Drucke neu aufgetaucht, von denen man keine Kenntnis hatte. Von Caspar Elyan z. B., dem Breslauer Succentor und späteren Domherrn, dessen Name bei Hain noch gänzlich fehlt, kennen wir zur Zeit acht verschiedene Drucke; W. A. Copinger hat im *Supplement* etc., *part II*, von dem der erste Band erschienen ist *(Abano-Ovidius)*, bis jetzt die stattliche Anzahl von 4571 bei Hain fehlender Nummern verzeichnet, die freilich zum Teil noch einer genauen Prüfung unterzogen werden müssen. Namentlich Drucke, die ihrem Inhalt nach auf ein kleines Absatzgebiet berechnet waren und deshalb gar nicht in den grossen Handel kamen, sind meist bis auf wenige Exemplare, vielfach gewiss auch ganz im Laufe der Zeit zu Grunde gegangen. Je weniger Exemplare von solchen Drucken sich erhalten haben, um so leichter blieben sie verschollen, und es ist zu hoffen, dass noch manches, was im 15. Jahrhundert gedruckt worden ist und irgendwo versteckt liegt, gerade infolge der Bearbeitung eines Gesammtverzeichnisses der Inkunabeln, wenn es dazu kommt, seine Auferstehung feiern wird.

Mit Recht verlangt ferner der Herr Korreferent, dass in dem Generalkatalog auch die nur aus Urkunden oder andern indirekten Quellen nachweisbaren Inkunabeln, selbst die *Falsa* und *Supposita* nicht fehlen dürfen. Bei allen diesen müsse der Grad der Sicherheit, mit der ihre Existenz sich behaupten oder leugnen lasse, bestimmt

---

[1]) Als Paralleldrucke bezeichne ich solche Drucke, in denen einzelne — grössere oder kleinere — Teile in verschiedenem Satz sich finden oder die sonst in wichtigen Einzelheiten, z. B. in Bezug auf das Kolophon, Druckerzeichen od. dergl. verschieden sind. Die Korrekturen einzelner Stellen liefern m. Er. noch keine Paralleldrucke. Die Gründe des doppelten oder gar dreifachen parallel gehenden Satzes können verschieden sein. Als verschiedene Drucke sehe ich dagegen solche an, die, was mitunter geschah, nebeneinander in ganz verschiedenem Satz, etwa zur Beschleunigung des Druckes, hergestellt wurden.

festgestellt und deshalb die Kontroverse unter Umständen, wenn auch knapp, so doch mit ausreichender Vollständigkeit vorgeführt und die zugehörige Litteratur in reicherem Masse mitgeteilt werden, als es bei Drucken der Fall zu sein braucht, die sich im Original erhalten haben. Von solchen Drucken, die nur aus Nachrichten zu erschliesen sind, führt er ein Beispiel aus der spanischen Litteratur an, nämlich ein *Breviarium Compostellanum* von 1482, das nur in 120 Exemplaren gedruckt wurde und vollständig verschwunden ist; selbst seine Drucker, Alvaro de Castro und Alonso de Bobadilla, werden nur in den Urkunden genauer bezeichnet, welche von jenem Drucke Kenntnis geben.

Den Umfang des Unternehmens berührt noch eine weitere Frage wesentlich, ob nämlich die Besitzer der einzelnen Drucke, soweit sie ermittelt werden, in das Verzeichnis aufzunehmen sind. Es wäre jedenfalls nach manchen Seiten hin sehr interessant, das Ergebnis der Nachforschungen auch soweit kennen zu lernen. Liesse sich doch z. B. aus der Geschichte der Auflage eines Druckes auf das Erkalten oder die Dauer des Interesses an seinem Inhalte schliessen; ferner würde der Besitzstand der Bibliotheken damit gesicherter. Andrerseits würde kein Teil des Katalogs infolge von Besitzwechsel, Tausch und ähnl. eher veralten und jedes neu ermittelte Exemplar würde eine Lücke desselben nachweisen und zu der wiederholten Bemerkung Anlass geben, dass es im Generalverzeichnis der Wiegendrucke fehle. Daher neige ich mehr dazu nur bei sehr kostbaren und sehr seltenen Drucken alle ermittelten Exemplare zu verzeichnen, bei den andern aber nur einige und zwar thunlichst unter Berücksichtigung jedes einzelnen Landes, das über Exemplare verfügt; hier wäre, wie Herr Kollege Haebler richtig hinzufügt, die Hauptlandesbibliothek zu bevorzugen.

Meine vierte These lautet demnach:

Der geplante Katalog soll sämmtliche Drucke umfassen, die sicher, wahrscheinlich oder doch möglicherweise vor Ende des Jahres 1500 hergestellt sind, mit Einschluss der Einblattdrucke, selbständigen Druckfragmente und sogenannten Paralleldrucke, wenn auch letztere nicht notwendig als selbständige Nummern. Nachweisbare, aber nicht mehr erhaltene Drucke dürfen nicht fehlen, auch die fälschlich angenommenen Wiegendrucke sind anzuführen mit ausreichender Behandlung der Streitfrage.

Der Katalog soll zugleich in thunlichst knapper Form darüber Auskunft geben, wo jeder einzelne Wiegendruck zu finden ist, bei seltenen oder sehr kostbaren Drucken mit vollständiger Angabe der Fundstätten, sonst nur mit Nennung einiger Bibliotheken jedes Landes.

Über die Einzelheiten der Inkunabelnbeschreibung möchte ich mich hier nicht allzu ausführlich verbreiten. In den auf S. 65 ff. bereits erwähnten Werken der Inkunabelnkatalogisierung liegen einmal Muster vor, an denen vieles als nachahmenswert anzusehen ist; sodann habe ich bereits in einem besondern Aufsatz „Über Inkunabelnkatalogisierung" (in den Beiträgen z. Kenntnis d. Schrift- . . . wes., 3. Heft, S. 94—133) über die an eine Beschreibung der Wiegendrucke zu stellenden Anforderungen mich ausgelassen.[1]) Für eine Debatte im grösseren Kreise eignen sich solche Einzelheiten wenig; dagegen wird es, falls der Plan im Ganzen eine günstige Aufnahme findet und Aussicht sich bietet auf seine Verwirklichung, durchaus nötig sein eine Kommission mit der Ausarbeitung einer Instruktion für die Beschreibung zu betrauen.[2]) Im allgemeinen wird diese bei aller Knappheit der Form doch so eingehend sein müssen, dass nicht nur verschiedene Ausgaben einer Schrift, sondern selbst die Paralleldrucke leicht unterschieden werden können und dass zugleich genügendes Material für litterar- und kunstgeschichtliche Studien, sowie für die Behandlung der frühesten Geschichte des Bücherdruckes in der früher angegebenen Weise durch den Katalog gewonnen wird (s. S. 62 ff.). Für diese sind wir ja in Ermangelung anderer ausgiebiger Nachrichten fast allein auf die Drucke selbst angewiesen.

Schon aus dem zuletzt Bemerkten ergiebt sich, dass der Inhalt jedes Druckes vollständig anzugeben ist, d. h. mit Anführung aller darin ausser dem Hauptstücke befindlichen Beigaben, soweit diese sich nicht von selbst aus der Nennung jenes schliessen lassen. Es wird sich daher zwar z. B. bei den zahlreichen Drucken der Bibelvulgata erübrigen, alle Vorreden des hl. Hieronymus jedesmal einzeln zu erwähnen, da diese ja notwendige Bestandteile jener bilden und als solche bekannt sind.[3]) Dagegen wird z. B. von dem am 13. Sept. 1493 abgeschlossenen Drucke des Johannes Luce in Lüneburg, der bei Hain und Proctor (Sect. 1 p. 213) fehlt und den die Göttinger Bibliothek in zwei in Bezug auf das Impressum abweichenden Exemplaren besitzt,[4]) der

[1]) Auf ihn möchte ich überhaupt im allgemeinen verweisen, da dort Manches eingehend behandelt worden ist, was hier nur berührt werden konnte.

[2]) Die Kommission hätte auch die Frage allseitig zu prüfen, ob die Beschreibung der Wiegendrucke nach dem Alphabet der Titel (wie bei Hain) erfolgen solle, oder nach dem der Druckorte und Drucker. Am a. O. (Beitr. III S. 110f.) habe ich für letzteres Verfahren mich ausgesprochen, gebe indes zu, dass auch für das andere sich gewichtige Gründe anführen lassen.

[3]) Nur Abweichungen vom Vulgattext dürften in diesem Punkte nicht unverzeichnet bleiben.

[4]) Das eine Exemplar lässt auf Bl. 220a am Schluss Z. 7—9 die Angabe von Ort, Drucker, Jahr und Tag, sodann (Z. 10—12) ein Gebet für die Veranstalter des Druckes folgen, während im andern Exemplar dieses Gebet sogleich nach Z. 6 mit einer kleinen Lücke folgt.

Inhalt vollständig anzugeben sein und auch Verweisungen erhalten müssen: (1) *Speculum rosariorum Jesu et Mariae;* (2) *Legenda s. vita b. Annae ex diversis collecta;* (3) *Oratiunculae ab aliquot pontificibus indulgentiis praeditae.*

Man wird dabei über das was bisher schon üblich war, wesentlich hinausgehen dürfen und nicht allein diejenigen, welche eine Schrift kommentiert oder eine Vorrede dazu geschrieben haben, namhaft machen müssen, sondern, wie Herr Kollege Haebler mit Recht hervorhebt, alle die einen Druck mit empfehlenden Zuthaten in Versen oder Prosa, mit Ergänzungen u. dergl. versehen haben. Die Herausgabe von fremden Werken, so schreibt Haebler, und die Abfassung von begleitenden Briefen oder Gedichten machte damals einen wesentlichen Teil ihrer litterarischen Thätigkeit aus, die vielfach bis jetzt noch nicht erschöpfend bekannt geworden ist, weil diese minder auffälligen Spuren ihrer Arbeit nicht genügende Beachtung gefunden haben. Die Frage, in welcher Form am besten jene Beigaben der Texte zu berücksichtigen sind, überlassen wir indess füglich der späteren Ausgestaltung des Planes; hier wäre zunächst nur das Prinzip ihrer namentlichen Erwähnung zu betonen.[1])

Eine wesentliche Kürzung in der Beschreibung wird eintreten

[1]) Der späteren Erwägung im Schosse einer Kommission stelle ich einige weitere Vorschläge und Anregungen des Herrn Korreferenten anheim: zunächst dass es sich empfehle auch einen Index der mit einer Widmung Bedachten aufzustellen. Dass in einem solchen die Namen der Könige und Fürsten einen sehr breiten Raum einnehmen würden, der vielleicht nicht immer zu ihren wirklichen Verdiensten im richtigen Verhältnis stehen mag, räumt er ein, hebt aber hervor, dass sich gerade dadurch litterarische Beziehungen der verschiedensten Art rasch und leicht nachweisen lassen, die für die Litteraturgeschichte von hohem Interesse werden können. — Ebenso dürfte es Gegenstand späterer Überlegung werden, inwieweit das Verfahren des spanischen Gelehrten Herrn *Christ. Perez Pastor,* auf welches Herr Koll. Haebler die Aufmerksamkeit lenkt, Nachahmung verdient. Dieser, dem wir Monographien über die Druckerkunst in Toledo, Madrid und besonders Medina del Campo verdanken, hat in die Beschreibung der Inkunabeln, welche in zwei Teile zu zerfallen pflegt, nämlich die Angaben über die typographischen Eigentümlichkeiten und die eigentliche Beschreibung, die den Titel, Anfang des Textes, Schlusswort u. s. w. im Wortlaut wiedergiebt, eine dritte Rubrik eingeführt, in welcher er den sachlichen Inhalt des Buches zusammenfasst, wie Titel des Hauptwerkes, Notizen über Vor- und Nachwort u. s. w. Diese Rubrik empfehle sich einmal wegen der kurzen und doch übersichtlichen Form, in der über den Inhalt einer Inkunabel orientiert werde, sodann aber wegen der grossen Dehnbarkeit des Schemas, welches die Aufnahme aller erdenklichen Punkte ermögliche, von denen man ein allgemeineres Interesse voraussetzen dürfe. Auch mir scheint diese Teilung und Gruppierung der zur vollen Beschreibung eines Wiegendruckes gehörigen Angaben beachtenswert; nur brauchte dieser Teil allein eine Ergänzung des an der Spitze befindlichen Haupttitels (mit Inhaltsangabe), nicht seine Wiederholung zu enthalten, ferner die nötigsten Litteraturangaben (wie z. B. in Panzers Annal. typogr. und seinen Annal. d. ält. deutsch. Litt.) und die Bezeichnung der Fundorte (wie z. B. bei Pellechet). Vergl. dazu auch K. Dziatzko, Über Inkunabelnkatalogisierung (a. O.) S. 127.

können, wenn die Wasserzeichen des in den Inkunabeln verwendeten Papiers nicht mehr mit den Namen der dargestellten Gegenstände beschrieben werden müssen, sondern mit den Nummern eines feststehenden Verzeichnisses citiert werden können. Es ist Aussicht vorhanden ein solches in nicht zu ferner Zeit — natürlich in Form von Abbildungen — als Arbeit eines Kollegen, des Herrn Dr. Molsdorf von Göttingen, zu erhalten. Erst wenn später von allen Inkunabeln zuverlässige Angaben über die darin verwendeten Papiere vorliegen, werden Schlüsse über die Bezugsquellen der einzelnen Firmen und über die für undatierte Drucke etwa festzustellende Zeit und über manches andere möglich sein.

Ein anderes Hülfsmittel zur Vorbereitung und Ausarbeitung des Inkunabelnkatalogs kann die Sammlung von Typenproben liefern, welche ich seit einiger Zeit in Göttingen für den bibliographischen Apparat anlege und die bis jetzt etwa 1000 verschiedene Typenschnitte (mit Einschluss von Initialen) umfasst.[1]) Neben den *Monumenta Germaniae et Italiae typographica* von Konr. Burger, bis jetzt 150 Tafeln mit etwa 255 verschiedenen Typenarten, und den entsprechenden Werken von J. W. Holtrop für die Niederlande, von O. Thierry-Poux für Frankreich und E. Gordon Duff für England ist in England einmal von E. Gordon Duff und Rob. Proctor eine Gesellschaft zur Herausgabe von *„Facsimiles of the types of the early printers"* gegründet worden, von der bis jetzt für 1900 ein Heft in 4° (42 Bl. Nachbildungen einzelner Seiten von Wiegendrucken und 3 Bl. mit Zusammenstellungen von (nicht näher bestimmten) Alphabeten nach alten Kupferplatten von Franz Gras aus dem Ende des 18. Jahrhunderts; nebst 2 Bl. Tit. und 2 Bl. Text) unter dem Titel *„Specimen of early printed types reproduced in collotype . . . for the Type Facsimile Society"* erschien. Ausserdem aber haben die Messrs. J. & J. Leighton in London eine Sammlung von 300 photographischen Tafeln mit Typenproben erscheinen lassen, welche bestimmt sind die vorhandenen Proben zu ergänzen und die auf Rob. Proctor's bekannten *Index* etc. Bezug nehmen.[2]) Überdies hat laut einer Mitteilung des Direktors vom Buchgewerbemuseum zu Leipzig Herrn Dr. R. Kautzsch Mlle M. Pel-

[1]) Diese meist auf Durchpausungen beruhenden Typenproben beziehen sich zum grössten Teile nur auf die Versalbuchstaben und bieten überdies oft nur einen Teil des Alphabets, weil die benutzte Vorlage dieses in den grossen Buchstaben nicht vollständig enthielt. Grossen Nutzen hat die Sammlung gleichwohl bereits bei Bestimmung von Wiegendrucken gewährt.

[2]) Es sind drei Kästen mit je 100 einzelnen Tafeln, zu denen ein gedrucktes knappes Verzeichnis in schmal 4° gehört mit dem Titel: *A list of subjects in the first three boxes of Woolley photographs. August, 1900.* Es ist geordnet nach der Nummernreihe des Proctor'schen *Index*. In der Liste wie auf jeder einzelnen Tafel ist natürlich auch Proctor's Typenzählung berücksichtigt.

lechet, während sie noch lebte und an die eigene rüstige Fortsetzung ihrer Arbeit dachte, in sehr dankenswerter Weise zugesagt, Kopien ihrer reichen Sammlung von Photographien (gegen 4000) aus Wiegendrucken (zumeist französischer Bibliotheken) anfertigen und sie mit ihren Notizen dazu versehen zu lassen. Das gen. Buchgewerbemuseum hatte die Absicht, von diesem gütigen Anerbieten Gebrauch zu machen.

Für einen Gesammtkatalog der Wiegendrucke wird zu erwägen sein, ob und wieweit man die Proctor'sche Zählung der einzelnen von jeder Druckerei gebrauchten Typen beibehalten und der Angabe über die im einzelnen Drucke gebrauchten Schriftarten zu Grunde legen könne. Jedenfalls ist durch sie der Inkunabelnforschung eine sehr grosse Förderung und Hülfe geboten; ihre prinzipielle Verwendung setzt aber voraus, dass die späteren Benutzer des Gesammtkatalogs alle auch die entsprechenden Proben oder einzelne Originaldrucke zur Hand haben und nachprüfen können. Das ist aber nicht der Fall und zur Zeit unmöglich, da ja bis jetzt nur 300 Tafeln mit Proben erschienen sind. Höchst wünschenswert, ja notwendig wird es also sein, falls nicht bis zur Ausführung des grossen Werkes neue grundlegende Veröffentlichungen mit Typenproben erscheinen, dass bei der Angabe über die gebrauchten Typen neben einer Zählung in der Art von R. Proctor auch auf eine Facsimilenachbildung, die in einem zugänglichen Werke sich findet, hingewiesen wird. Übrigens bereite ich selbst auf Grund des seit langer Zeit gesammelten Materials eine grössere Arbeit vor über die zweckmässigste Gruppierung und Gruppenbezeichnung der zahlreichen Typenarten, deren Unterscheidung in Missale-, gothische und romanische Typen bekanntlich bei weitem nicht ausreicht, um eine auch nur schwache Vorstellung von den wirklich zur Verwendung gekommenen Schriftarten zu geben.[1])

Auch über den Umfang und die Art, wie die bildnerische Ausstattung der Wiegendrucke, Notendruck u.s.w. zu verzeichnen ist, werden eingehende Erwägungen nötig sein. Herr Koll. Haebler schreibt darüber (vergl. oben S. 64), dass es an Vorbildern für eine hinlänglich sorgfältige und doch räumlich nicht zu anspruchsvolle Bearbeitung des Gegenstandes fehle. Er giebt deshalb Kunde von einem Versuch, den in dieser Richtung Rob. Proctor bei seiner (handschriftlichen) Verzeichnung der Inkunabeln des British Museum gemacht hat. In drei verschiedenen Rubriken wurden nämlich von ihm der Initialschmuck nach Grösse (in Millimetern) und Charakter (Blumen, Ornamente, Figuren), ferner Rand-, Kopf- und Fussleisten sowie mathematische Figuren (darunter auch die Musiknoten?), endlich die Holzschnittbilder einzeln registriert unter Anwendung konventioneller Zeichen und präziser

[1]) Vergl. meinen Aufsatz über Inkunabelnkatalogisierung (a. O.) S. 24 ff.

Kürze. Übrigens zweifelt Koll. Haebler selbst, ob es möglich sein würde durchweg mit solcher Ausführlichkeit zu verfahren. Mir scheint eine Angabe, ob und wie viele bildliche Darstellungen, Randleisten und ausgeführte Initialen ein Druck enthalte, und welcher Technik sie angehören, wohl zu genügen. Für die Bilder und Randleisten wäre noch die Zahl der Wiederholungen besonders festzustellen. Auch empfiehlt es sich für jene verschiedenen Arten des Bilderschmucks je eine Skala verschiedener Grössen (nach dem Flächeninhalt) aufzustellen, sie zu nummerieren und diese Nummern als Exponenten den bezüglichen Angaben beizufügen. Doch bin ich damit schon zu sehr ins Einzelne gegangen, das zu entscheiden und festzustellen vielmehr einer Kommission vorbehalten bleiben muss.

Als fünfte These empfehle ich daher den Satz:

Umfang und Form der Beschreibung der einzelnen Wiegendrucke wird am besten durch eine besondere Kommission festgestellt werden, jedenfalls aber für alles Wesentliche erschöpfend sein müssen.

Wenn ich jetzt dazu übergehe, einiges über die Art zu sagen, wie das Werk gegebenenfalls in Angriff zu nehmen und die Arbeit zu organisieren sei, so kann ich in dem gegenwärtigen Stadium der Frage natürlich nur im Hinblick auf unsere deutschen Verhältnisse sprechen. Ich sehe daher hier ab von dem was in den andern Staaten mit den dort vorhandenen Inkunabelnschätzen zu thun ist, denn die Mitwirkung jener Staaten ist noch völlig ungewiss und hängt zum Teil von andern Faktoren ab als bei uns. Für uns wird es zunächst darauf ankommen, festzustellen:

1. Wo im Deutschen Reiche sich Wiegendrucke befinden?
2. Was an solchen Drucken dort vorhanden ist.

Um ersteres zu ermitteln, werden an die Leiter der aus Schwenke's Adressbuch oder andern Quellen bekannten Bibliotheken Fragen zu richten sein nach dem dortigen Stande der Inkunabelnkatalogisierung, insbesondere auch ob man sich auf die etwa vorhandenen Verzeichnisse hinsichtlich der Vollständigkeit verlassen könne. Ausserdem wird das Reich in nicht zu grosse Bezirke zu zerlegen sein, am besten auf Grundlage der bestehenden politischen Einteilung; diese sind dann je einer grösseren Bibliothek zuzuweisen, welche es übernimmt, die in ihrem Bezirk sonst vorhandenen Sammlungen von Wiegendrucken zu ermitteln. Von allen diesen sind alsdann summarische Verzeichnisse der Wiegendrucke zu erbitten, wenn möglich auf Zetteln von gleichlautender, zum Teil schon vorgedruckter Fassung. Nötigenfalls ist diese Arbeit durch remunerierte Hülfskräfte auszuführen. Hierauf würde an der Centralstelle oder an mehreren, unter Verteilung der Drucke nach den Druckorten, die eigentliche Beschreibung der einzelnen

Stücke nach vorgeschriebenem Muster erfolgen und diese dann an die andern für dieselben Wiegendrucke in Frage kommenden Stellen oder wenigstens an einzelne verschickt werden zur Vergleichung. Bei Drucken, von denen eine ausreichende Beschreibung bereits gedruckt vorliegt, deren Besitz man bei jenen Bibliotheken voraussetzen darf, genügt vielleicht eine Anfrage nach Abweichungen unter Hinweis auf die gedruckte Beschreibung.[1]) Auf diese Weise erhält man Kenntnis von der Existenz der Inkunabeln und etwaigen Abweichungen im Drucke. Nötigenfalls werden die Exemplare erbeten oder Reisen an die verschiedenen Orte mit Inkunabeln gemacht werden müssen. Das Vorgehen für die weitere Redaktion des gesammelten Materials ergiebt sich von selbst.

Ich stelle daher sechstens den Satz auf:

Die Ermittelung und erste kurze Verzeichnung der Wiegendrucke erfolgt für Deutschland innerhalb mehrerer festzustellender Bezirke, für welche je eine grössere Bibliothek die Leitung dieser Arbeit übernimmt. Für die ausserdeutschen Länder muss die Entscheidung darüber den weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben. Die entgültige Beschreibung geschieht durch verschiedene Mitarbeiter an einer Centralstelle oder unter deren Leitung an verschiedenen Orten.

Zum Schlusse habe ich noch die sehr wichtige, ja grundlegende Frage der Höhe der Kosten und wie sie aufzubringen sind, zu behandeln, sowie die damit eng zusammenhängende, unter wessen Schutz die Unternehmung zu stellen, wie für sie ein möglichst vielseitiges und wirksames Interesse zu gewinnen ist. Nach einer unmassgeblichen, wenn auch vorsichtigen Schätzung möchte ich, ohne hier auf Einzelheiten einzugehen, die Kosten der Fertigstellung des druckfertigen Manuskriptes, wenn wirklich etwas Monumentales geschaffen werden soll, auf rund 125000 Mk. veranschlagen, wovon etwa 30000 Mk. vom Verleger dereinst als Anteil am Gewinn zu erstatten wären. Der Verein der deutschen Bibliothekare reicht zum Aufbringen der Kosten natürlich nicht aus. Mindestens materielle Hilfe braucht er für dieses Werk in reichem Masse, und es scheint billig zu sein, wenn alle die Kreise, auf deren thatkräftige Unterstützung man rechnet, auch entsprechend an der Leitung des Unternehmens beteiligt werden. Es wäre verfrüht und für die Ausführung des Werkes keineswegs förderlich, wenn ich hier bereits die verschiedenen Möglichkeiten, die in Betracht kommen um die finanzielle Grundlage des Unternehmens zu gewinnen,

---

[1]) Die durch die grössere Ausführlichkeit des künftigen Generalkatalogs geforderten Ergänzungen müssten freilich auch zum Zwecke einer Vergleichung verschickt werden.

aufzählen und einzeln besprechen wollte.[1]) Das muss meines Erachtens zunächst Gegenstand eingehender Aussprache im Kreise der sich dafür interessierenden Personen sein; Erörterungen, zu welchen unser Verein deutscher Bibliothekare vielleicht passende Gelegenheit giebt.

Göttingen. Karl Dziatzko.

---

[1]) In der Marburger Versammlung deutscher Bibliothekare (s. S. 62 Anm. 1) wurde zwar auch diese Seite der ganzen Frage von mir kurz behandelt und dementsprechend eine siebente These aufgestellt, welche zur weiteren Vorberatung des Planes die Einsetzung einer besonderen Kommission empfahl (s. Hans Paalzow's Bericht über die Versammlung im Centralbl. f. Bibl. 17. Jg. [1900] S. 341). Es geschah indes nur, um den Nachweis der Ausführbarkeit des Planes auch in dieser Hinsicht zu verstärken. Nebenbei sei erwähnt, dass der Herr Kollege Haebler das Meiste von der Opferwilligkeit sachkundiger Bibliothekare erwartet und eine Vereinigung dieser anzustreben rät.

Nachtrag über die Pflichtexemplare.

(Siehe S. 1 ff.)

Einen Einfluss auf die Reichsgesetzgebung über das Urheberrecht und das Verlagsrecht hat mein an der Spitze dieses Heftes befindlicher Aufsatz „Verlagsrecht und Pflichtexemplare", welcher in Sonderabdrücken auch im Buchhandel erschien, nicht gehabt. Ganz abgesehen von der verbreiteten Abneigung oder Gleichgültigkeit gegen die Einrichtung der Pflichtexemplare, war das Bedenken entscheidend, dass zur Zeit die betreffenden Bestimmungen Sache der Landesgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten sind, in welche einzugreifen die Sache nicht wichtig genug schien. Gleichwohl ist gegenüber der Stellung, welche noch in den letzten Jahren Volksvertretung und Publikum in dieser Frage einnahmen, eine Änderung, ich darf sagen eine Besserung darin eingetreten, dass selbst heftige Gegner der Freiexemplare doch mehr oder weniger entschieden für die vollständige Sammlung der gedruckten Litteratur des Deutschen Reiches eintraten, die Vorteile der Pflichtexemplare also anerkannten.[1]) So schreibt die Kölnische Volkszeitung vom 15. Febr. 1901 (No. 151; 3. Blatt): „ . . . . . Es wäre gewiss ein Ziel aufs innigste zu wünschen: wenn die gedruckte deutsche Litteratur irgendwo gesammelt würde, um litterarische und gelehrte Arbeiten nach Möglichkeit zu erleichtern; aber es kann nicht Aufgabe des Verlagsbuchhandels sein, dem Reiche zu diesem Ziele auf eigene Kosten zu verhelfen u. s. w." Auch Dr. Arendt, einer der Hauptgegner der Pflichtexemplare, sagte in der Sitzung des Deutschen Reichstages vom 20. Apr. 1901 bei der

[1]) Als ein weiteres Beispiel ungenügender Sorge, welche die Verleger selbst der Aufbewahrung ihrer Verlagswerke widmen (s. oben S. 9), führe ich eine Stelle aus Ferd. Bünger, Entwickelungsgesch. des Volksschullesebuchs; Ergänz. Bd. (1901) Vorr. an [nach Lit. Centr. 1901, Sp. 116]: „Zahlreich waren diejenigen Verleger, welche, ohne ein Archivexemplar zurückzubehalten, auch das letzte Exemplar verkauft hatten. Es ist auch vorgekommen, dass eine Firma bestritt, ein Werk verlegt zu haben, bis ihr das Buch zur Verfügung gestellt wurde". Und wenn wir in O. v. Bismarck's Briefen an seine Braut und Gattin (1900) S. 147 f. (Brief aus Berlin vom 31. 8. 49) lesen, dass er in den letzten Nummern einer Zeitung über Radowitz geschrieben, und (S. 154) in einem Briefe vom 12. 9. 49. die Kreuzzeitung genannt wird, so ergiebt sich wohl von selbst, wie interessant es ist jene — und gewiss noch viele andere — Artikel im Original aufzuspüren, und wie *wichtig*, die Zeitung an einer bestimmten Stelle sicher zu finden.

zweiten Lesung des Gesetzes vom Verlagsrecht,[1]) und zwar bei der Debatte über eine von jenem Abgeordneten eingebrachte und in der Kommission angenommene Resolution [s. u. S. 82]: „ . . . Also, meine Herren, man kann von vornherein nach dieser Zusammenstellung sagen: um einen Zweck der Litteratur und der Wissenschaft handelt es sich bei diesem Pflichtexemplar nicht; ein solcher würde nur vorliegen, wenn wir eine einheitliche deutsche Bücherei hätten, wenn einheitlich die ganze deutsche Litteratur die Pflichtexemplare abzuliefern hätte. Einen solchen Zweck würde ich anerkennen; dafür würde ich gern meine Zustimmung geben". Auch der Abgeordnete Dr. Spahn sprach sich bei dieser Gelegenheit (s. a. O. S. 3574) dahin aus, dass auf eine gleichmässige Regelung der Angelegenheit für alle Einzelstaaten hingewirkt werde, und schien der vollständigen Sammlung der Litteratur nicht abgeneigt zu sein.

An Stimmen, welche überhaupt gegen das Sammeln und Aufbewahren der gesammten Litteratur — mit oder ohne Entschädigung — sich aussprachen, hat es indes auch nicht gefehlt, im Parlament wie in der Presse;[2]) andrerseits auch nicht an einzelnen privaten Äusserungen bibliothekarischer Kollegen — aus preussischen Provinzen mit geringem Verlag —, welche die den Universitätsbibliotheken aus dem Pflichtexemplarzwange erwachsende Last für grösser halten als den Gewinn und daher nicht ungern auf diese Einrichtung verzichten würden.[3]) Dagegen hat der während der letzten Pfingstwoche in Gotha tagende Verein deutscher Bibliothekare in seiner Sitzung vom 31. Mai ohne eingehende Behandlung der Frage eine Erklärung zu Gunsten der Pflichtexemplare abgegeben (nach meiner Erinnerung einstimmig).[4])

Als Kernpunkt der Frage, betreffend die Beibehaltung des Pflichtexemplarzwanges und seine Ausdehnung auf alle Staaten des Deutschen Reiches, ist zur Zeit wohl die Entschädigung der Verleger und Maass und Grenzen dieser Entschädigung anzusehen. Der Vertreter der Preussischen Regierung GORR. Dr. Schmidt hat in dieser Hinsicht im Preussischen Abgeordnetenhause (Verhandlungen vom 12. März 1901)[5]) gegenüber den Angriffen auf die bezüglichen in Preussen geltenden Gesetze erklärt, „es sei nicht ganz abzulehnen, ob

[1]) Siehe Börsenblatt f. d. deutsch. Buchh. 1901, No. 101, S. 3573.

[2]) Vergl. z. B. die Rede des Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) (a. a. O. S. 3574); ferner Voss. Zeitung v. 1901, No. 159.

[3]) Vergl. dazu meine Ausführung auf S. 7 f.

[4]) Die Erklärung lautet: 1. Der Verein deutscher Bibliothekare hält die Aufrechterhaltung, bezw. Wiedereinführung des Pflichtexemplarzwanges im Interesse der vollständigen Erhaltung der Litteraturerzeugnisse Deutschlands für durchaus notwendig. 2. Der Verein empfiehlt ferner die Ausdehnung des Pflichtexemplarzwanges auf diejenigen Druckerzeugnisse, welche nicht im buchhändlerischen Verlage erscheinen.

[5]) Siehe Börsenblatt u. s. w. 1901, No. 72, S. 2489.

nicht, wenn einmal eine gesetzliche Regelung der Frage stattfindet dem Gedanken, dass für teurere Bücher eine gewisse Vergütung ge geben werden sollte, näher getreten werden könnte". Und eine vor den Abgeordneten Dr. Arendt und Genossen im Reichstage zu zweiten Lesung des Gesetzes vom Verlagsrecht beantragte Resolutior „Der Reichstag wolle beschliessen: den Herrn Reichskanzler zu er suchen, seine Vermittelung bei den Landesregierungen dahin ein treten zu lassen, dass, soweit die Abgabe von Pflichtexemplaren an Bibliotheken landesgesetzlich vorgeschrieben ist, eine angemessene Entschädigung der Verleger wertvollerer Veröffentlichungen herbei geführt wird", wurde mit Mehrheit angenommen.[1])

Schon daraus lässt sich erkennen, dass – abgesehen von der Gesetz- und Zweckmässigkeit der Einrichtung — die Frage der innern Berechtigung jener Abgabe wenigstens von der Majorität des Reichstages verneint oder doch angezweifelt wird. Mein Versuch (s. oben S. 4 ff.) den Pflichtexemplarzwang mit dem Verlagsrecht des Autors mag dieser selbst das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung seines Schriftwerkes ausüben oder es durch Vertrag an einen Verleger übertragen, in innern Zusammenhang zu bringen, hat ausser in privaten Äusserungen keine Zustimmung, wohl aber mehrfachen Widerspruch gefunden.[2]) Und doch finde ich eine — gewiss unbeabsichtigte — Anerkennung meines Standpunktes in den Worten des Dr. Arendt, womit er im Preussischen Abgeordnetenhause dem GORR. Dr. Schmidt, als dieser auf die Einrichtung der Pflichtexemplare im Ausland,[3]) u. a. in England, hinwies, erwiderte (s. Börs.-Bl. No. 72, S. 2490): „Wenn nun der Herr Regierungskommissar wieder auf England hinwies, so liegen da die Dinge ganz anders. Er hat erwähnt, dass in England die Ablieferung von fünf Exemplaren gefordert würde. In England beruht aber das ganze Urheberrecht auf dieser Einrichtung dieser fünf Pflichtexemplare. [!] Das ist eine vollkommen andere Einrichtung als in Deutschland."[4]) Gerade diesen Zu-

---

[1]) Siehe die Verhandlungen des Reichstages vom 20. April 1901. Abgedruckt ist die Resolution im Börsenblatt f. d. deutsch. Buchh. 1901, No. 92, 93 und mit den Verhandlungen in No. 101 (S 3560).

[2]) Vergl. z. B. Hans Paalzow, Die Pflichtexemplare und ihre Gegner, im Centralbl. f. Bibl. 18. Jahrg. (1901) S. 154 f.

[3]) Von befreundeter Seite wird mir aus Amerika (Ver. Staat.) geschrieben, dass dort zur Zeit eifrig gerade für eine Vermehrung der Aufbewahrungsstellen für die dortigen Verlagswerke, d. h. der Pflichtexemplare, agitiert wird.

[4]) Da G. Hölscher im Börsenbl. u. s. w. 1901, No. 77, S. 2696 obiger Ausführung des Dr. Arendt mit ausdrücklichen Worten beitritt, so muss er wohl auch überhaupt das Recht des Staates — nicht bloss für England — anerkennen, den Autorschutz von der Einlieferung eines Pflichtexemplares abhängig zu machen. — Bei der gleichen Gelegenheit hat im Preussischen Landtage der Abgeordnete Pless „als Fachmann" (Buchhändler)

sammenhang habe ich oben S. 4 ff. als wohlberechtigt nachzuweisen gesucht und für das Deutsche Reich zur Nachahmung und Einführung empfohlen.

Von verschiedenen Seiten ist die von mir S. 6 f. behauptete Sonderstellung des Verlagsbuchhandels in Bezug auf den Schutz seiner Unternehmungen bestritten worden. Indes werden Juristen mir, wie ich glaube, einräumen, dass ein Urheberrecht überhaupt nur soweit in Anspruch genommen und zugestanden wird, als es sich um wesentlich gleiche Wiederholungen eines in bestimmte Form gebrachten geistigen Erzeugnisses handelt. Sonst liessen sich Ausnahmen in Fülle anführen, in denen der geistige Urheber eines sehr fruchtbaren Gedankens, den er nicht selbst in die That umsetzt oder es zu spät unternimmt, leer ausgeht ohne am Gesetz irgend eine Hilfe zu finden. Vergleichen wir nochmals wie schon früher den Verlegerschutz mit dem Patentschutz, so frage ich: „Geniesst der Verleger eines Schriftwerkes (oder Tonwerkes) für ein verlegtes Werk ohne weiteres den Schutz des Gesetzes?“ Antwort: Ja. „Ist dasselbe bei irgend einer zu patentierenden Erfindung oder einem andern geistigen Erzeugnis der Fall?“ Antwort: Nein. Im ersteren Falle gilt nach dem Gesetz die Voraussetzung, dass der Verleger zu schützen ist gegen den Nachdruck; im zweiten Falle wird dies nicht vorausgesetzt, sondern der Erfinder, der weitere Schritte unterlassen hat, bleibt ungeschützt. Nicht ohne Grund wird deshalb jede einzelne Patenterteilung als ein besonderer gesetzgeberischer Akt angesehen, eine Auffassung, die für den Schutz von Verlagswerken gar nicht zuträfe. Übrigens ist nicht zu bezweifeln, dass, wenngleich in Deutschland Nachdrucksprozesse ziemlich selten sind, auch hier Fälle vorkommen, wo Anklagen wegen Vergehens gegen das Urheberrecht nur auf Grund schwer zu beschaffender Drucke sich entscheiden lassen, dass also die Magazinierung von Pflichtexemplaren bei uns den gleichen Wert hat wie in England. Z. B. brauchte im Jahre 1896 der Verleger des Kleinen Hinkenden Hunsrücker Boten, der in Simmern (Reg.-Bez. Koblenz) erscheint, in einem Prioritätsstreit wegen des Titels und der Vignette alte Jahr-

betont, dass das Ausland (in Bezug auf das Kaufen von Büchern) sowohl gegen seine Verleger wie auch gegen seine Autoren viel dankbarer sei; der Deutsche nehme mit billigerem Vergnügen vorlieb, leihe die Bücher in Bibliotheken u. dergl. Ob das Thatsache ist, dass anderwärts, z. B. in England, mehr Bücher gekauft werden als in Deutschland, oder ob nicht hier nur viel mehr Bücher gedruckt werden und daher die Kauflust und Kaufkraft des Publikums sich mehr verteilt und zersplittert — das ist meine Überzeugung —, will ich hier unerörtert lassen. Aber das musste dem Redner als Fachmann bekannt sein, dass die grösste Leihbibliothek der ganzen Erde, von deren Einkäufen das Schicksal vieler Bücher zum Teil abhängt, sich in London befindet, *Mudie's Select Library*. Auch scheint sich in Deutschland seit einiger Zeit eher eine Ab- als eine Zunahme der Zahl der Leihbibliotheken bemerkbar zu machen.

gänge seines Blattes und konnte solche nur in Berlin finden, wohin sie als Pflichtexemplare gelangt waren.

Die Verleger freilich sehen in der Einrichtung nur eine drückende Abgabe. In besonders scharfem Tone hat der Vorstand der Korporation der Berliner Buchhändler in einer Eingabe an den Deutschen Reichstag vom 18. Februar d. J. um Aufnahme einer Bestimmung in das Reichsgesetz vom Verlagsrecht petitioniert,[1]) wodurch die Abgabe von sogenannten Pflicht- oder Freiexemplaren, die weder den Geboten der Gerechtigkeit noch der Billigkeit entspreche, auch für die Landesgesetzgebung aufgehoben werden sollte. Die Verleger schwerer wissenschaftlicher Litteratur litten darunter in unerhörter Weise, da die Abgabe das Mehrfache der Gewerbesteuer betrage. Wenn sie dabei für das Jahr 1900 den Ladenpreis von je zwei Exemplaren der Verlagsartikel mehrerer namhaft gemachter Berliner Firmen mit 1655 M., 1625 M., 1623 M., 1563 M., 1530 M. und 1370 M. berechnen, so wird das ohne Zweifel richtig sein, aber das sind eben nur die Ladenpreise der Bücher, nicht die Abgabequoten der Verleger. Ihre Ausgabe für das einzelne Exemplar und somit ihre wirkliche Abgabe an den Staat in Form der Pflichtexemplare ist doch nur auf etwa ein Drittel oder höchstens die Hälfte des Ladenpreises zu berechnen. Wenn ferner die Berliner Verleger sich darauf berufen, dass gerade der Verlag streng wissenschaftlicher Litteratur, welcher sehr häufig den Verlegern in Deutschland erhebliche Opfer auferlegt,[2]) die Abgabe der Pflichtexemplare am wenigsten vertrage, so habe ich mit Bezug auf jene Eingabe in einem längeren Artikel der Nationalzeitung (1901 No. 172) nachgewiesen, dass der wissenschaftliche Verlag in grossem Umfange nur durch ausserordentliche Leistungen des Staates, der Gemeinden oder Privatpersonen, sowie durch den wissenschaftlichen Sinn und die Opferwilligkeit der Autoren zu stande kommt, die für streng wissenschaftliche Arbeiten kaum je eine annähernd entsprechende Entschädigung, sehr oft aber gar keine vom Verleger erhalten. Daher sei es nicht unbillig, wenn auch den Verlegern eine Leistung zugemutet werde, die wieder der Wissenschaft als der Grundlage ihres wissenschaftlichen Verlages zu gute komme.

Dass „auch für die Autoren ein Interesse in bescheidenem Masse obwaltet", dass durch die Pflichtexemplare wenigstens einige Exemplare ihrer Werke den Zufälligkeiten des Geschickes der Bücher entrückt und an öffentlich zugänglicher Stelle aufbewahrt werden, hat der GORR. Dr. Schmidt a. O. (s. Börs.-Bl. 1901, No. 72, S. 2489)

[1]) Siehe Börsenblatt u. s. w. 1901, No. 46, S. 1579 f.

[2]) Dass „der Verleger weitverbreiteter wohlfeiler volkstümlicher Werke . . . durch die Abgabe der Pflichtexemplare fast gar nicht berührt wird", räumt die Eingabe ein.

mit Recht hervorgehoben. Von anderer Seite ist noch ein anderer Punkt zur Begründung des staatlichen Zwanges der Leistung neu vorgebracht worden. Ein bibliothekarischer Kollege sieht nämlich in den Pflichtexemplaren einen Rabatt, den der Staat als bester Bücherkäufer im allgemeinen Interesse von den Verlegern bezieht. Ziffernmässig rechnet er nach, dass der Staat in allen seinen verschiedenen Organen soviele Bücher deutscher Verleger kauft, dass der Ladenpreis der Pflichtexemplare nur etwa 11—12 Prozent der Einkäufe des Staates ausmacht. Soviel Rabatt bewilligt aber jeder Produzent einem Engroskäufer bei festem Absatz der Ware.

Lieber sähe es natürlich ein grosser Teil der Verleger, wenn das Reich oder der Staat, statt Freiexemplare zu verlangen, verpflichtet würde zwei Exemplare eines jeden in dem betreffenden Landesteile verlegten Werkes zu kaufen. Das wäre aber eine so grosse — und dabei ungerechtfertigte — Bevorzugung des Buchverlages, wie sie kein anderes Gewerbe geniesst. Es würde auch eine Verminderung der Kaufkraft der Bibliotheken andern Büchern gegenüber unausbleiblich zur Folge haben. Überhaupt ist es ein immer wieder auftauchender Irrtum der Verleger zu glauben, dass ihnen beim schweren wissenschaftlichen Verlage mit den Pflichtexemplaren zwei sichere Käufer verloren gehen. Nicht einmal von einem Exemplare lässt sich das unbedingt behaupten, so lange der Pflichtexemplarzwang nicht auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt ist. Von den Provinzialbibliotheken ist keine finanziell so gestellt, dass sie jedes Buch wissenschaftlichen Charakters kaufen könnte. Eine Auswahl muss stattfinden. Dass diese beim Wegfall der Pflichtexemplare stets auf Verlagswerke der eigenen Provinz fallen würde, ist keineswegs ausgemacht. Die Wünsche und Bedürfnisse der Benutzer sind dabei massgebend. Jedenfalls ginge ein entsprechender Betrag für den Ankauf von Büchern anderer deutscher Verleger verloren, so dass der deutsche Buchverlag im Ganzen nicht wesentlich besser führe. Ähnliches gilt in beschränktem Masse selbst von der Königlichen Bibliothek in Berlin. Die Höhe des Bücherfonds kommt vor allem in Betracht.

Wenn demnach die Entschädigungsfrage bei Ordnung der Bestimmungen über die Pflichtexemplare meines Erachtens nicht ganz die Rolle spielt, welche die Verleger ihr beimessen, und wenn namentlich die Bewilligung einer Entschädigung für sehr teuere Werke endlose Schwierigkeiten im Gefolge haben kann wegen Behandlung der Forsetzungswerke, zumal die Verleger jetzt schon geneigt sind eine grosse Zahl selbständiger Werke unter einem Sammeltitel, auch mit Zählung der Bände, zusammenzufassen, so möchte ich sie doch, wie ich schon oben S. 12 that, nicht prinzipiell von der Hand weisen. Als Hauptsache sehe ich aber die Ausdehnung des Pflicht-

exemplarzwanges auf das Deutsche Reich an. Erlaubt es die Eigenart der deutschen Einzelstaaten nicht, eine Sammelstätte für je ein Exemplar der gesammten litterarischen Produktion Deutschlands zu bestimmen, so wähle man mehrere Bibliotheken für diesen Zweck. Der Ankauf eines zweiten Exemplares — mit Ausnahme der Zeitungen und etwa der Bücher unter 5 Mark — mit Zahlung von $^1/_2$ bis $^2/_3$ des Ladenpreises dürfte die Erhaltung der Litteratur zuverlässiger sichern und den Verlegern zugleich einen angemessenen Ersatz bieten für das erste, ganz unentgeltlich zu liefernde Exemplar (vergl. oben S. 12). Dieses, das eigentliche Pflichtexemplar, würde die Grundlage des Autorschutzes und das beweiskräftige Material in allen Streitfragen des Urheber- und Verlagrechtes sein.[1])

Göttingen. Karl Dziatzko.

[1]) Dieser Nachtrag war bereits gesetzt, als eine Schrift des Herrn Kollegen Dr. Karl Kochendörffer erschien, „Buchhandel und Pflichtexemplare“ (Marburg 1901), welche auf ein ähnliches Ziel losgeht und mit Ausführungen dieses Nachtrags mehrfach zusammentrifft.

Die „Mahnung der Christenheit wider die Türken" aus dem Ende von 1454.

Die *manung der cristenheit widder die durken* ist gleich nach ihrer Auffindung von dem Frh. v. Aretin[1]) bekannt gemacht und neuerdings als erstes typographisch hergestelltes datiertes Büchlein und als ältester deutscher Druck mit Recht in der Festschrift für Gutenberg[2]) von A. Wyss einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden. Doch scheint mir die im ganzen so fördernde Arbeit von Wyss in ihrem Hauptergebnis, dass Gutenberg selbst als Verfasser des Schriftchens zu vermuten sei, verfehlt; anderseits ist der historische Hintergrund, der sich in unserm Gedichte spiegelt, und seine litterarische Stellung bis jetzt noch nicht genügend beleuchtet worden, so dass für eine erneute Behandlung des Gedichtes noch hinreichend Stoff vorhanden ist.

Da es Wyss leider, wohl wegen des trefflichen Facsimile, das seiner Arbeit beigegeben ist, unterlassen hat, einen Abdruck des Denkmals zu geben, und der bei Aretin, besonders gegen das Ende hin, ziemlich fehlerhaft ist, auch das Citieren und Lesen nach dem Facsimile recht unbequem ist — ist doch sogar einem Kenner, wie Wyss, ein Lesefehler untergelaufen[3]) —, erscheint es mir wünschenswert, der Untersuchung einen Abdruck mit Vers- (nicht Zeilen-) abteilung und Interpunktion (in Klammern) voranzuschicken. Die Abbreviaturen sind dabei aufgelöst, jedoch durch cursive Schrift kenntlich gemacht; offenbare Druckfehler sind verbessert, jedoch als solche in den Anmerkungen bezeichnet. Ein Umschreiben in die Sprache des Verfassers, die uns weiter unten beschäftigen wird, habe ich unterlassen, weil man dabei den festen Boden unter den Füssen verlieren würde.

[1a] Eyn manu*n*g d*er* crifte*n*heit widd*er* die durke*n*(.)
(O)[4]) Almechtig*er* ko*n*nig in hi*m*mels tron(.)
Der vff ertrich ein dorne crone

[1]) Neuer lit. Anzeiger 1806, Sp. 344f., 360f. u. 377f.; der dritte Abschnitt ist Wyss entgangen.

[2]) Festschrift z. 500jährigen Geburtstage v. Joh. Gutenberg (Beiblbl. f. Bibliothekswes XXIII) Leipz. 1900, S. 38ff.

[3]) *komnge* für *konnige* V. 59 (s. A. Wyss a. a. O., S. 387).

[4]) Vom Rubricator zugefügt in dem dazu freigelassenen Anfänge von zwei Zeilen reicht. Ebenso später am Anfang von V. 5

Vnd ſin ſtrijt baner von blude roit(,)
Das heilge crutze in ſterbender not
Selber hat getragen zu der marter grois
Vnd den bittern dot nackt vnd blois
Dar an vmb mentschlich heil gelitten
Vnd vns do mit erloist vnd erſtritten
Vnd den boſen fyant vber wunden(,)
Hilff vns vorbas in allen ſtunden
Widder vnſer fynde durcken vnd heiden(,)
Mache en yren bofen gewalt leiden(,)
Den ſie zu conſtantinopel in kriechen lant
An manchen criſten mentſchen begangen hant
Mit ſahen martern vnd dot ſlagen vnd uerſmehen(,)
Als den apoſteln vor zijten iſt geſcheen(.)
Vmb die xij ſtucke des heilgen glauben gut
Halt xij die gulden zale in hut(.)
Auch werden dis iar xij nuwer ſchin
Viſiteren die xij zeichen des himmels din(,)
Als man zelet noch diner geburt vffenbar
M. cccc. lv. iar
Sieben wochen [Bl. 1b] vnd iiij. dage do by
Von nativitatis bis efto michi(.)
Gib dem heilgen ſontage das E
Vnd gnade vns armen ſunder vmmerme(.)

Hartmandt(.)

(W)ol an ſtathalter vnſers herren iheſus
Du heilger vater babſt nicolaus(,)
Sijt du ein drifaltige kron dreiſt(,)
So mane dich der heilge geiſt
Vnd die heubter geiſtlicher vnd werltlicher ſwert
Vnd die beſitzer der criſtenheit phert(,)
Das ſie nit me widder einander kriegen oder reiſen
Vnd vnder en ſelbes nit me machen witwen vnd weiſen(,)
Sunder daz ſie widder die turcken ſich zauwen(.)
So werden ſie das erſte nuwe ſchauwen
Vff ſamſtag noch anthoni
Vor mittage zu der x ſtunde oder do by(.)

Hornung(.)

Romiſcher keiſer aller genedigeſter herre

14 *Orig.* triſten.
39 e *im Worte* keiſer *ganz undeutlich.*

Durch din*er* keiſerlichen crone*n* ere(,)
So ſchicke des heilgen riches baner zu hant
Mit groſſer macht in der turcken lant
Vnd [Bl. 2a] mit dem ſwert das dir befolen iſt
Von der heilgen kirchen(,) d*er* ſchirm*er* du biſt(,)
Straiffe vn*d* rich den boſen gewalt(;)
So wirt vns d*az* and*er* nuwe geſtalt
Vff d*er* paffen faſtnacht dag
Des morgens vmb den eilfften flag(.)

Mertze(.)

Mechtiger keiſer troppeſo*n*dan
Edeler ko*n*nig des ko*n*nigrichs ykerma*n*
Ir ragunſer alboneſer vn*d* wulgariſchen
Dalmacie*n* cruacien vn*d* wendiſche*n*
Ir fro*m*men criſten genois(,)
Helffe*n*t widd*er*ſten des turcke*n* ſtois(,)
Das ſin vb*er*mut werde geſchant(.)
So ſchinet vns das dritte nuwe zu hant
Vff dinſtag noch halbfaſte*n*
Des morgens ſo die ſtunde zwolffe wil taſten(.)

Apprille(.)

Woluff criſteliche konnige alleſampt
Von franckrich vn*d* vo*n* engelant(,)
Von caſtelle vn*d* vo*n* nafferen
Vo*n* beheim vnd vngern
Von portegal vn*d* vo*n* arrugun
[Bl. 2b] Von cypern dacien vn*d* palun
Von denmarcke*n* ſweden vn*d* norwege*n*(,)
Helffent mit uwer macht de*n* turcke*n* ſweige*n*(.)
Vff dinſtag vor ſant iorge*n* hochgezijt
Des nachtes noch xij das vierde nuwe gelijt(.)

Meye(.)

Ir ertzbiſchoff vn*d* biſchoff uwer reyſige macht(,)
Die ir habent dag vn*d* nacht.
zu kriegen vn*d* zu reiſen hie vn*d* do
Schickent auch widd*er* die turcke*n* alſo(,)
Sijt es doch den heilgen glauben an trifft
Durch des wille*n* man uwer biſchtu*m* hat geſtifft(,)
Sehent wie die iohans vn*d* dutſchen hern

75 *ob* dic *im Druck?*

Vmb criſten glauben manig blut uerreren
Vnd helffent bewarn der heilgen kirchen kint
Von der wegen ir auch geiſtlich vetter ſint.
So gibt vns der frittag noch vnsers hern vffart
Des abendes zu eime daz funffte nuwe zart.

Brochmant.

So ſal auch billich helffen
Der konniglich [Bl. 3a] ſone der delffen,
Der mit den von normandy vnd hiſpanien
Den von bickardy vnd britanien,
Die von gaskonien vnd armengecken
Das elſas brachten in groſzen ſchrecken
Vnd dar in vil ſchadens han gethan.
So ſal das ſehfte nuwe am himmel ſtan
Vff viti fru in der nacht,
So die ſtunde x hat betracht.

Haumant.

Hertzoge von burgunde man ſagt dir rume,
Das du dich mit dinem furſtum
Gar willig erboten haiſt;
Dinen guten willen volnherte faſt
Vnd wolleſt auch mit dir brengen
Von calabrien borre vnd lotringen
Von ſoffey vnd ander welſche herzogen,
Die auch billich mit zu holffe zogen
Widder die turcken vff diſſer fart.
Das vij ſtet am himmel hart
Vff ſant margreten abent noch mittage
Noch dem dritten glocken ſlage.

Augſt.

Italia mit dinen mechtigen hern vnd ſteten, [Bl. 3b]
Hilff daz lant grecia widder entreten,
Roiſte dich vff mit ſchiffrichen here
Vnd zuch mit macht vber mere
Vnd nit ſiech an gibbelin oder gelff;
Auch nim die mechtigen venediger zu helff
Vnd ſant marx yren ſtarken lauwen,
Vnd die kunen ſtrijtbaren genauwer.

85 gaſkomen *im Druck.*

Hinter 103 folgt auf der neuen Seite noch einmal ohne Abweichung derselbe **Vers,** *der beidemal je eine Zeile einnimmt.*

So wirt d*az* viij nuwe h*er*zu kere*n*
Vff mitwoch vor vnſer frauwe*n* dag d*er* eren(;)
Des morgens fru nement war(,)
So die glocke dry gefleget gar.

Folmant(.)

Germania du edel dutſche nacion(,)
Sijt du haſt de*n* ko*n*nig d*er* romſchen kron
Czu erwelen durch die vij korfurſte*n* gut(,)
So ſal din trefflich macht wol gemut
Bilch helffe*n* ſtrite*n* mit heres crafft
Mit alle*n* dine*n* graffe*n* he*r*n ritterſchafft
Vmb criſte*n* glaube*n* vn*d* ewig heil(.)
So wirt dir d*az* ix nuwe zu teil
Vff dinſt*ag* vor erhebu*n*g des cruces
Noch mittage ſo es iiij gefleget gewiſz(.)

[Bl. 4a] Herbſtmant(.)

Alle hertzoge*n* vo*n* oiſterich vn*d* beyerlant
Vo*n* saffen brunſwig wol erkant(,)
Von gulch geller vn*d* vo*n* cleue
Vo*n* de*n* be*r*ge fleſier vn*d* auch and*er* me(,)
Marggr*a*ue*n* vo*n* bra*n*de*n*bu*r*g vn*d* bade*n*
Solle*n* alle de*n* vo*n* myſſen laden(,)
Darzu d*er* lantgr*a*ue vo*n* heſſen vn*d* toringe*n*
Solle*n* alle vil folkes brenge*n*
Dem turke*n* zu leide vn*d* zu gruwe(.)
So ko*m*met vns *daz* x nuwe
Vff ſamſtag vor ſant gally
Des morgens dem funfften nahe do by(.)

Slachtmant(.)

woluff ir fry*en* richſtete alle gemein(,)
Dan wo ir fu*nder*lich ſprechen*t* nein
Od*er* uwer ein teil fich h*er* widd*er* ſatzte*n*(,)
Das we*r* ein ding d*az* vch ſchatte
An uwe*r* friheit ere vn*d* gut(,)
Da*n* ma*n* vch an daz g*er*ne ſchade*n* dut(;)
Dar vm u*er*ſorge*n*t vch ſelbs vor an
Vn*d* zieh*ent* erlich vnd*er* dez richs fan(,)
Beſtelle*n*t vch wol mit gezuge brot un*d* win(.)
So brengt vch [Bl. 4b] d*er* fo*n*tag vor ſant martin
Noch mittage --- --- vi nuwe(.)
Halte[illegible]etruwe(.)

wintermant.

Czu nuwen merẽ ſchribet man vns alſus,
Daz in der turcky der mechtige charamannus
Der etwan den konnig von cypern hatte gefangen,
Defhalb ym daz kongrich muſt langen
Czins vnd tribut all iar;
Solichs habe er en gelediget vffenbar
Vnd ist widder den groſſen turken bereit
Getrulich zu helffen der criſtenheit.
Darzu ſchribt man vns vorbas,
wie der grois turke vs gezogen was
In die ſirphie mit finer ſtercke
Bis an dez vngers gemercke.
Als balde daz der egenant caraman entphant,
Czoich er in dez groiſſen turcken lant
Vnd gewan ym an dri ſtete
Die er nu gewalticlich beſetzt hette;
Vnd als das dem turken vor kommen iſt,
Do zoig er ſnel vnd in kurtzer friſt
Widder hinder ſich zu ſant ſophia
Vnd ſchiffet vber mere zu der inſeln [Bl. 5a] zu heruia,
Die dez keiſers von conſtantinopel was.
Alſo iſt ym begegent gar ein groſſer has
Vnd iſt den turcken vil folkes nidder gelegen.
Almechtiger got du wollest diner criſtenheit plegen
Vnd gnedeclich geben crafft fridden und einikeit
Vnd das ſie ſich mit ir groſſen macht bereide
Den vbeln turken vnd ſin folck zuuertriben
Vnd daz ſie ir keinen lebendig laſſen blyben.
wedder in turky grecie aſye noch eropa;
Dez helff vns die konnigin maria,
Die do iſt ein muter der heilgen criſtenheit,
Der ein ſwert yres mitlidens ir hertz uerſneit,
Do ir ſon in dotlichem vngemach
Virwont hangen an dem crutz ſprach:
Ich befelen dich dem iungern min.
Alſo laſz dir die criſtenheit befolen ſin
Vnd bidde gnedeclich vor sie in aller not.
Das xij nuwe am himmel ſtat
Vff dinſtag noch nicolai des milden herren
Vor mittage ſo ſehs ſtunde her zu keren.
Eijn gut ſelig nuwe Jar.

150 tharamannus?

Unser Denkmal steht, was zwar bekannt war, bisher aber noch nicht im einzelnen ausgeführt worden ist, in engstem Zusammenhang mit wichtigen Ereignissen der Zeit.[1]) Am 29. Mai 1453 war Konstantinopel dank der Unthätigkeit der europäischen Mächte in die Hände der Türken gefallen. Ungeheuer war die Bestürzung im Abendlande, als die ersten Nachrichten von der Plünderung der Stadt und dem furchtbaren Blutbade anlangten. Einen Augenblick schien es fast, als würde man endlich erwachen und zu ernstlichem Widerstand gegen die von Osten drohende Gefahr sich aufraffen. Doch blieb schliefslich Alles beim Alten. Nur am päpstlichen und kaiserlichen Hofe war man wirklich eifrig. Der Papst suchte zwischen den sich untereinander befehdenden Mächten Italiens den Frieden zu vermitteln und erliefs am 30. September eine Bulle, in der die ganze Christenheit zum Kampf gegen die Ungläubigen aufgerufen wurde. Im Reiche trat der kaiserliche Kanzler Aeneas Sylvius am thätigsten für den Kreuzzugsgedanken ein. Immer wieder feuerte der rede- und schreibgewandte energische Mann zum Krieg gegen die Türken an. Bei allen Mafsnahmen der nächsten Jahre nach dieser Richtung hin war er die treibende Kraft. Unermüdlich arbeitete er daran, die Unlust und den Widerwillen, denen er überall begegnete, zu überwinden. Doch hatte er, wie der Ausgang lehrte, nirgend einen nachhaltigen Erfolg. Weder bei den Reichsständen noch bei den fremden Fürsten zeigte sich, wie schon bald auf den Reichstagen offenbar werden sollte, wirkliches Interesse für die Sache.

Ende April 1454 wurde ein Reichstag nach Regensburg berufen, um über einen im nächstfolgenden Frühjahr von der ganzen Christenheit zu unternehmenden Feldzug gegen die Türken vorzuberaten. Die kaiserl. Einladungsschreiben waren nicht nur an alle Reichsstände, sondern an alle Fürsten und Freistaaten des Abendlandes ergangen. Trotzdem war die Beteiligung aufserordentlich gering. Von fremden Fürsten war nur der Herzog von Burgund mit grofsem Pomp erschienen, der seine — allerdings nicht ernst gemeinte — Bereitschaft erklärte, mit 60000 Mann persönlich ins Feld zu ziehen (vergl. dazu Mahnung V. 91—94). Die kaiserl. Propositio aus der Feder des Aeneas Sylvius ist uns in deutscher Fassung erhalten.[2]) Sie beschäftigt

[1]) Für das Folgende vergl. G. Voigt, Enea Silvio de'Piccolomini (Berlin 1862) II, S. 89 ff. und L. Pastor, Gesch. d. Päpste . . . (Freiburg i. B. 1886) I, S. 439 ff., mit reichlichen Quellennachweisen. Beide Werke ergänzen sich durch entgegengesetzte Tendenz.

[2]) Gedruckt bei J. J. König v. Königsthal: Nachlese in den Reichs-Geschichten . . . (Frankfurt a. M. 1759) S. 33f. und in der Chronik v. Speyer bei F. J. Mone, Quellensammlung der bad. Landesgesch. I (Karlsruhe 1848) S. 393f. Eine Abschrift befindet sich im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M. (Reichstag 1425. Nr. 1). Ich benutze gerne die Gelegenheit, der Verwaltung dieses [illegible]keit, mit der sie die auf

sich eingehend mit den Massnahmen für den geplanten Zug, stell eine Organisierung des Reichsheeres auf, giebt Anweisung, andere Staaten zur Teilnahme aufzufordern und setzt für den Michaelistag (29. Sept.) einen neuen Tag nach Frankfurt a. M. fest, wo dann das Weitere, so vor allem die Stärke der einzelnen Kontingente, beschlossen werden solle. Am 15. Oktober wurde der Frankfurter Reichstag durch eine prunkvolle zweistündige Rede des Aeneas Sylvius, der wieder, wie schon in Regensburg, an Kaisers Statt gekommen war eröffnet. Um nichts zu unterlassen, was seiner Sache nützen könnte hatte Aeneas Sylvius auch den mächtigsten Prediger der Zeit, Johannes Capistranus, nach Frankfurt berufen. Er hatte ihm, der damals in Deutschland herum reiste und gegen Ketzer und Juden predigte geschrieben, er möchte seinen Eifer lieber der augenblicklich wichtigeren Türkenangelegenheit widmen, die Fürsten, die er auf seinen Querzügen träfe, zur Fahrt nach Frankfurt veranlassen und selbst dorthin kommen. So erschien denn der „heilick man oder geistlich vater" und predigte während des ganzen Oktobers unverdrossen unter ungeheurem Zulauf gegen die Türken.[1]) Die Stände waren auch diesmal wieder spärlich vertreten. Wieder zeigten sie wenig Lust zur Sache. Überall begegneten Klagen und Misstrauen gegen Kaiser und Papst. Nur dem Eifer des Aeneas Sylvius und des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, den jener zum obersten Befehlshaber des Reichsheeres ausersehen hatte,[2]) war es zu verdanken, dass die Verhandlungen sich nicht ganz zerschlugen, und dafs man über Anderem die Türkenangelegenheit nicht ganz beiseite liess. Als am letzten Verhandlungstage die Abgesandten der Städte in den Saal geführt wurden und man ihnen eröffnete, wie viel Truppen sie gegen die Türken ins Feld stellen sollten, suchten sie nach Ausflüchten und wollten ihre Antwort unter Berufung auf ihre mangelhaften Instruktionen hinausschieben. Da herrschte sie Albrecht an: sie seien nicht hier um mitzuraten, sondern

diese Angelegenheit bezüglichen Akten an die Göttinger Univ.-Bibliothek zu meiner Benutzung übersandt hat, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

[1]) Aeneas Sylvius an Capistranus am 26. Juli und 26. August bei Waddingius Annales minorum (Romae 1735) XII S. 202f. — Das Treiben Capistrans in Frankfurt schildert uns die Speyrische Chronik bei Mone a. a. O. I, S. 396 und Bernh. Rorbach liber gestarum in Quellen z. Frankf. Gesch. I, S. 191f.; Capistran meldet am 28. Okt. dem Tage vor seiner Abreise, dem Papste, er habe *„Copias bullarum cruciatae"* den Volke vorgelesen, so dass alle die Fürsorge des Papstes gelobt hätten (vergl. Wadding S. 203f.). Da wir nur von der einen, oben erwähnten Bulle v. 30. Sept. 1453 wissen, hier aber der Plural steht, so wird darunter auch die Ablassbulle für Cypern von 1451 mit zu verstehen sein. Vielleicht hängt damit, wie jedenfalls mit dem erneuten Interesse, das die Türkenfrage damals erfuhr, das Auftreten der ersten gedruckten Ablassbriefe zusammen, von denen der älteste erhaltene vom 15. Nov. datiert ist (vergl. Dziatzko in diese Sammlung II, S. 68).

[2]) Vergl. den eben erwähnten Brief des Aen. Sylvius an Capistranus vom 26. August

hätten als kaiserliche Unterthanen nur zu gehorchen; sie möchten jetzt hingehen und ihren Auftraggebern davon Mitteilung machen. Einen Nachklang an diesen Zwischenfall glaubt man in den Versen 137—142 der Mahnung zu spüren.

Der Abschied dieses Reichstages liegt uns in mehreren nur in unbedeutenden Nebensachen abweichenden Fassungen vor.[1]) In der kürzeren findet sich ein Passus, der an eine Stelle der Mahnung zum Teil wörtlich anklingt: *Item das man vnsern heiligen vatter dem Babst anlige, das sein heilikeit sin fliß vnd ernst du [by] dem konige von Arrogonij, by andern fursten in Italien vnd auch den machtigen communen venedij vnd Ianne vnd andern Stetten in Italien, das eyn scheffreichs here bereit werde . . . auch denselben Turcken in Grecien vnd in asien anfechten mügen . . .* (vgl. V. 103—110).

Man kann wohl als selbstverständlich annehmen, dafs der Abschied und die wichtigsten Akten vom Regensburger Reichstag als Unterlage für die Verhandlungen der Frankfurter Versammlung vorgelegen haben. So geht jene eben citierte Stelle wiederum auf einen Abschnitt der Regensburger Propositio zurück. Leider sind uns die Akten des Frankfurter Tages zum Teil unbekannt. Wenn wir sie vollständig besässen, würde sich wahrscheinlich zeigen, dass ein Schriftstück vorhanden war, das einerseits im letzten Grunde auf jene Regensburger Propositio zurückging, anderseits, wie für jene obige Stelle, so für eine Reihe von Versen der Mahnung die Vorlage gewesen ist. So sind wir gezwungen, die in Betracht kommenden Stellen aus einer etwas ferner stehenden mittelbaren Quelle, eben jener Propositio, anzuführen. Es sind folgende; Unsicheres ist eingeklammert:

[Abs. 3: *Zwm erſten das ein her gemacht werde mechtig vnd groß, das nicht alleine dem Turgken widerstonde, Sunder ſie gancz vß Europa vertrieben müge.*] Vergl. Mahnung V. 174—177.

[Abs. 10: *Item das zu ſtund an unßern heyligen vater den pabſt begert werde das ſein heylichait mit ſamt dem kunigen Arrogon den Communen Venedj genaw vnd andern in welſchen lannden ſchiffung . . . beſtellet werde.*] Vergl. die oben citierte Stelle aus den Frankfurter Akten.

Abs. 11: *Item das ſein heyligkait . . . bestell d. kaiſer Trapenſundan . . ., auch dar zu ermanen die Ragunſer, die vf der wulgary, die Abaneſer, die vf dalmacien, Crocien vnd die Schleuen oder winden.* Vergl. V. 49—52.

[1]) Abgedruckt in: Das kaiserl. Buch d. Markgrafen Albrecht Achilles . . . herg. v. Const. Höfler (Bayreuth 1850) S. 35, letzt. Absatz u. fgde., und etwas abweichend bei König v. Königsthal, Nachlese S. 48f.; handschriftl. auch im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M. (Reichstagssachen, Nachtr. 1866a).

[Abs. 18: *Da hin* [näml. Frankfurt] *dann die kürfurſten vnd ander furſten, Grauen, freyen, herren, die von ſtetten des heyligen richs sind . . . ſchicken . . .*] Vergl. V. 115—146.

[Abs. 19, 20: *Auch ſo ermant ſein k. g. den herczogen von Burgundj . . . item an den von ſophey begert man auch . . .*] Vergl. V. 91—97.

Abs. 23: *Auch bedünckt . . . nottürftig ſein das allen criſtenlichen chunigen als dem von franckreich, dem kunig zu kaſtell, dem kunig zu vngern, dem kunig von Arrogon, dem kunig von engclandt, dem kunig zu portigal, dem kunig zu Behaim, dem kunig zu Dacien, dem kunig zu ſweden, dem kunig zu Norbeye vnd andern kürfurſten, furſten, Communen vnd ſtetten . . . vnd dem kunig zu novarien die vor geſchriben ding . . . verkundt werden . . .* Vergl. V. 59—65.

Dem Frankfurter Reichstag schloss sich, wie das üblich geworden war, ein Städtetag an, auf dem an erster Stelle über die Aufstellung der Truppenmacht für den Türkenzug beraten wurde. Die Städte tagten am 6. Dezember. An diesem Tage wurde der Brief aus Rom bekannt, den Wyss als direkte Quelle für den letzten Teil unseres Gedichtes erwiesen hat.

Auf ihn muss noch einmal näher eingegangen werden, da in der Darstellung bei Wyss nicht hinreichend betont ist, dass der Brief eben nur in Frankfurt, auch nicht früher als gerade Anfang Dezember bekannt werden konnte, wie er auch unerwähnt gelassen hat, dass dort eben erst wegen der Türkenfrage eine Reichstagsversammlung getagt hatte, und dass auch die von ihm erwähnte Städteversammlung in erster Linie aus demselben Grunde zusammengekommen war.

Der Brief ist in deutscher Übersetzung erhalten in der Speyrer Chronik, die zahlreiche Dokumente, wahrscheinlich aus dem Speyrer Ratsarchiv, aufgenommen hat. Er schliesst sich unmittelbar an den offiziellen Abschied des Städtetages an. Datiert ist er *Romae Venere ante Symonis et Iudae* (25. Oktober), ist also auf direktem Wege nach Frankfurt gelangt.[1]) Obgleich er erst nach Schluss des Reichstages eintraf, scheint er mir doch unzweifelhaft auf diesen berechnet zu sein. Er zeigt deutlich die Absicht, die flaue Stimmung, die in Deutschland der Kreuzzugsangelegenheit gegenüber herrschte, und über die man in Rom seit dem Regensburger Reichstage natürlich genau unterrichtet war, zu heben, und womöglich das Zustandekommen eines Türkenzuges zu beschleunigen. Das beweisen schon die paar von Wyss als unwichtig beiseite gelassenen Worte: „*geschee etwas flisse*“ an der

[1]) Nach V. Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen (Hannover 1892) S. 200 brauchte man für die Reise von Rom nach Mitteldeutschland durchschnittlich $1\frac{1}{2}$, bei *grösster Eile* 1 Monat.

Stelle, wo es von dem Fürsten von Caraman heisst, es sei *„gut hoffnunge, das er krfiten würde"*.

Auch die übrigen allzu sanguinischen und zum Teil sehr verspäteten Nachrichten von Vorgängen in der Türkei, nach denen Muhamet durch den Herrn von Karaman arg bedrängt sei[1]) und auch sonst eine Schlappe erlitten habe, tragen dieselbe Tendenz. Schon in der Propositio des Kaisers auf dem Regensburger Reichstage war gesagt, dass man bei einem Türkenzuge auf die Hilfe Caramans rechnen dürfe, und Aen. Silvius hatte in seiner Eröffnungsrede in Frankfurt in einem längeren Abschnitt davon gehandelt, dafs das Unternehmen gar nicht so gefährlich und aussichtslos sei. Besondern Eindruck musste auch der Name des Mannes machen, auf den sich der Schreiber zu Beginn seines Briefes beruft: *„Vom ersten hat mir eygentlich geseyt der cardinal Sabine"*. Es ist dies Isidorus, Patriarch von Konstantinopel, neben Bessarion der einzige Grieche im Kardinalkollegium. Er war 1452 nach Konstantinopel geschickt worden, um für die Union der beiden Kirchen zu wirken. Während der Plünderung in Konstantinopel war er nur mit Mühe, indem er sich verkleidete und einen Erschlagenen in seinen Purpur hüllte, dem Gemetzel entgangen und in die Sklaverei verkauft worden. Ende 1453 war der längst tot Geglaubte in Rom wieder aufgetaucht und jetzt mit Bessarion die Seele aller Unternehmungen des Papstes gegen die Ungläubigen, der selbst inzwischen schwer erkrankt war und bald starb.

Da unser Denkmal noch vor Neujahr fertiggestellt sein musste, so stand, wie Wyss richtig hervorhebt, für die Abfassung und den Druck nur eine verhältnismässig kurze Zeit, wenig mehr als drei Wochen, zur Verfügung. Wir haben also den Verfasser in Frankfurt oder in dessen nächster Nähe, etwa am Druckort Mainz selbst, zu suchen, wo es gewiss am erzbischöflichen Hofe einzelne Leute gab, die ein lebhaftes Interesse am Zustandekommen des Türkenzuges hatten, wie ja auch Mainz der Hauptsitz des cyprischen Ablasshandels war. Vielleicht schrieb er in direktem Auftrage der Kreuzzugspartei, wir haben ja gesehen, wie diese alles versuchte, um für ihre Sache Stimmung zu machen. Minder wahrscheinlich ist es bei der stark zu Tage tretenden Tendenz der Schrift, dass sie lediglich des Absatzes wegen im Auftrage des Druckverlegers verfasst war. Allerdings muss im Anschluss an den Reichs- und Städtetag ein lebhafter Verkehr in Frankfurt gewesen sein, das wir uns als wichtigsten Absatzplatz schon

[1]) Die Nachrichten sind etwas unklar. Über die Erhebung des Sultans v. Caraman, die einige Jahre zurückliegt, vergl. Zinkeisen: Gesch. d. osman. Reiches (Hamburg 1840), I, S. 810. Über all die kleinen Vorgänge im Orient lassen die zugänglichen Quellen im Einzelnen im Stich; hoffentlich wird bald die Fortsetzung der Notes et extraits p. s. à l'hist. des croisades au 15e siècle p. p. N. Jorga, mehr Licht über diese Dinge verbreiten.

für die Erzeugnisse der ersten Mainzer Drucker zu denken haben;[1]) auch beschäftigte die Türkenfrage dort alle Gemüter. So konnte er auf einen guten Verkauf des Werkes rechnen. Jedenfalls traf in glücklicher Weise das Interesse der kaiserlichen Partei mit dem seinen zusammen.

Einer ausführlichen Betrachtung unterzieht Wyss die Sprache unseres Denkmals. Er hat richtig erkannt, dass sie ziemlich genau das Bild wiedergiebt, wie es die Mainzer Sprachquellen jener Zeit zeigen, nur mit Elsässer Elementen untermischt.[2]) Wenn er aber daraus die Folgerung zieht, so etwa könne ein Mainzer geschrieben haben, der längere Zeit in Strassburg gelebt hat, und daran die weitere Vermutung knüpft, Gutenberg sei nicht nur Drucker, sondern auch Verfasser des Gedichtes, so sind diese Annahmen als höchst unwahrscheinlich abzuweisen. Die elsässischen Lautformen stehen ganz unvermittelt neben den fränkischen. Ein solches Sprachgemisch pflegt aber, wie man unzählige Male beobachtet hat, dann zu entstehn, wenn ein Denkmal mit einem bestimmten Sprachtypus in die Hände eines Schreibers oder Druckers fällt, dem dieser Dialekt fremd ist oder der ihn mit Absicht zu beseitigen sucht. Er wendet dann im Ganzen die ihm gewohnte Schreibweise an, doch schlüpfen leicht Formen aus der Vorlage mit ein, wie man das auch an sich selbst bei Abschriften leicht beobachten kann. Bei Gedichten ist nun die Feststellung der ursprünglichen Form meist verhältnismässig leicht, da hierfür die Reime einen Fingerzeig geben.

Wyss hat es unterlassen, diese Untersuchung anzustellen; er erwähnt die Reime immer nur gelegentlich. Ausserdem ist es ihm begegnet, dass er einige elsässische oder allgemein mittelhochdeutsche Worte, wie *helffe, baner, gestalt, verreren* für speziell rheinfränkisch nahm. Er hätte sonst sehen müssen, dass unser Denkmal auf eine elsässische Vorlage zurückgeht.

Es kommen folgende Reime in Betracht.

Die im Elsässischen schon früh durchgedrungene Verschiebung von mhd. *â* zu *ô* zeigen *ſtat* 186 *(: not), do* 71 *(: also)*. Die einzige Ausnahme *hant* (3. plur.) 14 *(: lant)*, aus Verkürzung des *â* zu erklären, ist auch in elsässischen Quellen ganz gewöhnlich (vgl. C. Schröder's Glossar in den Chroniken d. deutsch. Städte IX S. 1079 u. 1105;

---

[1]) Über den regen Güter- und Personenverkehr zwischen beiden Städten vergl. Rich. Bettgenhauser, die Mainz-Frankfurter Marktschifffahrt (Leipzig 1896).

[2]) Mit Recht hat Wyss den öfter — zuletzt von Kapp — geäusserten Behauptungen gegenüber betont, dass der Bamberger Albrecht Pfister, dessen Drucke durchaus die bereits im 14. Jahrh. in Bamberg eingedrungenen bayrischen Sprachformen zeigen, für unser Denkmal nicht in Frage kommen kann. Übrigens hatte das bereits Aretin erkannt (a. a. O. Sp. 366).

E. Haendke, Die mundartl. Elemente in den elsäss. Urkunden, Strassb. Diss. 1894 S. 6).[1]) Ausserdem beweist die erste Stelle, dass in der Vorlage nicht das aus Mainzer Quellen allein zu belegende *ſtet*, sondern nur oberdeutsches *ſtat* bezw. *ſtot* gestanden haben kann.

Der Reim *haist: fast* 93 f. spricht dafür, dass der vokalische Nachschlag des Fränkischen sekundär ist, und dass auch hier die Verkürzung des *a* eingetreten ist.

Für *satzten* 139 *(: schatte)* ist die in den Strassburger Sprachdenkmälern fast durchweg gebrauchte Form *satte(n)* einzusetzen (vgl. Cl. Wisse u. Ph. Colin, Parzifal, hg. v. Schorbach, Strassb. 1888 Prolog 365 u. S. 317,12. 371,24 u. öfter; Schröder a. a. O. unter *setzen, entsetzen,* wo jedoch bei weitem nicht alle Belege angeführt sind).

Die Form *helff* 108 (*: gelff*) ist ebenfalls elsässisch, nicht fränkisch (vgl. Chroniken d. d. Städte VIII 46,30. 438,1 und öfter). Fränkisch heisst das Wort *holfe* (vergl. V. 98), im Schwäbischen und Alemannischen im engeren Sinne meist *hilfe*.

Die Nebenform *lauwen* 109 (*: Genauwer*) ist ebenfalls wohl hauptsächlich auf alemannischem Gebiet zu belegen. *Louwe* findet sich zweimal in dem von Bernoulli aus einer Colmarer Handschrift in der Germania XXX, S. 215 mitgeteilten Reimspruche; auch der Züricher Jos. Maaler hat *loeuw*; im Übrigen vergl. Lexer's Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Im Rheinfränkischen scheint *lewe* gebräuchlich gewesen zu sein (vergl. Chroniken d. d. Städte XVII 3, 15). Die Form *Genauwe* ist analog dem Strassburger *Badouwe* (Padua) gebildet (Chroniken . . . VIII 117, 15); auch Maaler hat Gennauw in seiner *Teutsch Spraach* Natürlich hat in der Vorlage überall *ou* für *au* gestanden.

Für die mitteldeutsche Form *bereide* 174 ist wegen des Reimes auf *einikeit: bereit* zu lesen.

Die Form *me* (plus) in den Reimen auf *E* 25 f., *cleue* 127 f. überwiegt im Elsässischen dem in fränkischen Quellen häufiger gebrauchten *mer* gegenüber.

Der Schwund der r-Gemination in *hern* (lies *heren*) 75 (*: verreren* — übrigens ein gut mhd. Wort —), *herre* 39 (*: ere*), *herren* 187 (*: keren*) widerspricht nicht der Annahme elsässischer Herkunft, wo er bereits im 14. Jahrhundert durchgeführt zu sein scheint (vergl. Kunz Kistener, Die Jakobsbrüder, hg. v. Euling, Breslau 1899, S. 15). Doch ist es wohl auch für das Rheinfränkische anzunehmen.

Die mehrfach auftretende Endung der 2. Plur. auf *nt* ist durch den Reim *ſint: kint* gesichert; auch sie weist nach dem Elsass, obgleich sie rheinfränkischen Quellen jener Zeit nicht ganz fremd ist.

[1]) Dass *ô* für mhd. *â*, und öfter *o* für *a* in rheinfränkischen Quellen grobmundartlich vorkommt, ist mir bekannt. Doch tritt es in sämtlichen Sprachdenkmälern, neben den häufigen *ai* nur ganz vereinzelt auf.

Auch die Verbalformen *gelijt* 67 *(: hochgezijt)*, *dreift* 29 *(: geift)* sind durchaus elsässisch (vergl. z. B. Wisse u. Colin, Parzifal 3,4. 314,26. 376,26 u. s. w.; Chroniken d. d. Städte VIII 105,22 *treit*, 107,4 *geseit* 107,7 *leitent* u. s. w.)

Der Vokal der Flexionssilben *i* für *e*, gesichert durch den Reim *cruces: gewiss* 123 f., vielleicht auch *helffen: delffen* 81 f., ist zwar mitteldeutsch, doch auch für das Elsass seit dem 12. Jahrhundert anzunehmen (s. Weinhold, Alem. Grammatik § 115).

Das Praeteritum *hette* 163 (: *stete*) ist in elsässischen Quellen das Gewöhnliche; in den Mainzer Chroniken kommt es neben *hatte* verhältnismässig selten vor, wie auch unser Gedicht ausserhalb des Reimes *hatte* bietet (151).

Dass für *brengen* 95, 131 die oberdeutsche Form *bringen* einzusetzen ist, wäre nicht mit Sicherheit aus den Reimen *Lotringen, Toringen* zu beweisen, wenn nicht in diesen die ursprüngliche Schreibung mit *i* beibehalten wäre.

Der Reim *Norwegen: fweigen* 65 f. beweist die Erweichung des inlautenden *g*, die im ersten Worte auf den vorausgehenden Vokal zurückwirkt (zu lesen *Norweijen: fweijen)*, eine Lautbildung, die zwar allgemein mitteldeutsch zu sein scheint, aber auch für das Elsässische durchaus anzunehmen ist (vergl. z. B. Wisse u. Colin, Parzival Prolog 497 f. *manigerlege: meige)*.

Da diesen Reimen kein einziger gegenübersteht, der speziell mitteldeutsches Gepräge zeigte, und sich auch sonst in dem Gedicht elsässische Spracheigentümlichkeiten finden, die im ganzen von Wyss richtig erkannt worden sind, so darf der Schluss, die Mahnung sei ursprünglich in elsässischer Mundart abgefasst worden, wohl für gesichert gelten,[1]) zumal uns, wie ja auch Wyss erkannt hat, der zu Grunde liegende Kalender nach der Strassburger Diözese weist, und man auch von den in Vers 85 erwähnten Armagnaken ausserhalb des Elsasses wenig gewusst haben mag. Dass die ausserhalb der Verse

[1]) Wäre die Annahme richtig, Gutenberg sei auch Verfasser der Verse, so müsste man schliessen, er selbst habe seine eigenen Reime beim Drucken wieder zerstört, was nicht glaublich ist. Ganz ähnlich liegt übrigens das Verhältniss beim Cisiojanus: auch hier verraten die Reime die elsässiche Herkunft. Dass er ursprünglich im Gegensatz zu andern Cisiojani für ein bestimmtes Jahr gedichtet war, scheint auch mir die Art, wie das Osterfest hineingezogen ist, zu beweisen, woraus sich aber natürlich keine Folgerung für das Druckjahr ergiebt, da er uns mit gleichem Ostertage aus den verschiedensten Druckjahren überliefert ist. Ebenso wahrscheinlich scheint mir zu sein, dass ihm ursprünglich der Strassburger Kalender zu Grunde gelegen hat, der aber für die Mainzer Diöcese umgearbeitet ist. Das zeigt noch deutlicher, als der alte verstümmelte Druck, der Text, den Pickel in seiner Ausgabe von Konr. Dangkrotzheim's heiligem Namenbuch S. 53 nach den verschiedenen Überlieferungen hergestellt hat. Doch scheint auch dieser fehlerhaft. Hoffentlich wird die angekündigte Untersuchung über die Cisiojani in diese Frage bald Licht bringen.

stehenden Namen der Monate für Mittelfranken sprechen, verschlägt nichts: sie sind eben vom Drucker geändert oder überhaupt erst hinzugefügt worden.[1])

Auch die Ansicht, unser Werk sei nach Diktat gesetzt worden, die Wyss in seinem Aufsatz vermutungsweise ausspricht, dann in seinen späteren Arbeiten über den Cisiojanus zuversichtlicher wiederholt, ist abzuweisen. Die Wiederholung einer Zeile, namentlich beim Umbrechen der Seite, die ihn wohl hauptsächlich zu dieser Annahme verleitete, ist in umfangreichen Handschriften, bei denen von einer Niederschrift nach Diktat kaum die Rede sein kann, aufserordentlich häufig. Auch in Druckwerken kann man sie noch heute manchmal finden. Die Drucker nennen das eine „Hochzeit“. Das zweimal für don'stag verdruckte dinstag hält auch Wyss selbst eher für einen Lese-, als für einen Hörfehler. Und zwene für zene kann schon deshalb kein Hörfehler sein, weil es die Form zene gar nicht gegeben hat: sie lautete zehen mit kurzem e. Es mag ij für x verlesen sein. Im Gegenteil spricht der Druckfehler *Gaſkomen* 85, verlesen für *Gaſkonien*, vielmehr dafür, dafs dem Drucker ein Manuskript vorgelegen hat.

Ich denke, aus all diesen Ausführungen geht deutlich hervor, dafs der Dichter und Drucker nicht eine Person gewesen sein können; jener war vielmehr ein Elsässer, dieser ein Rheinfranke.

Unser Dichter war kein grofses Original. Wo wir seine Vorlagen kennen, zeigt er ziemliche Abhängigkeit, doch können wir ihn nicht überall kontrollieren. Manche Verse erinnern etwas an die landläufige geistliche Dichtung seiner Zeit: so der Anfang und Schlufs mit seinem Anklang an das *Stabat mater*. Ein gewisser Schwung ist freilich mit Wyss hie und da nicht zu verkennen. In technischer Hinsicht sind seine Verse schlecht: er versucht kaum solche von gleichem Rhythmus zu bauen. Dieser Umstand, sowie der auffällige Wechsel von zehn- oder zwölfzeiligen Strophen könnten Einen wohl zu der Annahme verleiten, es sei ein schon vorliegendes Gedicht von etwa achtzeiligen, gleichmäfsig gebauten Strophen erst nachträglich zum Kalender erweitert worden; doch findet sich nirgend eine Handhabe, wo eine Rekonstruktion einsetzen könnte.[2])

[1]) Merkwürdiger Weise führen uns die Namen der letzten beiden Monate nicht an den unteren Main, sondern nach dem Westerwalde (vergl. K. Weinhold, die deutschen Monatnamen, Halle 1869, S. 18). Entweder stammte der Setzer aus jener Gegend, oder der allmählig von den Niederlanden aus nach dem Westerwald eingedrungene Gebrauch hat sich nach dem nahen Mainz weiter verbreitet und ist uns nur aus Mangel an Quellen von dort nicht bezeugt.

[2]) Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dass in der Einleitung, wie in der Überschrift konsequent *durken*, späterhin immer *turken* gedruckt ist, während im Übrigen im Anlaut *d* und *t* regellos wechseln. Irgendwelche Folgerung lässt sich daraus natürlich nicht ziehen.

Wie wir gesehen haben, war die Begeisterung für den Krieg gegen die Türken in Deutschland nicht gross. Das zeigt sich auch an dem Mangel an Volksliedern, in denen sonst die Ereignisse, die die Gemüter erregen, auszuklingen pflegen. Abgesehen von einem schwungvollen, warmherzigen Gedichte des dem kaiserlichen Hofe nahe stehenden Michael Beheim,[1]) der dann selbst gegen die Türken ins Feld zog, ist uns aus jenem Jahre nur ein Lied erhalten, das wirklich im Volke gesungen worden zu sein scheint.[2]) Es zeigt eine nahe inhaltliche Verwandtschaft mit dem unsern: auch hier werden — nach einer Klage über den Fall Konstantinopels und über die Greuel, die vom Orient her gemeldet sind — die Fürsten in ganz ähnlicher Weise, wie in der Mahnung zum Kampf gegen die Ungläubigen aufgerufen. Was aber der Herausgeber von diesem Gedichte sagt, gilt in noch höherem Masse von der gedruckten Mahnung: „*Wir haben es hier nicht mit einem aus der wahren Stimmung des Volkes herausgesungenen Liede, sondern mit einem Stück officiöser Reichspoesie zu thun. Das Lied stammt, wie man leicht sieht, aus der Umgebung des Kaisers; es ist bestellte Arbeit.*“[3])

Göttingen. Johannes Joachim.

---

[1]) Herausgegeben von Th. G. v. Karajan in Quellen u. Forschungen zur vaterländ. Geschichte, Literatur u. Kunst (Wien 1849) S. 64.

[2]) Bei R. v. Liliencron, die historischen Volkslieder d. Deutschen (Leipzig 1865) I, Nr. 100.

[3]) Zum Schlusse möchte ich dem Herausgeber dieser Sammlung für die Anregung zu dieser Arbeit meinen verbindlichsten Dank aussprechen.

Spamersche Buchdruckerei, Leipzig.